



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Educ 466845



HARVARD COLLEGE LIBRARY



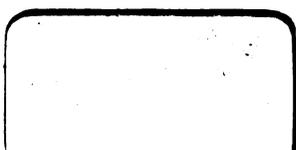
HOHENZOLLERN COLLECTION

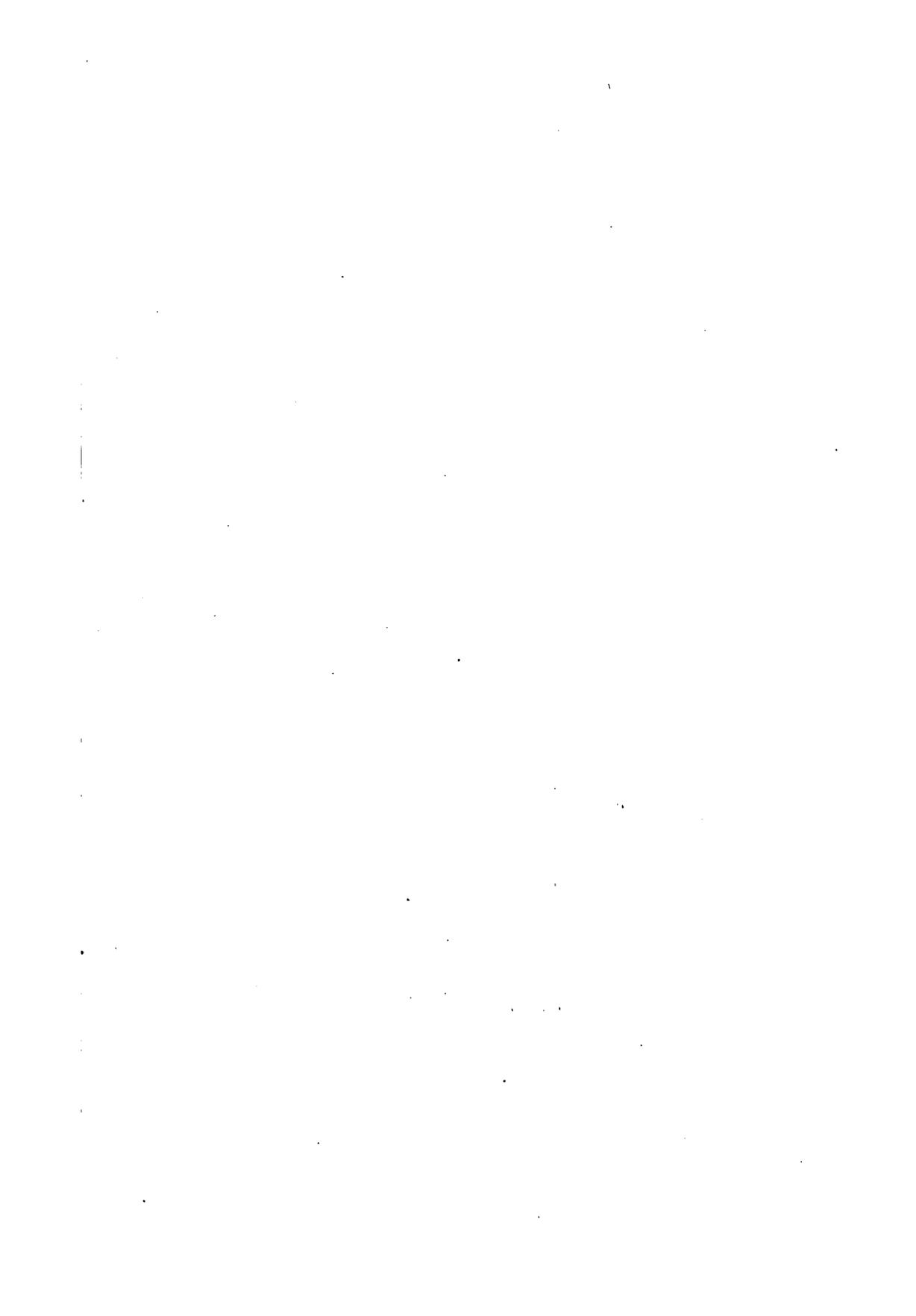
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902 .
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

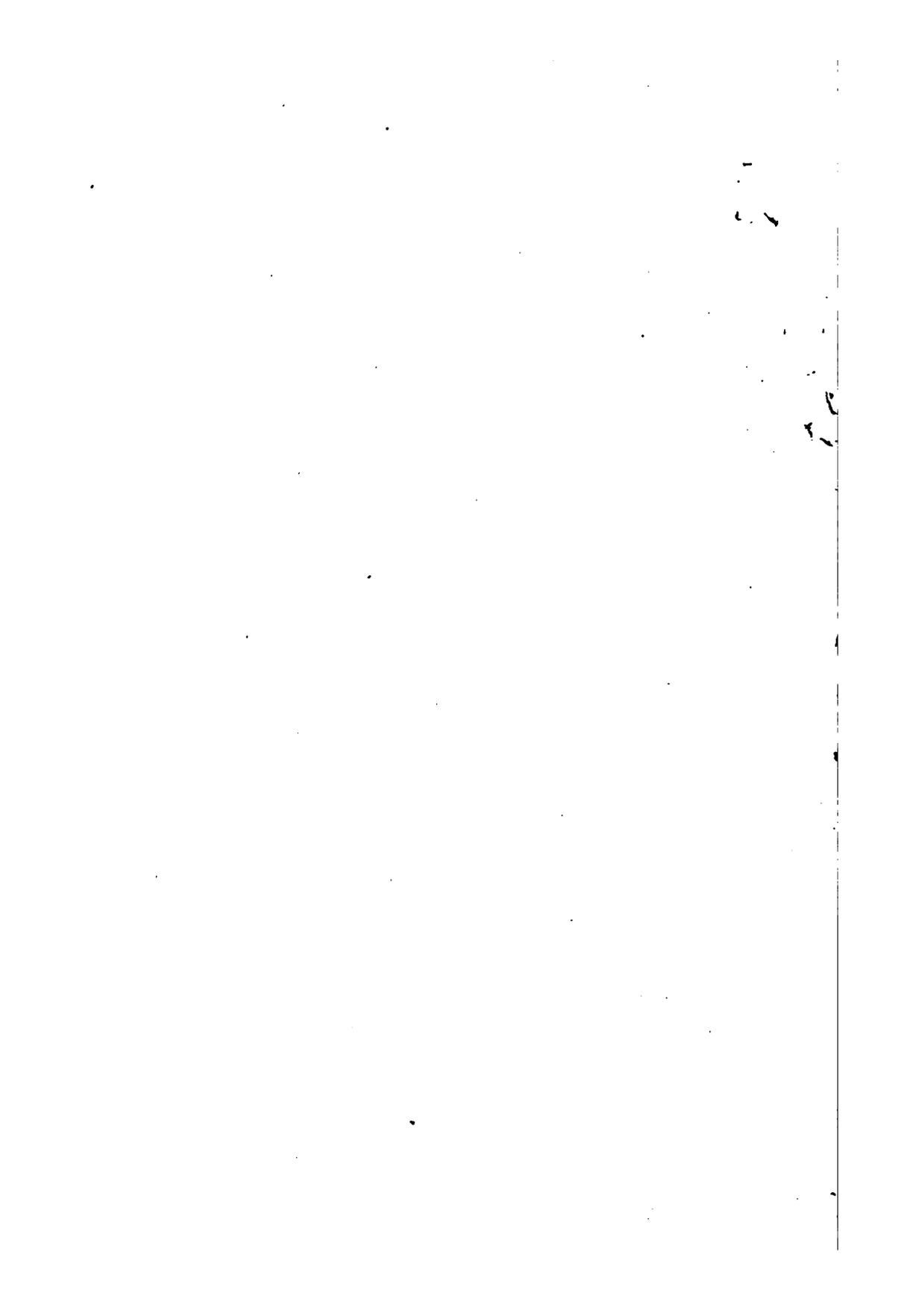
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

EDF:inc) JE 1902

No 9727







HALLESCHER ABHANDLUNGEN ZUR
NEUEREN GESCHICHTE

HEFT XLVI

DIE REFORM
DER ERFURTER UNIVERSITÄT

WÄHREND DES DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES

VON

OTTO BOCK

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER

1908

Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte

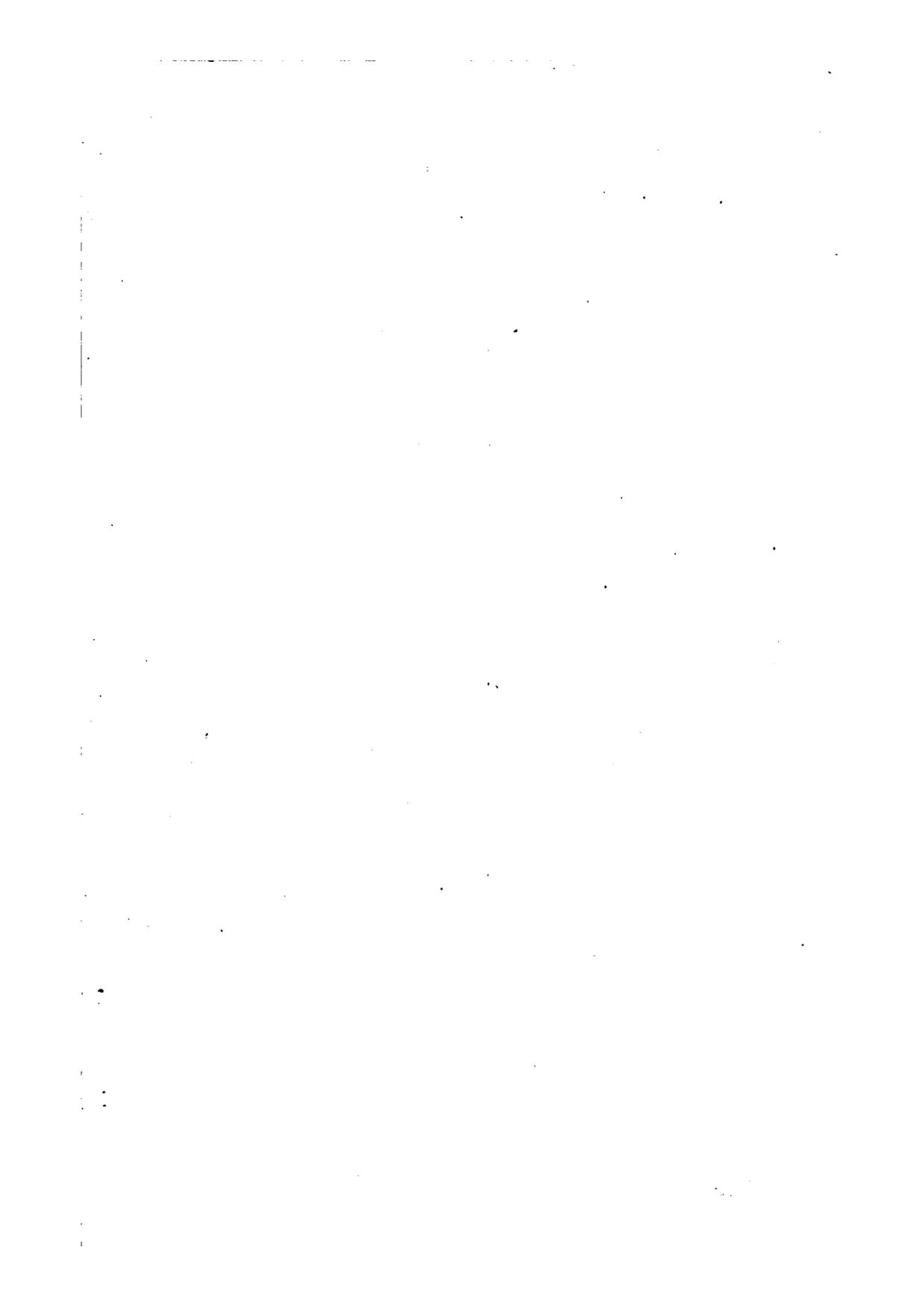
herausgegeben von
Gustav Droysen.

1878—1908. 8. Heft 7—46.

Die Hefte 1—6 sind im Verlage von H. Gesenius in Halle erschienen.

7. **Küsel, A.**, Der Heilbronner Konvent. Ein Beitrag zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. 1878. *M* 2,20
8. **Breucker, G.**, Die Abtretung Vorpommerns an Schweden und die Entschädigung Kurbrandenburgs. Ein Beitrag zur Geschichte des Westfälischen Friedens. 1879. *M* 2,40
9. **Hitzgrath, H.**, Die Publizistik des Prager Friedens. (1635.) 1880. *M* 3,60
10. **Grünbaum, M.**, Ueber die Publizistik des dreissigjährigen Krieges von 1626—1629. 1880. *M* 3,60
11. **Schmidt, E.**, Die Belagerung von Hameln und die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf 1633. 1880. *M* 2,—
12. **Herrmann, B.**, Der Kampf um Erfurt 1636—1638. 1880. *M* 3,60
13. **Pastenaci, H.**, Die Schlacht bei Enzheim den 4. Oktober 1674. 1880. Mit Plan. *M* 2,80
14. **Müller, H.**, Die Restauration des Katholizismus in Strassburg. 1882. *M* 2,40
15. **Böttger, H.**, Die Ereignisse um Leipzig im Herbst 1642. 1892. *M* 2,40
16. **Seehausen, Rich.**, Schweizer Politik während des dreissigjährigen Krieges. Gekrönte Preisschrift. 1882. *M* 2,40
17. **Brohm, Ernst**, Johann von Aldringen. 1882. *M* 2,80
18. **Lümkemann, P.**, Turennes letzter Feldzug 1675. 1883. *M* 1,80
19. **Dittmar, M.**, Beiträge zur Geschichte der Stadt Magdeburg in den ersten Jahren nach ihrer Zerstörung 1631. I. Teil: Magdeburg unter kaiserlicher Herrschaft, vom 10. Mai 1631 bis 8. Januar 1632. 1885. *M* 10,—
20. **Böhring, Joh.**, Venedig, Gustav Adolf und Rohan. Ein Beitrag zur allgemeinen politischen Geschichte im Zeitalter des 30jährigen Krieges aus venezianischen Quellen. 1885. *M* 10,—
21. **Kohl, D.**, Die Politik Kursachsens während des Interregnums und der Kaiserwahl 1612. Nach archivalischen Quellen dargestellt. 1887. *M* 2,—
22. **Arnheim, F.**, Die Memoiren der Königin von Schweden, Ulrike Luise, Schwester Friedrichs des Grossen. Ein quellenkritischer Beitrag zur Geschichte Schwedens im 18. Jahrhundert. 1888. *M* 3,60
23. **Gradnauer, Georg**, Mirabeau's Gedanken über die Erneuerung des französischen Staatswesens. 1889. *M* 1,60
24. **Troeger, C.**, Die Memoiren des Marschalls von Gramont. Ein Beitrag zur Quellenkritik der französischen Geschichte im XVII. Jahrhundert. 1888. *M* 2,40

Fortsetzung siehe vierte Umschlagseite



HALLESCHÉ ABHANDLUNGEN
ZUR
NEUEREN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

G. DROYSEN

HEFT 46

OTTO BOCK

DIE REFORM DER ERFURTER UNIVERSITÄT WÄHREND DES
DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES

HALLÉ A. S.
MAX NIEMEYER
1908

o

**DIE REFORM
DER ERFURTER UNIVERSITÄT**

WÄHREND DES DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES

VON

OTTO BOCK

**HALLE A. S.
MAX NIEMEYER**

1908

Educ 4668.11.5

Harvard College Library

NOV 8 1911

Hohenzollern Collection

Gift of A. C. Coolidge

536

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	1
Kap. I. Die Stellung der Universität zum Staat	5
Kap. II. Die Neuordnung der Finanzen	21
Kap. III. Der evangelische Charakter der Reform	30
Kap. IV. Die neue Organisation der Hochschule	43
Kap. V. Die neue Studienordnung	60
Kap. VI. Der Ausgang der Reform	88

Vorwort.

Eine wissenschaftliche Gesamtgeschichte der Erfurter Universität ist noch nicht geschrieben. Nach Kampschultes lange Zeit für unbedingt maßgebend gehaltenem Werke¹⁾ haben in neuerer Zeit besonders die Arbeiten Örgels²⁾ einer Geschichte

¹⁾ W. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation, 2 Bände, Trier 1858 und 1862.

²⁾ Benutzt sind folgende Arbeiten Örgels (zitiert wird Orgel Nr 1, 2 usw.):

1. Beiträge zur Geschichte des Erfurter Humanismus. Heft 15 der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt (im folgenden als „Mitteilungen“ zitiert), 1892, S. 1 bis 136.
2. Die Lebens- und Studienordnung auf der Universität Erfurt während des Mittelalters. Heft 19 der Jahrbücher der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt (im folgenden als „Jahrbücher“ zitiert), 1893, S. 161—188.
3. Zur Erinnerung an die Universität Erfurt. Heft 16 der Mitteilungen, 1894, S. 1—22.
4. Das Collegium maius zu Erfurt. Erfurt 1894, Beiheft zu den Mitteilungen Heft 16, 1894.
5. Das Collegium zur Himmelspforte während des Mittelalters und das Collegium zur Himmelspforte von der Reformation bis zur Reduktion 1521—1664. Mitteilungen Heft 19, S. 19—114, und 20, S. 1—50, 1898 und 1899.
6. Die Studienreform der Universität Erfurt vom Jahre 1519. Heft 25 der Jahrbücher, 1899, S. 81—96.
7. Das Collegium Beatae Mariae Virginis (Juristenschule) zu Erfurt. Heft 22 der Mitteilungen, 1901, S. 53—130.
8. Das Bursenwesen der mittelalterlichen Universitäten, insbesondere Erfurts. Correspondenzblätter des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1904.

der Universität die Wege gebahnt. Doch erstrecken sie sich, soweit sie nicht die Entwicklung einzelner Kollegien verfolgen, nicht über die Zeit des Verfalles der Universität hinaus. Für die Geschichte der Universität von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an fehlt, abgesehen von einem Aufsatz über die Universität Erfurt und Dalberg,¹⁾ jede quellenmäßige Darstellung. Die vorliegende Arbeit sucht diesem Mangel für die Zeit des dreißigjährigen Krieges, in der wichtige Veränderungen an der Hochschule vor sich gingen, abzuhelpfen; auch mußte bei der Darstellung häufig auf die Entwicklung der Universität im 16. Jahrhundert zurückgegriffen werden. Die Quellen der Arbeit bilden hauptsächlich bisher unbenutzte Akten aus den in Erfurt befindlichen Archiven der Stadt, der Königl. Bibliothek und der Bibliothek des Evang. Ministeriums und aus dem Königl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg. Ein Aktenstück bot die Königl. Universitätsbibliothek zu Berlin. Ein wichtiger Teil der Akten, die neuen Statuten der Universität wie der einzelnen Fakultäten aus den Jahren 1634 und 1636, lag bereits gedruckt vor in den von Weißenborn herausgegebenen „Akten der Erfurter Universität“ (8. Bd. der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Teil II. Halle 1884).

Von den Erfurter Chroniken fehlen die wichtigsten gerade für die Zeit des dreißigjährigen Krieges; die vorhandenen lassen die Verhältnisse an der Universität in der für uns in Frage kommenden Zeit, abgesehen von kurzen Notizen, unberührt. Ebenso gaben die älteren Werke über Erfurter Geschichte nur geringe Ausbeute. Dagegen bot „I. C. Mutschmann, Erfordia literata I. Bd. (6 Sammlungen), Erfurt 1729 bis 1732, II. Bd. continuata (5 Fortsetzungen), Erfurt 1733—37, III. Bd. 1. Stück von J. N. Sinhold, Erfurt 1748 und 2. Stück von G. Osann, Erfurt 1753“ reiches Material.

Von neueren Darstellungen der Geschichte der Stadt Erfurt, mit der das Wohl und Wehe der Universität eng verknüpft war, sei die zusammenfassende Darstellung von Beyer genannt, die als 17. Heft der Neujahrsblätter, Halle 1895, unter dem

¹⁾ G. Liebe, Die Universität Erfurt und Dalberg, Heft 22 der Neujahrsblätter, herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, 1898.

Titel: „Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit im Jahre 1664“ erschien, und die von Beyer im Jahre 1900 begonnene, dann von Biereye fortgesetzte, aber erst bis etwa zum Jahre 1600 vollendete „Geschichte der Stadt Erfurt von den ältesten bis auf die neueste Zeit“. Eine Zusammenstellung sämtlicher Publikationen über Erfurter Geschichte gibt Herrmann, Bibliotheca Erfurtina; Erfurt in seinen Geschichts- und Bildwerken, Erfurt 1863.

Natürlich, daß auch die Entwicklung der deutschen Universitäten bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges wichtige Gesichtspunkte lieferte. Die Geschichte der Universitäten im Mittelalter ist bereits wiederholt ausführlich behandelt, während eine genügende Darstellung für das 16. und 17. Jahrhundert noch fehlt. Verwiesen sei auf:

G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 2. Stuttgart 1896.

O. Kämmerl, Die Universitäten im Mittelalter (in Schmidts Geschichte der Erziehung II. 1). Stuttgart 1892.

Fr. Paulsen: Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, und Die Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter (beide Aufsätze in Sybels historischer Zeitschrift, Bd. 45, 1881, S. 251—311 und 385 bis 440).

Ders. Wesen und geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten (Eingangsabhandlung in Lexis, Die deutschen Universitäten. Berlin 1893).

Ders. Geschichte des gelehrten Unterrichts an den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Bd. I. (zweite sehr erweiterte Auflage. Leipzig 1896).

Ders. Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin 1902.

Ders. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten mit besonderer Berücksichtigung auf ihr Verhältnis zur Wissenschaft. (Eingangsabhandlung in Lexis, Das Unterrichtswesen im deutschen Reich. I. Bd.: Die Universitäten. Berlin 1904.)

Häufig benutzt wurde: Erman und Horns Bibliographie der deutschen Universitäten. Systematisch geordnetes Ver-

zeichnis der bis Ende 1899 gedruckten Bücher und Aufsätze über das deutsche Universitätswesen. 3 Bände, Leipzig und Berlin 1904—05. Die Literatur über die Universität Erfurt ist angegeben Bd. II, S. 130—51.

Die übrige Literatur ist in den Anmerkungen angeführt. Bei Abkürzungen bedeutet:

St. A. = Stadtarchiv zu Erfurt.

M. A. = Magdeburger Provinzialarchiv.

K. B. = Archiv der Königl. Bibliothek zu Erfurt.

M. B. = Archiv der Ministerial-Bibliothek zu Erfurt.

Datiert ist entweder nach beiden Kalendern oder nach dem alten.

Durch freundlichen Rat haben mich die Herren Pastor D. Örgel (inzwischen verstorben), Dr. Overmann, Professor Dr. E. Stange, Gymnasialdirektor Dr. Biereye, Sanitätsrat Dr. Loth (Erfurt) und vor allem mein hochverehrter Lehrer Geheimrat Professor Dr. Droysen-Halle zu Dank verpflichtet.

Kapitel I.

Die Stellung der Universität zum Staat.

Das Zeitalter der Renaissance und der Reformation, das für die Weltgeschichte von epochemachender Bedeutung gewesen ist, hat auch in die Entwicklung der deutschen Universitäten tief eingegriffen. Damals beginnt der Prozeß, durch den die eigentümliche Form der heutigen deutschen Universitäten aus der des Mittelalters hervorging. Freilich hat sich diese Umbildung nur allmählich vollzogen; das ganze 16. und 17. Jahrhundert trägt in der Geschichte der Universitäten im wesentlichen das Gepräge einer Übergangszeit.

Alle Universitäten des Mittelalters, mit Einschluß der schon im Zusammenhang mit der humanistischen Bewegung gegründeten haben sich nicht ohne schwere Kämpfe der neuen Zeit angepaßt. Unter die, denen es nicht gelungen ist, die nötig gewordenen Reformen dauernd einzuführen, und die infolgedessen immer mehr an Bedeutung verlieren mußten, gehört auch die Universität Erfurt. Im Anfange des 16. Jahrhunderts ein Zentralpunkt für den Humanismus in Deutschland, liegt die Universität um die Mitte desselben Jahrhunderts in trauriger Verödung darnieder. Die Reformversuche des Stadtrates bleiben vergeblich; nur einmal gelingt in der Zeit bis zur sogenannten Reduktion,¹⁾ durch die aus der bisher städtischen Universität eine kurfürstlich-Mainzische wurde, dank dem Eingreifen Gustav Adolfs im Jahre 1632 eine zeitgemäße Reform, deren Bestand allerdings durch den Prager Frieden in Frage gestellt und schließlich durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens

¹⁾ d. h. die Umwandlung der ihrer Sonderrechte beraubten Stadt Erfurt in eine kurmainzische Stadt.

dauernd unmöglich wurde. Die Geschichte dieser Reform will die vorliegende Arbeit darstellen.

Zu Beginn des dreißigjährigen Krieges schienen die Tage der alma mater Erfordensis gezählt zu sein. Von den seit Gründung der Universität bestehenden 4 Fakultäten waren die theologische und medizinische nur noch dem Namen nach vorhanden; die juristische war zwar noch mit Professoren besetzt, aber „propter defectum studiosorum et auditorum“ wurden nur selten Vorlesungen gehalten; nur der „ordo philosophorum“ bewahrte die Hochschule vor gänzlicher Entvölkerung.¹⁾ Aber auch er schien dem Untergange nahe zu sein, als infolge der Schrecknisse des Krieges, Hunger und Seuchen, Durchzüge feindlicher Heere und Kontributionen, die Zahl der Neuaufnahmen immer mehr sank. Als im Rektoratsjahre 1625—26 nur 12 Immatrikulationen vorgenommen werden konnten, stand die völlige Auflösung der Universität bevor.²⁾

Da, in der höchsten Not, begann mitten unter den Stürmen des Krieges ein neues Leben an der Universität sich zu regen. Die Zahl der Studenten und Professoren stieg wieder. Unter dem zweijährigen Rektorat des Urbanus Heun (Michaelis 1627—29) kam es sogar mit Hilfe der Jesuiten zu einer Wiederherstellung der theologischen Fakultät, während die medizinische Fakultät hinfort wenigstens durch einen Professor wieder vertreten war. Da außerdem in der theologischen und

¹⁾ Augustini Friderici und Jobst Helmsdorffs Bericht auf der Herren Abgeordneten überreichtes Memorial. K. B. librorum manuscriptorum codices Erfurtenses Fol. 99 Äußere und innere Gründe verweisen dies undatierte Schriftstück, das dem Erzbischof Johann Schweikard von Mainz Aufschluß über die Kirchen- und Schulverhältnisse Erfurts geben soll, in das Jahr 1615; vgl. dazu Oergel, a. a. O. Nr. 4, S. 41 und Martens, die Friedensverhandlungen zwischen Erfurt und Mainz in den Jahren 1615—18, Heft 20 der Mitteilungen 1899, S. 160 ff.

²⁾ Akten der Erfurter Universität a. a. O. Bd. II, S. 539. Die „*Matricula universitatis Erfordensis*“ ist in 6 Bänden erhalten. K. B. librorum manuscriptorum codices Erfurtenses Fol. 103—108 (Fol. 103 ist die Reinschrift von Fol. 104) Von Weißenborn ist die Matrikel bis 1636 herausgegeben. Die Veröffentlichung der Matrikel von 1636 an steht bevor. — Für die Geschichte der Universität erhält die Matrikel dadurch Bedeutung, daß die Rektoren häufig Berichte über Veränderungen bei der Universität, zuweilen auch über wichtige in- und ausländische Begebenheiten in dieselbe eingetragen haben.

juristischen Fakultät mehrere Doktorpromotionen zustande kamen, werden die begeisterten Worte des Rektor Heun verständlich: „*Hic vigor flosque academicus, quem Dei benignitate pullulans me vidisse mihi gratulor!*“¹⁾)

Aber dieser Aufschwung entbehrte jeder festen Grundlage; sollte er mehr als ein letztes Aufflackern des schwindenden Lebens sein, so mußte ihm vor allem eine Reform der seit den Tagen der Reformation in ihrer Entwicklung stehen gebliebenen Hochschule folgen. Das geschah, als am 22. September 1631 der siegreiche Schwedenkönig auf dem Marsche von Halle nach den Stiftslanden am Main unter dem Jubel der evangelischen Bevölkerung seinen Einzug in Erfurt hielt. Die Beziehungen der Stadt zu ihm, die sich in diesen Tagen seiner persönlichen Anwesenheit in ihren Mauern anknüpften, sind für die Politik Erfurts bis zum Prager Frieden ausschlaggebend geworden.²⁾ Erfurts staatsrechtliche Stellung erfuhr damals eine durchgreifende Änderung, da Gustav Adolf der Stadt für später, wenn es zum Frieden käme, die Anerkennung als freie Reichsstadt gewährleistete.³⁾

Mit der Aussicht auf die Erfüllung dieses längst gehegten Wunsches war bei dem Rat das Interesse für die Universität, die einst so viel zum Ruhm und Ansehen der Stadt beigetragen hatte, schnell wieder rege geworden. Unter den Bitten, die

¹⁾ Akten der Erfurter Universität a. a. O. Bd. II, S. 542. Rektoratsbericht des Urbanus Heun.

²⁾ G. Droysen, Gustav Adolf, Bd. 2, S. 430—432. — Die Einzelheiten siehe bei Th. Weingärtner, Gustav Adolph in Erfurt, ein chronistischer Vortrag, Erfurt 1861, und A. Kirchhoff, Erfurt und Gustav Adolf, im Erfurter Lutherfest-Almanach, herausgeg. von O. Lorenz, Erfurt, 1888, S. 131—269. Erfurts staatsrechtliche Stellung war bis dahin eine ganz eigenartige gewesen, da die Stadt die Anerkennung als freie Reichsstadt nie erlangt, wohl aber die Rechte einer solchen ausgeübt hatte. Verwiesen sei hier nur auf A. v. Tettau, Über das staatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz. Bd. I (neue Folge) der Jahrbücher, 1860, und W. Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart, 45. Bd. der „Sammlung national-ökonomischer u. statistischer Abhandl. d. Staatswiss. Seminars zu Halle a S., Jena 1904, S. 7 ff.

³⁾ St. A. (von Magdeburg nach Erfurt) überwiesene Urkunden, Tit. XXI, Nr. 2. Gustav Adolfs, Königs von Schweden, Schutzbrief für die Stadt Erfurt vom 22. Sept. 1631.

der Rat an den König während seiner Anwesenheit richtete, befand sich auch die, der Universität zu neuer Blüte zu verhelfen. Gustav Adolf zeigte sich nicht abgeneigt; bereits damals wurden mündlich die allgemeinen Grundlagen, auf denen sich jede Reform der Erfurter Universität aufbauen mußte, die pekuniäre Sicherstellung und die Umgestaltung der Universität aus einer paritätischen in eine mit einheitlichem evangelischen Charakter, besprochen. Auf den Vorschlag des Königs wurde eine Kommission bestehend aus Vertretern des Rates und der Universität eingesetzt, um „die Privilegia, Statuten und andere hierher gehörige Documenta durchzugehen und über die vorseiende Restauration zu deliberieren.“¹⁾ Das Ergebnis ihrer Feststellungen unterbreitete sie in einem Memorial am 31. August 1631 dem schwedischen Residenten Alexander Esken mit dem Erfolg, daß Gustav Adolf, um zunächst die materielle Grundlage für die Reform zu schaffen, im Oktober alle bis dahin dem Mainzer Kurfürsten in und um Erfurt gehörenden Besitzungen zum Besten der Universität an den Stadtrat überwies.

Durch das Eingehen auf die Bitten des Rates, vor allem durch die Schenkung der Mainzer Güter, wurde der König der Neubegründer der Universität; daraus ergaben sich die Ansprüche, die Schweden der Universität gegenüber geltend machte.

Bei der Errichtung einer mittelalterlichen Universität wirkten geistliche und weltliche Macht zusammen. Mit der Säkularisierung des gesamten Unterrichtswesens seit den Tagen der Reformation wurde der Landesherr der alleinige Gründer und damit der alleinige Herr der Universitäten, die sich immer mehr zu Staatsanstalten entwickelten. In Erfurt hatten bis zur Zeit Gustav Adolfs die Rechte der Kirche fortbestanden. Ein Kirchenfürst, der Mainzer Erzbischof, war bis dahin Kanzler der Universität und verwaltete als solcher die Hoheitsrechte der Kirche. Diese Rechte gingen jetzt auf Gustav Adolf über, er war der neue Kanzler der Universität, d. h. in der veränderten Bedeutung des Wortes, er war der oberste Herr der Universität, der die geistlichen und weltlichen Rechte und Pflichten ausübte.

¹⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 504.

Aber neben Schweden nahm der Erfurter Stadtrat, der bis dahin der Landesherr der Universität gewesen war, diese Rechte und Pflichten in Anspruch. Er verlangte, daß der nunmehr aufgehobene Einfluß der Kirche auf ihn überging. Die Verhandlungen über die sich daraus mit Notwendigkeit ergebenden Differenzen zogen sich um so mehr in die Länge, als beide Parteien aufeinander angewiesen waren und es auf keinen Fall auf einen Abbruch der Beziehungen ankommen lassen durften.

Trotz der Aussicht auf Unabhängigkeit war Erfurt für die Dauer des Krieges eine schwedische Stadt, und ein schwedischer Resident übte die obersten landesherrlichen Rechte in ihr aus. Somit gehörte auch die Verwaltung des Kanzellariats der schwedischen Krone. Der Rat sah ein, daß er gegen diese Tatsache seine Rechte mit Erfolg nicht würde geltend machen können. Er suchte daher nach einem anderen Namen für seine Wünsche, er verhandelte mit Schweden nicht wegen der Verleihung des Kanzellariats, sondern des ständigen Prokanzeliats. Bei dieser Forderung schien das Recht auf Seiten des Rates zu sein. Die Mainzer Erzbischöfe hatten nämlich wegen der weiten Entfernung ihre Befugnisse der Universität gegenüber meist durch einen Bevollmächtigten, den Prokanzler, ausüben lassen, der aber im Gegensatz zu den Ansprüchen, die der Rat durchzusetzen suchte, immer nur für einen begrenzten Zeitraum, im besten Falle auf die Zeit seiner Anwesenheit in Erfurt, ernannt wurde und immer leicht durch eine andere Person ersetzt werden konnte. Schweden war in ähnlicher Lage wie ehemals Mainz; noch dazu in so unruhiger Zeit war es das Gegebene, einem immer in Erfurt anwesenden Vertreter die Wahrnehmung der Interessen bei der Universität zu übertragen. Der mit Schweden verbündete Stadtrat war offenbar der beste Vertreter, da er zugleich persönlich für die Universität interessiert war. Aber die schwedische Diplomatie sah sehr wohl voraus, daß der an Ort und Stelle befindliche Prokanzler den in der Ferne weilenden Kanzler von jedem Einfluß ausschließen werde.

Die Verhandlungen über das Prokanzeliat begannen erst nach dem Tode Gustav Adolfs, als mit der Besitzergreifung der geschenkten Güter durch den Rat die erste Voraussetzung

der Reform erfüllt war. Unter den schriftlich überreichten Bitten des Rates an den schwedischen Reichskanzler (am 2. April 1633) fand sich auch die, daß „das jetzo vacierende officium Procancellarii zu besserer Bestellung der Akademie uns concediert werde,“¹⁾ und zwar um so mehr, da der Rat schon früher bei der Anwesenheit Oxenstiernas in Erfurt persönlich darum angehalten habe. Die Antwort war hinhaltend, der Rat sollte „etliche qualifizierte und den Literatis nicht ohnabgeneigte Personen deputieren“, die dann gemeinsam mit schwedischen Bevollmächtigten über das „suchen und begehren“ des Rates verhandeln und „eine endschaft und vergleich“ machen sollten.²⁾ Diese unerwünschte Entgegnung wurde vom Rate sehr kurz dahin erwidert, daß die Reform von den städtischen Deputierten bereits sehr gefördert, und also eine Mitwirkung Schwedens nicht mehr nötig sei.³⁾ Bei dieser Erklärung beruhigten sich zunächst beide Parteien.

Erst als sich nach etwa einem Vierteljahr bei den Verhandlungen zwischen Rat und Universität über den Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten Differenzen ergaben, wandte sich die Stadt wiederum an Oxenstierna mit der Bitte, ihr zu gestatten, ein Mitglied des Rates oder „eine sonst hierzu genugsam qualifizierte Person“ als Prokanzler zu bestellen.⁴⁾ Oxenstierna jedoch vertröstete die Stadt auch diesmal auf spätere Zeiten, in denen er nicht mehr von Geschäften überhäuft sein

¹⁾ St. A. Überwiesene Akten Tit. IX, Nr. 16—18. Acta betreffend die Besetzung der Stadt Erfurt durch die Königlich schwedischen Truppen und was infolge derselben vorgefallen. Vol. I 1631—32, Vol. II 1633, Vol. III 1634 bis zum Prager Frieden (im folgenden als „Acta betr. Besetzung“ zitiert); vgl. Vol. II, Fol. 90. — St. A. libri Dominorum Tit. XXI, 1a Nr. 20, Fol. 18. — Die libri Dominorum enthalten Briefe des Stadtrates an fürstliche, gräfliche und überhaupt Standespersonen, während sich in den „libri Communium“ Briefe an Bürger in Erfurt und auswärtige bürgerliche Personen, auch an befreundete Städte finden.

²⁾ Acta betr. Besetzung Vol. II, Fol. 113. Schreiben Eskens an den Rat vom 23. 4. 1633.

³⁾ Acta betr. Besetzung Vol. II, Fol. 121. Schreiben des Rates an Esken vom 30. 4. 1633.

⁴⁾ Acta betr. Besetzung Vol. II, Fol. 170 f. und 173 f., Instruktionen an den Gesandten in Frankfurt a. M. vom 25. Juli und 1. August 1633, und Fol. 175 f., Urkunde vom 5. August 1633.

würde. Als dann der Rat „bevorstehender Promotionen wegen,“ die ohne einen Vertreter des Kanzlers nicht stattfinden durften, wieder für sich die Ernennung des Prokanzlers erbat,¹⁾ erfüllte Oxenstierna den Wunsch der Stadtväter wenigstens teilweise, indem er zwar selbst den Vertreter bestimmte, als solchen aber einen Ratsherrn, Dr. Hieronymus Brückner,²⁾ ernannte. Ausdrücklich wurde in der Vollmacht für Brückner hervorgehoben, daß seine Ernennung nur „für die jetzige bevorstehende Promotion und dero übrige actus“ gelte³⁾ und als eine neue Promotion, diesmal in der medizinischen Fakultät,⁴⁾ in Aussicht stand, war der Rat wiederum genötigt, sich an Oxenstierna zu wenden. Um etwas zu erlangen, bat er diesmal „wenigstens interimis Weise, bis es mit solchem officio zur endlichen Richtigkeit kommt“ um die Verleihung des Prokancellariats.⁵⁾ Aber wieder blieben alle Bemühungen erfolglos. Erst einen Monat nach der Abreise aus der Vaterstadt erhielten die Gesandten in Frankfurt, wo sie nach längerem Hin- und Herreisen den Reichskanzler getroffen hatten, eine Audienz.⁶⁾ Oxenstierna zeigte sich sehr freundlich, er habe bereits eine von der Stadt gewünschte Punktation unterschrieben, die noch unerörtert gelassenen Dinge, unter denen sich auch die Regelung des Prokancellariats befand, werde er, sobald der jetzt nach Frankfurt berufene Konvent zu Ende sei, zur Befriedigung der Stadt erledigen.⁷⁾ Für die am 28. August stattfindende Promotion wurde wieder Brückner zum Prokanzler ernannt.⁸⁾

¹⁾ St. A. libri Dominorum Tit. XXI 1 a, Nr. 20, Fol. 40 f., Schreiben des Rates an den Reichskanzler vom 14. Nov. 1633.

²⁾ Über ihn siehe S. 18, Anm. 3.

³⁾ Motschmann druckt „Die Vollmacht oder das Diploma“, ebenso „das Programm“ ganz ab, a. a. O. Bd. I, S. 204—209.

⁴⁾ Weiteres über diese Promotionen siehe Kap. V.

⁵⁾ St. A. Überwiesene Urkunden Tit. XXI, Nr. 11, und St. A. libri Communium Tit. XXI 1 b, Nr. 33 a, Fol. 78 f., Instruktionen des Rates für die Gesandten an Oxenstierna vom 20. und 22. Mai 1634.

⁶⁾ Der Rat schickt in dieser Zeit noch zweimal den Gesandten Instruktionen nach, in denen auch an die Verleihung des Prokancellariats durch Schweden erinnert wird. Acta betr. Besetzung Vol. III, Fol. 130 und 163, Instruktionen vom 2. und 15. Juni 1634.

⁷⁾ Acta betr. Besetzung Vol. III, Fol. 172 ff., Bericht der Gesandten an den Rat vom 4. Juli 1634.

⁸⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 210.

Die Fortschritte der kaiserlichen Waffen setzten weiteren Verhandlungen ein Ziel. Die Bemühungen des Rates, sich in den Besitz des Prokanzeliats zu bringen, waren gescheitert. Der Titel, der ihm die Oberaufsicht über die Universität rechtlich gegeben hätte, blieb ihm versagt. Aber wenn auch nominell Schweden Herr der Universität blieb, tatsächlich ward es der Rat. Die einzigen Rechte, die Schweden als Kanzler ausgeübt hatte, erstreckten sich auf die Genehmigung der Statuten und die Ernennung eines Vertreters bei den Promotionen. Beide Funktionen aber hatten nur theoretische Bedeutung: denn die Statuten wurden unter dem fortwährenden Einfluß des Rates ausgearbeitet, die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der Stadt und der Universität aber schwedischerseits überhaupt nicht unterzeichnet. Und da Schweden bei den Promotionen sich durch ein Ratsmitglied vertreten ließ, so blieb von seinem Amte als Kanzler weiter nichts als die Ausstellung der Promotionsprogramme übrig. Der Rat dagegen hatte sich, während er noch mit Schweden verhandelte, bereits eine Stellung bei der Universität geschaffen, die nur dem Herrn der Universität zukam.

Die Bestimmungen, die das gegenseitige Verhältnis von Rat und Universität regelten, liegen in einer doppelten Bearbeitung vor, deren erste, im Jahre 1633 vollendete, den Charakter eines vorläufigen Entwurfes trägt, während die zweite, vom 5. März 1634 datierte, als eigentliche „formula concordiae“ dauernd Geltung haben sollte.¹⁾ Sie unterscheidet

¹⁾ Der Entwurf ist in zwei Abschriften erhalten: St. A. Überwiesene Urkunden Tit. XLV A, Nr. 78 und K. B. librorum manuscriptorum codices Erfurtenses Fol. 99. — Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 506 zählt die wichtigsten Punkte dieser ersten Bearbeitung auf. Ein genaues Datum fehlt bei beiden Abschriften; die termini ante et post quos non geben die Instruktion an den Gesandten in Frankfurt (vom 1. Aug. 1633) mit der Nachricht, daß eine Einigung mit der Universität bevorstände (vgl. S. 10 Anm. 4) und die Reversalien der Universität auf den Entwurf vom 24. Oktober 1633 (St. A. Überwiesene Urkunden Tit. XLV A, Nr. 78). — Die zweite Bearbeitung befindet sich abschriftlich in dem Kopialbuch der medizinischen Fakultät S. 6—17 (St. A. Herrmanns-Bibliothek Tit. VI, Nr. 9) und ist abgedruckt bei Weißenborn, Akten der Erfurter Universität a. a. O. Bd. II, S. 9—22. — Über das Kopialbuch der medizinischen Fakultät vgl. Akten der Erfurter Universität a. a. O. Bd. II, S. 8, und Herrmann, Bibliotheca Erfurtina a. a. O. S. 293. Nr. 45. — Weißenborn hat den ersten Entwurf für verloren gehalten.

sich von jener außer der Einteilung in Paragraphen durch die Neuaufnahme einer ganzen Reihe von Bestimmungen,¹⁾ die sämtlich die dominierende Stellung des Rates der Universität gegenüber befestigen. Der Rat hat demnach seine Ansprüche nur allmählich durchgesetzt und anfangs bescheidenere Forderungen gestellt, um überhaupt eine Einigung zu erzielen.

Die Bestimmungen der *formula concordiae*²⁾ betreffen einmal die pekuniäre Unterstützung der Universität durch den Rat, sodann die soziale Stellung der Universitäts-Verwandten, endlich die Rechte des Rates der Universität gegenüber. Ihr gemeinsamer Hintergrund ist die Entwicklung der Universität zur Staatsanstalt.

1. Von der pekuniären Unterstützung der Universität durch den Rat wird später die Rede sein.

2. Die Mitglieder des mittelalterlichen *studium generale* waren von der Bürgergemeinde des Universitätsortes getrennt; erst in der Reformationszeit bekam der Universitäts-Verwandte Anteil am öffentlichen Leben, er wurde Bürger. Gleichzeitig damit verschwanden seine privilegierten Rechte. Nach zwei Seiten hin verlangte die neue Zeit eine Änderung: die Zugehörigkeit zur Universität mußte auf die am akademischen Leben wirklich Anteilnehmenden beschränkt und die Stellung der danach noch als Universitäts-Verwandte Geltenden zum öffentlichen Leben geregelt werden.

Nach altherkömmlicher Weise konnte die *formula concordiae* einen Anteil an den akademischen Privilegien auf Grund der Immatrikulation oder auf Grund der Familienzugehörigkeit zu einem Immatrikulierten.³⁾ Rechtlich bestand kein Unterschied zwischen beiden Klassen. Die erste umfaßte „alle *Docentes, Legentes et Audientes*, ohne Unterschied ob sie *cum gradu* oder nicht, auch allhier oder anderswo promoviert seindt, wie auch der *Secretarius vel Notarius Universitatis*, deroselben *Cursores* oder *Pedellen* undt immatrikulierte Schreiber undt

¹⁾ Es sind nach der Einteilung der zweiten Bearbeitung die Paragraphen 4, 5, 7, 8, 12—17, 24, 25, 31.

²⁾ Der folgenden Darstellung liegt die zweite Bearbeitung, die dauernde Geltung haben sollte, zu Grunde (zitiert als „form.“).

³⁾ form. §§ 32—36.

Famuli der Professorum“; die zweite die Frauen, auch die Witwen, und die Kinder der genannten. Nur die erwachsenen Söhne gingen, wenn sie „ad militaria oder andere commercia divertieren,“ der Privilegien verlustig. Dagegen wurden Buchhändler, Buchbinder, Apotheker, Fechtmeister, sowie alle anderen Leute, die ihr Beruf nur gelegentlich mit der Universität in Geschäftsverbindung treten ließ, in Zukunft von der Immatrikulation ausgeschlossen. Eine Ausnahmestellung nahm nur der Universitäts-Buchdrucker ein, der „pro membro Academiae“ gehalten werden sollte. Für dieses Vorrecht, dem später noch die Befreiung vom Wachtdienst für ihn und seine Gesellen zugefügt wurde, mußte er sich jedoch verpflichten, allein für die Universität zu drucken.¹⁾

War damit die Zahl der zur Immatrikulation Berechtigten eingeschränkt, so wurden andererseits der Dauer des Privilegien-genusses Schranken gesetzt. Bisher hatte nur freiwilliger oder durch die Universitätsbehörde verhängter Ausschluß von den akademischen Rechten dem einmal Immatrikulierten den Besitz der Privilegien genommen. Die formula forderte als Bedingung für den Genuß der Privilegien von Professoren und Studenten nicht nur Anwesenheit am Orte, sondern „actu den Studiis obliegen“, sei es nun durch Lehren oder Lernen. Die eigentliche Schwierigkeit war freilich mit diesen Bestimmungen, die eine Verleihung der Privilegien an Unwürdige verhindern sollten, nicht gehoben. Sie bestand vielmehr in dem Ausgleich zwischen den akademischen und den staatsbürgerlichen Rechten der Universitäts-Verwandten. Die formula setzte fest, daß der Universitäts-Verwandte an und für sich nicht Bürger sei und daher nicht ohne weiteres das Recht habe, einem bürgerlichen Berufe nachzugehen oder Privatbesitz zu erwerben, daß ihm zwar auf sein Ansuchen die bürgerlichen Rechte nicht verweigert werden sollten, aber nur unter der Bedingung, daß er auf seine Privilegien als Akademiker verzichte.²⁾ Er wurde dann

¹⁾ St. A. libri Communium Tit. XXI 1 b, Nr. 33 a, Fol. 150, „Befreiungszettel für Academiae Buchdrucker Friedrich Melchior Dedekindt“ vom 16. September 1634.

²⁾ form. § 26—29, 14, 15, 31. — Durch das Zusammenarbeiten der neuen erst im Jahre 1634 verarbeiteten Bestimmungen mit dem Entwurf vom Jahre 1633 ist eine Unklarheit entstanden. § 26—29 sind in dem

„communi reliquorum sorte et censu“ gehalten, d. h. er hatte die Pflichten jedes anderen Bürgers zu erfüllen, insbesondere die des Steuerzahlens. Doch blieben ihm gewisse Vorrechte. So durfte er die Annahme eines Gemeindeamtes und sogar einer Ratsstelle ablehnen, ohne deshalb in Geldstrafe zu verfallen. Auch war er, ohne ein Lösegeld zu zahlen, von Einquartierung und Wachtdienst befreit. Steuern zahlte er nur für seinen „zu gemeinen bürgerlichen Rechten gelegenen“ Besitz, während seine Dienstwohnung und seine Universitätseinnahmen steuerfrei waren.

Entsprechend der doppelten Stellung des Universitäts-Verwandten als akademischen und staatlichen Bürgers wurde auch seine Abhängigkeit von dem akademischen oder weltlichen Gericht geregelt. Ein großes Vorrecht der mittelalterlichen Universität war die Exemption ihrer Glieder von der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit. In Erfurt durfte niemand einen Universitäts-Verwandten anderswo als vor dem Rektor und seinen Räten belangen, und umgekehrt mußte sich ein von einem Akademiker verklagter Bürger vor diesem Gerichtshof stellen.¹⁾ Nach den Bestimmungen der formula unterstand der Universitäts-Verwandte als solcher zwar weiter der Ge-

Entwurf schon vorhanden und enthalten Bestimmungen für alle Universitäts-Verwandten, während in § 14, 15, 31 nur Professoren genannt sind. Letztere Paragraphen stammen ebenso wie die anderen Bestimmungen für die Professoren (§ 4, 5, 12, 13) erst aus dem Jahre 1634. Offenbar haben ursprünglich die §§ 4, 5, 12—15, 31 ein gemeinsames Stück gebildet. Bei der Verschmelzung dieses Stückes mit dem Entwurf ist übersehen worden, daß § 15 und 31 schon in den Bestimmungen § 26—29 enthalten waren. So ist es gekommen, daß § 26—29 für alle Universitäts-Verwandten dasselbe festsetzen, was § 15 und 31 für die Professoren bestimmen. Dadurch wird der Anschein erweckt, als ob für die Professoren besondere Bestimmungen, unabhängig von denen für die Universitäts-Verwandten im allgemeinen, getroffen werden.

Daß auch die Überarbeiter diese Unklarheit bemerkt haben, erhellt daraus, daß sie in § 15 hinter „Professores, Doctores, Magistri“ noch eingefügt haben „undt andere Universitäts-Verwandten“. Dieser Zusatz ist offenbar erst bei der Verschmelzung mit dem Entwurf zu der form. gemacht, als man bemerkte, daß der Inhalt des Paragraphen schon in § 26—29, für alle Universitäts-Verwandten geltend, enthalten war. Die Unklarheit würde vermieden sein, wenn man § 15 und 31 gestrichen hätte; an dem Inhalt der form. wäre dadurch nichts geändert.

¹⁾ Örgel, a. a. O. Nr. 2, S. 170.

richtsbarkeit des Rektors und akademischen Senates, als Bürger aber hatte er sich den Gesetzen der Stadt zu unterwerfen und war von dem städtischen Gerichtshof abhängig.¹⁾ „In personalibus, in civilibus und levioribus delictis“ entschied auch in Zukunft die Universität, dagegen gehörten vor das städtische Gericht alle Dinge, die „causam ab academicis institutis separatam“ haben, also „Erbfälle, earum divisiones, bürgerliche Häuser, wie auch Matrimonial- und Vormundschaffsachen, Jura dotium contributionum und was das mehr anlanget.“ Um etwaige Zweifel über die Zuständigkeit des akademischen oder städtischen Gerichtes und daraus entstehende Differenzen zwischen Universität und Rat zu vermeiden, sollte die Bürgerwache Universitäts-Verwandte „wegen nächtlichen Tumults, Schlägerei und anderer Insolentien“ zwar verhaften, aber „ad requisitionem Domini Rectoris“ der Universität zur Bestrafung ausliefern. Gegen den Urteilspruch des Universitätsgerichts war Berufung an den Stadtrat als „immediate Superior“ gestattet.²⁾

3. Für die in der formula enthaltenen Bestimmungen über die Rechte des Rates der Universität gegenüber ist zu beachten, daß die Universität — 1392 als fünfte der deutschen Universitäten gegründet — die Schöpfung einer durch die günstige Lage ihrer Stadt in der Mitte Deutschlands reich gewordenen Bürgerschaft war.³⁾ Der Rat übte Patronatsrechte aus, die aber der Hochschule die unumschränkte Handhabung aller gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Akte überließen.⁴⁾ Erst der Rückgang der Universität, mit dem der Vorteil und der Ruhm schwand, den sie der Stadt gebracht hatte, veranlaßte den Rat einzugreifen. Aber inolge der ge-

¹⁾ form. § 18—23.

²⁾ form. § 24 und 25.

³⁾ Über die Gründung der Erfurter Universität siehe: Kampschulte, a. a. O. S. 6—11. H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Bd. I. Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters, Berlin 1885; über Erfurt vgl. S. 403—413. Orgel, a. a. O. Nr. 3.

⁴⁾ Ich folge darin Örgel, a. a. O. Nr. 2, S. 170. Kaufmann, a. a. O. Bd. II, S. 122ff behauptet, die Statuten der Universität wie der einzelnen Fakultäten hätten auch im Mittelalter der Genehmigung des Rates bedurft. Es ist aber nicht richtig, wie Kaufmann tut, aus der negativen Forderung des Rates, keine der Stadt Schaden bringende Statuten abzufassen, das positive Recht des Rates, die Statuten zu genehmigen, abzuleiten.

ringen Mittel der Stadtgemeinde, und vor allem des konfessionell unentschiedenen Charakters der Universität selbst,¹⁾ waren alle Versuche, zeitgemäße Reformen einzuführen, gescheitert. Als aber mit Gustav Adolfs Erscheinen eine neue Blütezeit der Universität anzubrechen schien, begann der Rat mit Bemühungen, bei der Universität die Anerkennung bestimmter Rechte für sich durchzusetzen.

Verschiedene Umstände kamen ihm dabei zustatten. Die Gehälter der Professoren wurden durch die Stadtkasse ausbezahlt, und der Rat wußte geschickt die dadurch bedingte Abhängigkeit der Professoren von ihm auszunutzen.²⁾ Als Äquivalent für seine pekuniären Opfer ließ er sich maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Professuren von der Universität einräumen. War eine Stelle frei, so präsentierte der Rat drei Kandidaten der Universität zur Auswahl. Bei Ausstellung seiner Reversalien hatte jeder Professor den Rat als „immediate Superior et Patronus“ anzuerkennen. Trugen die schon vor der Reform angestellten Professoren gegen die Erfüllung dieser Forderung Bedenken, so sollten sie von dem Rat durch „andere tüchtige Subjecta“ ersetzt werden.

Sodann gelang es dem Rat, einen dauernden Einfluß auf die Verhandlungen im Senat zu gewinnen. Die Vertreter des Rates, das sogenannte „Kollegium der vier Kuratoren oder Scholarchen“ erhielt die Berechtigung, an allen Beratungen der Universität teilzunehmen, oder — im Sinne des Rates gesprochen — den Auftrag, für die Wahrnehmung aller Rechte des Rates bei der Universität zu sorgen.³⁾ Der Rat konnte sich bei dieser Neuerung auf die Einrichtungen von Basel und Köln berufen, wo schon im Mittelalter derartige Ausschüsse bestanden hatten.⁴⁾ Die vier Scholarchen sollten auf Lebenszeit vom Rat bestimmt werden. Das Amt galt als unbesoldetes

¹⁾ Vgl. Kap. 3.

²⁾ form. §§ 9—13.

³⁾ form. §§ 2, 3, 8, 16, 30.

⁴⁾ W. Vischer, Geschichte der Universität Basel, Basel 1860. H. Keußen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von der Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. IX, S. 344—404, und Bd. X, S. 65—104, Trier 1890 und 1891.

Ehrenamt, zu dem man gern angesehene Ratsherren wählte. Die ersten Scholarchen hatten insgesamt wiederholt dem Rate angehört:¹⁾ der oberste regierende Ratsmeister Hieronymus Brückner, zugleich Doktor der Rechte, sodann der Obervierherr Stephan Ziegler und die beiden Bürgermeister Johann Andreas von Brettin und Henning Kniephoff.²⁾ In der Öffentlichkeit hat nur einer der Scholarchen eine Rolle gespielt, Hieronymus Brückner,³⁾ der, wie schon gesagt, bei den Promotionen im Auftrage Schwedens das Prokanzleriat verwaltete.

Das Hauptrecht der Scholarchen war, an den Verhandlungen im consilium generale teilzunehmen.⁴⁾ Zu jeder Sitzung desselben mußten sie geladen werden, alle dort eingebrachten Anträge unterlagen gemeinsamer Beratung und Entscheidung durch die Scholarchen und die Vertreter der Universität. Die Sitze der

¹⁾ Sie werden aufgezählt bei Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 508. Außerdem sind die Statuten des Jahres 1634, die allgemeinen wie die der einzelnen Fakultäten, von ihnen unterschrieben.

²⁾ Für die Erfurter Ratsverfassung sei verwiesen auf C. Beyer, Die Entstehung und Entwicklung des Rates der Stadt Erfurt im Mittelalter, 1892 (Wissenschaftliche Beilage zum Programm der Realschule in Erfurt). Weitere Literaturangaben daselbst S. 3. Die Vierherren, die nach ihrer Zahl den Namen führten, wurden von der Gemeinde gewählt, um deren Rechte bei dem Rate zu vertreten. Im Laufe der Zeit waren sie ganz mit dem Rate verschmolzen und ihre ursprüngliche Aufgabe vergessen.

³⁾ Über das Leben dieses für Erfurt bedeutenden Ratsherrn vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 235—244; Chr. G. Jücher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1750 und 1751, Bd. I, S. 1410. — 1582 in Leipzig geboren, studierte Brückner zunächst in Wittenberg und Leipzig Philologie und Theologie, dann in Marburg Jura. Nach einer großen Reise, die ihn durch Frankreich bis nach Spanien führte, ließ er sich in Speyer beim Kammergericht anstellen. Erst jetzt (1606) nahm er im Interesse seiner juristischen Laufbahn den Dokortitel an der Universität Basel an. 1609 trat er als Syndikus in den Dienst der Stadt Erfurt. Zehnmal wurde er in Erfurt zum obersten Ratsmeister gewählt; 1632 schloß der Rat sogar einen besonderen Vertrag mit ihm ab, nach dem er jederzeit, auch wenn er nicht im Regiment wäre, die städtischen Angelegenheiten „expedieren“ sollte. Er starb 1645. Beweise des großen Ansehens, das er auch in weiteren Kreisen genoß, sind seine Ernennung zum Herzoglich Weimarschen Rat und zum Prokanzler bei der Universität durch Schweden. Vor allem wird von ihm seine Unbestechlichkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Verwaltung der ihm anvertrauten Ämter gerühmt.

⁴⁾ form. § 16. Statuten der Universität von 1634, Rubr. III, § 3.

Scholarchen im *consilium generale* waren auf der rechten Seite neben dem Rektor, ihnen gegenüber auf der linken Seite hatten die Dekane ihre Plätze. Bei der Abstimmung gab der vornehmste Scholarch zuerst die Stimme ab, ihm folgte der Dekan der theologischen Fakultät und dann immer abwechselnd ein Scholarch und ein Dekan, je nach der Reihenfolge der Würde und der Fakultäten. Ebenso wurde bei „*promotionibus et concessibus academicis*, wie auch sonst in allen anderen *processionibus, conventibus*, Hochzeiten, Leichenbestattungen und dergl.“¹⁾ der Vorrang der Vertreter des Rates vor denen der Universität streng gewahrt. Bei den genannten „*actibus Academiae publicis*“ folgte auf den Prokanzler der regierende oberste Ratsmeister als oberster Vertreter der Stadt und dann erst der Rektor als oberster Vertreter der Universität. Weiterhin schlossen sich an die obersten Ratsmeister und Vierherren mit den Scholarchen abwechselnd, jedoch so, daß die erstgenannten die Reihe begannen. Erst hinter ihnen kamen die Akademiker.

Rein äußerlich erschien durch diese Rangliste der Rat als Herr der Universität, durch die Teilnahme der Scholarchen am *consilium generale* war er es aber auch in Wirklichkeit. Jede Entschließung der Universität ohne Wissen und Willen der Scholarchen war damit unmöglich gemacht; sogar bis in das Leben der einzelnen Fakultäten erstreckte sich ihre Aufsicht, da jede Fakultät etwaige Neuerungen vom *consilium generale* genehmigen lassen mußte. Und falls einmal die Scholarchen im Senat mit ihren Wünschen nicht durchdrangen, oder sich sonst Differenzen ergaben, deren Beseitigung den Scholarchen nicht gelang, so hatten beide Teile, Rat und Universität, das Recht, direkt ohne Vermittelung der Scholarchen mit einander über die streitigen Punkte zu verhandeln.²⁾

Wenn die Universität versprach, den Rat als „ihre ohnmittelbahren Obern, Patronen und Fundatoren“ auch in Zukunft anzuerkennen, und der Rat seinerseits der Universität Schutz und Erhaltung ihrer Privilegien verhielt,³⁾ so waren zwar die

¹⁾ form. § 30.

²⁾ form. §§ 17 und 37.

³⁾ form. §§ 6 und 7.

Worte die alten, auch schon früher vom Rate gebrauchten geblieben, ihre Bedeutung aber war eine durchaus andere geworden. Im vollen Sinne des Wortes konnte der Rat von „Unserer Universität“ sprechen.

Wir fassen die Ergebnisse zusammen: Die Entwicklung der Universität zu einer Staatsanstalt war unter den seit der Reformation veränderten Verhältnissen eine Notwendigkeit, der sich andere Universitäten längst gefügt hatten. Die außerdeutsche Macht, der sich Erfurt angeschlossen hatte, konnte wohl nominell als oberster Herr der Universität gelten, wirkliche Herrschaftsrechte auszuüben hinderten sie andere ungleich wichtigere politische und kriegerische Interessen. Der Rat dagegen verschaffte sich unter dem unscheinbaren, bisher üblichen Titel „Patron und Gründer“ dauernde Aufsichts- und Verwaltungsrechte.

Kapitel II.

Die Neuordnung der Finanzen.

Mit der Verödung der Universität im Anfange der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts war auch eine völlige Zerrüttung der Universitätsfinanzen eingetreten. An anderen Universitäten hatte mit der Ausbildung der staatlichen Aufsicht der Landesherren die Dotation der Professuren übernommen. In Erfurt vermochte die von den verschiedensten Interessen in Anspruch genommene Stadtkasse nicht, den durch Fernbleiben der Studenten verursachten Bankerott der Universitätsfinanzen zu heben. Die Einführung zeitgemäßer Reform und damit ein neuer Aufschwung der Universität war unter diesen Verhältnissen ausgeschlossen.

Das Vermögen der säkularisierten Stifter und Klöster wurde von den Landesherren vielfach zu Unterrichts- und Kultuszwecken verwendet; insbesondere wurden den Universitäten oft die Einkünfte des ehemaligen geistlichen Besitzes überwiesen. Die Abhängigkeit von Mainz hatte in Erfurt, trotzdem die Bevölkerung in ihrem weitaus überwiegenden Teile evangelisch war, eine Besitzergreifung der Stifter und Klöster verhindert. Erst Gustav Adolf nahm alles geistliche Eigentum in Erfurt dem Mainzer Kurfürsten ab; nur die Stadt war die Verbündete Schwedens, alles Kurmainzer Gut dagegen war schwedische Kriegsbeute. Der König ließ diese zunächst durch seine eigenen Beamten verwalten,¹⁾ hatte aber bereits bei seiner Anwesenheit

¹⁾ Johann Heinrich von Falkenstein, *Historia critica et diplomatica*, Oder vollständige Alt-, Mittel- und Neue Historie von Erfurth.

in Erfurt dem Rat eine Verwertung dieser Güter zum Besten der Universität in Aussicht gestellt. Im April 1632 wurden, damit der Rat für die Neuordnung der Universität zunächst die notwendigsten Mittel zur Verfügung habe, die Einkünfte des Regler-Klosters der Universität überwiesen.¹ Den Anlaß zu der folgenden großen Schenkung hatte das Memorial der Restitutionskommission vom 31. August 1632 gegeben.² Von den zwölf Punkten dieses Schriftstücks befaßten sich die ersten sechs mit der Notwendigkeit, der Universität neue Einnahmequellen zu verschaffen, die zur Besoldung der Professoren, zur Anlegung einer „Communität“, d. h. eines Freitisches, zur Gründung von Stipendien, sowie einer Universitätsbibliothek verwandt werden sollten.

Die Wünsche des Rates fanden alsbald Erhöhung. In einer Urkunde vom 9. Oktober 1632³) schenkte der König der Stadt „den Fuhrwerckshof zu Erfurdt, der Maintzische Hof genant, mit allen pertinentien, ein- und zugehörungen, wie die immer nahmen haben mögen, auch Rechten und Gerechtigkeiten; in gleichen die fünf Dörfer Daberstedt, Dittelstedt, Melchendorff,

Worinnen von dieser Stadt Ursprung, wahren Anwachs und Aufnahme, denen allda gehaltenen Synodis und Reichstügen, zugestoßenen Glücks- und Unglücksfällen gehandelt; sonst auch viele und größten Theils ungedruckte Diplomata, Verträge, Handlungen, errichtete Recesses und dergleichen Piecen mehr beygebracht und wo es nötig mit Anmerkungen erläutert. Erfurth 1739, S. 703 ff. — Vgl. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina, a. a. O. S. 157, Nr. 34.

¹) Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 504. M. A. Repert. 23 a, Tit. IX, Nr. 15. „Domini Caspari Henrici Marx Doctori Diarium, was sich nach der Leipziger Schlacht und bei Einnahme der Stadt Erfurt durch die Schweden daselbst nach und nach bis zu ihrer Evakuacion besonders mit dem Clero und den kurmainzischen Beamten daselbst zugetragen, 1631—35“ (im Folgenden als „Marx-Diarium“ zitiert), Fol. 26. — St. A. libri Communium, Tit. XXI 1 b, Nr. 33, Fol. 239.

²) Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 504 f. zählt die Hauptpunkte auf. Eine vollständige Abschrift findet sich K. B. librorum manusc. codices Erfurt. Fol. 99: „Memoriale, Negotium restaur. Academ. Erfurt. betreffend, Herrn Residenten übergeben am 31. August 1632“.

³) St. A. Überwiesene Urkunden, Tit. XXI, Nr. 6. Außerdem eine Abschrift auf der K. B. und im Kopialbuch der medizinischen Fakultät, S. 18—20, (vgl. S. 12, Anm. 1). Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei F. Schauerte, Gustav Adolf und die Katholiken in Erfurt, Köln 1887, S. 51 f.

Hochheim und Wittern mit den hohen und niedern Gerichten, allen bussen und gefallen, nichts davon ausgeschlossen, aller-massen solches von vorigen Inhabern, dem Ertzstift zu Maintz genützt, besessen und gebraucht“, ferner „die beiden Stifter St. Mariae und St. Severi, die Klöster St. Petri, der Karthäuser, der Regler, der Marien Knechte, der Schotten, zum Neuen Werk, St. Cyriaci, der weissen Frauen und Martini extra, das Jesuiter Collegium, ingleichen die Pfarren Laurentii, Wiperti, Aller Heiligen und St. Nicolai, auch alle übrigen gestifteten geistlichen gütter und beneficien zu Erfurdt, wie die auch geneuet werden mögen, zusamt allen und jeden pertinentien, Renthen und gefallen“. Und zwar wurde diese Schenkung gemacht „um besserer besold- und versorgung des Evange-lischen Ministerii Kirchen- undt Schuldiener, der albereit vor-handenen Hospitalien und noch künftiger anrichtung armer Weysen-, Findling- und Zuchthäuser, insonderheit aber zu wiederaufrichtung der bisher daselbst fast gar zer-fallenen uhralten Academie und hohen Schulen.“

Die Urkunde war in Nördlingen ausgestellt, aber nicht von Gustav Adolf selbst unterzeichnet worden. Dagegen hatte Oxenstierna durch eigenhändige Unterschrift beglaubigt, daß die Schenkung in dem in der Urkunde angegebenen Umfange von Gustav Adolf bewilligt wäre.¹⁾

Als der König am 28. Oktober 1632 auf seinem Marsche nach Sachsen zum zweiten Male nach Erfurt kam, hatte der Rat Gelegenheit, seinem Gönner seinen Dank persönlich zu übermitteln und ihm in Anschluß daran aufs neue seine Ergebenheit zu versichern.²⁾ Nach dem Heldentode des Königs

¹⁾ Gustav Adolf ist an der eigenhändigen Unterschrift „obliegender, eifertiger, höchst wichtigster Krieges Expeditionen halben“ bis zu seinem Tode verhindert worden. Kirchoff, a. a. O. S. 214 gibt eine genaue Beschreibung dieser Urkunde, die aber in keiner Weise paßt. Offenbar hat Kirchoff die Urkunde mit der vom 22. Sept. 1631 (vgl. S. 7, Anm. 3), für die seine Beschreibung durchaus zutrifft, verwechselt. Schauerte, a. a. O. S. 51 übernimmt die Beschreibung Kirchoffs. Über die eventuellen politischen Gründe, die bei dieser Schenkung mitgespielt haben, vgl. Kirchoff, a. a. O. S. 214—217.

²⁾ St. A. Kopialbuch der med. Fakultät S. 21—23. Abgedruckt ist der „Revers“ in den sächsischen Provinzialblättern 1823, Nr. 12, (St. A. Herrmanns-Bibliothek), und bei Schauerte, a. a. O. S. 52 f.

wies Oxenstierna nochmals den Rat in aller Form in die Mainzer Rechte und Besitzungen ein. Schon am 20. November hatte der Rat einige Klöster mit städtischen Verwaltern besetzt.¹⁾ Bei seiner Anwesenheit in Erfurt Anfang Dezember beauftragte der Reichskanzler den Statthalter Alexander Esken, dem Rat alle geschenkten Güter zu übergeben,²⁾ worauf am 23. Dezember in Gegenwart vieler Ratsherren die feierliche „Immissio“ stattfand.³⁾ In längerer Rede wies Esken auf die Wohltaten hin, welche die Stadt dem verstorbenen König zu verdanken habe, und ließ darauf die Schenkungsurkunde selbst, sowie das Schreiben Oxenstiernas, in dem die Übergabe „obspecificierter Stücke“ an den Rat befohlen wurde, verlesen. Die Verpflichtung, das Geschenk nur „zu dem mehrberührten usu“ anzuwenden, und der Dank des obersten Ratsmeisters beschloß den Akt. Am folgenden Tage nahm der Rat Besitz vom Mainzer Hof, der Stätte des ehemaligen Kurmainzischen Gerichtes, und ließ sich hier von den Einwohnern der fünf überkommenen Dörfer huldigen.⁴⁾ Daran schloß sich die Besitzergreifung der übrigen Klöster, soweit sie nicht schon vorher erfolgt war.

Die Wünsche des Rates waren erfüllt; die Besitzungen, die der Universität zu einem neuen Aufschwung verhelfen sollten, waren sein eigen. Alles kam jetzt darauf an, die Schenkung für die Universität auch nutzbar zu machen. Leicht war es, aus den fünf sogenannten Küchendörfern⁵⁾ die fälligen Lieferungen einzutreiben, da sie alle in nächster Nähe der Stadt lagen. Viel mehr Schwierigkeiten verursachte es dagegen, die Zinsen und Abgaben aus den von Erfurt entfernt gelegenen

¹⁾ St. A. Überwiesene Urkunden, Tit XXI, Nr. 7. „Protokoll über die infolge der Schenkung des Königs von Schweden von Seiten des Rates zu Erfurt geschehene Besitznahme mehrerer Klöster und geistlicher Güter daselbst. 20.—29. Nov. 1632.“ (Concept). Marx-Diarium, Fol. 45.

²⁾ St. A. Acta betr. Besetzung Vol. I, Fol. 162.

³⁾ St. A. Akta betr. Besetzung Vol. I, Fol. 171 und 174. Schreiben des Rates an Esken vom 10. und 12. Dezember 1632. — St. A. Überwiesene Urkunden, Tit. XXI, Nr. 8. „Notariats-Instrument, die Übergabe der von König Gustav Adolf von Schweden der Stadt und Universität zu Erfurt geschenkten geistlichen Güter betreffend. Erfurt, 23. Dez. 1632.“

⁴⁾ Notariats-Instrument, Fol. 14. Marx-Diarium, Fol. 51.

⁵⁾ So genannt, weil sie als Abgaben Lebensmittel in die Küche des erzbischöflichen Haushaltes zu liefern hatten.

Besitzungen und Klöstern einzutreiben. Das Marien- oder Domstift, eine der reichsten geistlichen Anstalten Thüringens, hatte im Mittelalter einen Grundbesitz an mehr als hundert Orten.¹⁾ Und aus vielen anderen, wo es zwar nicht Grund und Boden besaß, bezog es doch Zinsen und sonstige Geld- und Naturalgefälle. Mit den Vermögensverhältnissen der anderen Klöster war es ähnlich bestellt gewesen. Aber diese günstige pekuniäre Lage der katholischen Kirche hatte sich seit den Tagen der Reformation, als diese in Thüringen immer weiteren Boden gewann, fortgesetzt verschlechtert: viele Klöster waren in völligen Vermögensverfall geraten, andere ganz eingegangen.²⁾ Schließlich hatte der 30jährige Krieg die letzten noch bestehenden Beziehungen der Klöster zu ihren Tributpflichtigen aufgehoben; wenn überhaupt, so konnten doch auf keinen Fall, solange der Krieg währte, die jahrelang von den Klöstern nicht ausgeübten Rechte vom Rat wieder durchgesetzt werden. In einem Schreiben des Rates an Oxenstierna findet sich die Klage, daß die Dörfer „bei währenden Kriegsläufte in ziemliches abnehmen gerathen, um allen vorrath fast gänzlich gekommen, und also zugerichtet wären, dass kaum mittel zu nothdürftigem Unterhalt der in ziemlicher anzahl noch vorhandenen Ordens- und anderen geistlichen Personen zu erfinden wären.“³⁾ Zu dem

¹⁾ A. v. Tettau, Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt und der Besitzungen der dortigen Stiftungen, Heft 13 der Mitteilungen, 1887, S. 1—259.

²⁾ Vgl. den Bericht des Dr. Oland (vom Jahre 1578), der vom Erzbischof nach Erfurt geschickt worden war, um über den Zustand der kirchlichen, besonders der katholischen Verhältnisse zu berichten. M. A. Repert. 23 a, Titel XV, Nr. 104. Der Bericht ist teilweise abgedruckt bei R. Thiele, Die Gründung des evangelischen Ratsgymnasiums zu Erfurt (1561) und die ersten Schicksale desselben. Ein Beitrag zur Schul- und Gelehrten Geschichte des 16. Jahrhunderts, Erfurt 1896, S. 65. — Nach diesem Bericht standen z. B. das Schotten-, Peters-, Barfüßer- und Mariennechtst Kloster ganz leer, im Predigerkloster war noch ein Mönch, der sich als Schuster seinen Unterhalt verdiente. Die Nonnenklöster wurden von evangelischen Vormündern verwaltet, die vom Rate eingesetzt und von ihm abhängig waren.

³⁾ St. A. Akta betr. Besetzung Vol. II, Fol. 14—17. „Delineatio etlicher ursachen, warum die zu den hiesigen von Königlicher Majestät zu Schweden, unserm weylant aller gnädigsten Herrn glorwürdigsten andenkens, gemeiner Stadt donierten Stifter, Klöster undt geistlichen beneficiis gehörige

allen kam noch, daß die Güter in der verschiedensten Herren Länder lagen. Das Marienstift zum Beispiel hatte Besitzungen in den sächsischen Herzögtümern Weimar, Gotha, Meiningen und in Schwarzburg. Unter diesen Umständen werden die immer wiederkehrenden Beschwerden der Erfurter verständlich, daß die zu den geschenkten Gütern gehörigen Zinsen und Gefälle „von den fremden Herrschaften, darunter sie gelegen und gefallen, der Stadt nicht gehemmt, viel weniger eingezogen“ würden.¹⁾ Besonders die mit Schweden verbündeten sächsischen Fürsten legten der Stadt Hindernisse in den Weg.²⁾ Alle Verhandlungen blieben erfolglos; offenbar betonten die Fürsten ihr Recht auf einen Teil der Güter, die sie im Laufe des 16. Jahrhunderts bei der Säkularisation sich angeeignet haben mochten, sonst würde der Rat nicht eine so ausführliche Verteidigungs- und zugleich Beschwerdeschrift wie die aus 22 Punkten bestehende „delineatio“³⁾ im März 1633 an den Reichskanzler geschickt haben. Der Rat wies in diesem Schriftstück nach, daß nach allgemeinem Brauch wie nach geistlichem und weltlichem Recht „die pertinentien bei ihrem principali ohnzertrennt und ohne einige schmählerung“ zu bleiben hätten. Der Vorwand des jus belli geschähe von Sachsen mit Unrecht, da „die Herrschaften wider hiesige Clerisey keine streitigkeit gehabt, auch zur Zeit des vor Leipzig erhaltenen herrlichen ersten siegs noch nicht belli consortes gewesen wären“. Viel genutzt hat auch diese Beschwerde nicht; die schwedische Politik hatte es mit wichtigeren Dingen zu tun als mit der Anknüpfung von Verhandlungen wegen der Ansprüche einer einzelnen Stadt.

Bis in den Sommer des Jahres 1634 wiederholten sich die Klagen der Stadt, daß die „reditus“ der geschenkten Güter nicht einkämen und daß also auch nichts „zu denen von König-

undt unter anderen Herrschaften gelegene Güter undt fallende Zinse undt intraden, als ohngezweifelte pertinentien, bei erstberührten Stiftern, Klöstern undt beneficiis ferner zu lassen undt von höchst gedachten Herrschaften nicht zu confiszieren sind.“ Erfurt, 14. Febr. 1633. (In Folgenden als „delineatio“ zitiert).

¹⁾ St. A. betr. Besetzung, Vol. II, Fol. 8. Schreiben des Rates an Oxenstierna vom 14. Januar 1633.

²⁾ Delineatio Punkt 15 und 17. St. A. libri Dominorum, Tit. XXI 1 a, Nr. 20, Fol. 31.

³⁾ Vgl. S. 25, Anmerkung 3.

licher Majestät beniemtten milden sachen zur Zeit angewendet“ werden könnte.¹⁾ So wurde die Stadt dieser Donation nie froh, bis sie dieselbe schließlich durch den Prager Frieden wieder ganz verlor. Verhängnisvoll wurde diese Entwicklung für die Universität, der mit der materiellen Unterstützung die Grundlage aller getroffenen Neuerungen verloren ging.

Wir haben mit diesem Ausblick der Entwicklung der Dinge vorgegriffen. Voll guter Hoffnung hatte der Rat bald nach der Schenkung im Jahre 1633 Verhandlungen mit verschiedenen Professoren angeknüpft und am Ende des Jahres hatte er die Genußnahme, daß alle Lehrstühle der neu errichteten evangelisch-theologischen Fakultät besetzt und außerdem die philosophische Fakultät durch zwei neue Dozenten auf die vorgesehene Zahl von sechs Professoren gebracht war. Die juristische und medizinische Fakultät behielten zunächst ihre je zwei Professoren.²⁾

Für die Professuren, eingeschlossen die unbesetzt gebliebenen in der juristischen und medizinischen Fakultät, war ein Gehalt von jährlich 3700 Gulden bestimmt.³⁾ In der theologischen und juristischen Fakultät bezog der erste Professor je 400, der zweite je 300, der dritte je 200 und der vierte je 100 Gulden Gehalt; in der medizinischen Fakultät waren für drei Professoren 300, 200 und 100 Gulden ausgesetzt; von den sechs Professoren der philosophischen Fakultät erhielten die ersten fünf je 200 Gulden, der sechste 100 Gulden. Die Auszahlung dieser Gehälter hatte der Rat allein zu übernehmen, die Universitätskasse war nicht imstande, etwas dazu beizusteuern. Nur für eine fünfte Professur der theologischen Fakultät bestand ein im Jahre 1566 von Privatleuten gestifteter Fonds, dessen Zinsen damals ca. 170 Gulden betragen.⁴⁾ Die

¹⁾ St. A. Akta betr. Besetzung, Vol. II, Fol 90 f. und 170 f., und libri Dominorum, Tit. XXI 1 a, Nr. 20, Fol. 18 f. Instruktionen für die Gesandten an Oxenstierna vom 2. April und 25. Juli 1633. Acta betr. Besetzung, Vol. III, Fol. 41 f., 163 f. und 181. Schreiben des Rates an Oxenstierna vom 12. März und 15. Juni 1634, an Esken vom 9. Juli 1634.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 508 f.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 504 f.

⁴⁾ St. A. Herrmanns-Bibliothek. „Antiquitates Erfurtenses oder Chronica der Stadt Erfurth von Anfang an bis 1754. Papierhandschrift

Universität hatte nach Abzug der laufenden Ausgaben in den Rektoratsjahren von 1634—37 immer nur einen ganz geringen Überschuß zu verzeichnen: der Höchstbetrag war 17 Gulden im Jahre 1635 — 36.¹⁾

Außer dem Fonds, der „von alters her dazu deputiert“, aber, fügen wir hinzu, sehr zusammengeschmolzen war,²⁾ sollten die Einnahmen aus den von Schweden geschenkten Gütern die Besoldung der Professoren dauernd sicher stellen.³⁾ Als sie ausblieben, war es dem Rat unmöglich, seinen Verpflichtungen nachzukommen.⁴⁾ So erhielten z. B. im Jahre 1635 die Theologen im ganzen 492 statt der versprochenen 1000 Gulden. Unter diesen Umständen waren die Professoren gezwungen, außer ihrer Professur noch ein anderes Amt in der Stadt zu übernehmen oder die Stadt zu verlassen.⁵⁾ Die Nebeneinnahmen aus Vorlesungen, Disputationen und Promotionen waren bei der geringen Zahl der Studenten unbedeutend; nur in einer Hinsicht war für die Professoren gut gesorgt: die vielen leeren Häuser der vor den Schweden geflohenen Geistlichen und die Klöster boten gute Wohnungen. Bei Überweisung einer solchen Dienstwohnung hatte jeder Professor einen Kontrakt zu unterzeichnen, in dem er sich verpflichtete, das ihm überwiesene Haus

in Folio, geschrieben von Sigismund Friese, Ratsmeister der Stadt Erfurt. Ursprünglich 5 Bände nebst einem Registerband; leider ist der dritte Band, der die städtische Geschichte von 1601—1650 umfaßt, verloren gegangen. — Vgl. Bd. II, S. 547.

¹⁾ K. B. liber receptorum, d. h. Einnahme- und Ausgabebuch der Rektoren der Erfurter Universität, Bd. I, vom Jahre 1421—1565, Bd. II, vom Jahre 1566—1700; librorum manuscriptorum codices Erfurt. Nr. 109 und 110.

²⁾ Zur Zeit der Kipper und Wipper hatte sich der Rat genötigt gesehen, den Professoren ihre Gehälter, so spärlich diese auch waren, noch zu verkürzen. Vgl. Motschmann, Bd. I, S. 499.

³⁾ Form. § 4.

⁴⁾ St.-A. Akten, Tit. XXII 2, Nr. 49, Fol. 172. Grosse Mater (= das Manual, in welches sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadt jährlich eingetragen wurden) von 1635: Die einzelnen Professoren erhielten 150, 135, 108 und 99 Gulden.

⁵⁾ Von den theologischen Professoren starb einer 1635, einer bekleidete von Anfang an ein geistliches Amt, einer trat 1636 in den Kirchendienst über, einer verließ 1637 Erfurt und nur einer hielt bis 1643 aus.

auch selbst zu bewohnen, keine fremden Personen ohne Wissen des Rates bei sich zu „verlocieren“, für die gute Erhaltung des Hauses zu sorgen und selbständig keine Änderungen an ihm vornehmen zu lassen.¹⁾

Und wie die vorhandenen Mittel zu dem Nötigsten, zu der Auszahlung der Gehälter nicht reichten, so war man erst recht nicht imstande, für ferner liegende Dinge Ausgaben zu machen. Der geplante Freitisch, die neuen Stipendien, die einen Zuzug der Studierenden fördern sollten, wurden niemals Wirklichkeit. Die formula concordiae aus dem Jahre 1633 enthielt keine Bestimmungen im Interesse der Studenten.

Die finanzielle Ausstattung der Universität war völlig mißlungen. Nur eine dauernde Behauptung und eine Ausnutzung der geschenkten Güter in friedlichen Zeiten konnte der Universität wirklichen Nutzen bringen. Der Lauf der Dinge brachte es anders mit sich, damit ist der ganzen Reform das Urteil gesprochen. Wir bewundern die Zuversicht des Rates, der auf so unsicherer Grundlage Professoren zu berufen wagte, in Gemeinschaft mit denen er dann eine Reform durchführte, die wohl geeignet gewesen wäre, bei dauerndem Bestande der Universität zu neuem Aufblühen zu verhelfen.

¹⁾ Form. § 5. Z. B. wohnte der Professor der Theologie Zapf in dem Haus „Zur kleinen Marien“ hinter dem Dom, vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 692.

Kapitel III.

Der evangelische Charakter der Reform.

Das Charakteristische und eigentlich Bedeutende der Erfurter Universitätsreform ist ihr entschiedenes Eintreten für den Protestantismus. Die reformatorischen Ideen hatten in Erfurt während des 16. Jahrhunderts immer weiter um sich gegriffen, so daß die katholische Kirche um 1580 dem gänzlichen Erlöschen nahe schien.¹⁾ Trotzdem war die Universität offiziell katholisch geblieben, wenn sich auch de facto allmählich ein paritätisches Verhältnis herausgebildet hatte. Außer in der theologischen Fakultät wurden Angehörige beider Konfessionen als Professoren berufen, ja die evangelischen waren am Ausgange des Jahrhunderts in der Überzahl.²⁾ Dagegen sollte sich die Hoffnung des Rates,³⁾ daß die theologische Fakultät, die sich hauptsächlich auf die beiden Kollegiatstifter Beatae Mariae Virginis und Severi stützte,⁴⁾ mit dem Rückgang des Katholizismus in Erfurt allmählich aussterben und dann von selbst an die Evangelischen fallen würde, nicht erfüllen. Da hatte man sich 1566, um wenigstens einen evangelischen Theologen an der Universität zu haben, zur Gründung einer Professur Augs-

¹⁾ Über die konfessionellen Verhältnisse Erfurts im 16. Jahrhundert siehe Thiele, a. a. O. S. 9 ff.; daselbst finden sich auch weitere Literaturangaben.

²⁾ Vgl. den Bericht Friderici-Helmsdorff.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 568.

⁴⁾ Oergel, a. a. O., Nr. 3, S. 12 f. Je 2 Kanonikate dieser Stifter waren von Bonifatius IX. im Jahre 1395 der Universität inkorporiert worden. Die Inhaber dieser Stellen behielten alle damit verbundenen Rechte und

burgischer Konfession entschlossen. Die Besoldung geschah aus einem Fonds, den zehn wohlhabende Bürger gestiftet hatten; als Auditorium diente der Hörsaal der philosophischen Fakultät im collegium majus.¹⁾ Freilich war es für einen Gelehrten unmöglich, in seinen Vorlesungen den ganzen Umfang der evangelisch-theologischen Wissenschaft zu behandeln, und eine Konkurrenz gegen die evangelisch-theologischen Fakultäten an den nächstliegenden Hochschulen mußte von vornherein ausgeschlossen bleiben. Während aber diese Professur wenigstens dauernd, und zwar meist mit tüchtigen Gelehrten besetzt war,²⁾ war die katholisch-theologische Fakultät um das Jahr 1600 nur noch dem Namen nach vorhanden. Die beiden Praebenden für die Fakultät an den Stiftern blieben unbesetzt, und die Mönche, die früher einen Teil der theologischen Vorlesungen übernommen hatten, waren bis auf wenige aus der Stadt verschwunden.³⁾

Dennoch war ein Übergang der Fakultät an die Evangelischen durch zwei Umstände ausgeschlossen: Die Universität hatte einen katholischen Kanzler, der, wenn er auch sonst keinen nennenswerten Einfluß auf die Universität ausübte, doch auf die konfessionellen Verhältnisse an der Universität streng

Einkünfte, wurden aber von den kanonischen Pflichten des Chordienstes entbunden und dafür zu Vorlesungen über Theologie und kanonisches Recht verpflichtet. Von der anfänglichen Bestimmung, daß nur Doktoren oder Licentiaten die Stelle erhalten dürften, war man 1544 aus Mangel an Graduierten abgegangen. Seitdem durften auch Baccalare die Stellen erhalten, wenn sie sich verpflichteten sobald als möglich einen höheren Grad anzunehmen (Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 46).

¹⁾ Über die Professur augsburgischer Konfession vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 565—595, und Caspari Sagittarii Kurtzer Historischer Bericht, was es mit der Professione Theologiae Augustanae Confessionis auf der Universität zu Erfurt eigentlich für eine Bewandnis hat, undt wie ungütlich dem jetzigen Professori von einigen Privatleuten geschieht, dass sie Ihm dieses wohlhergebrachte Amt und Titel streitig machen wollen, Jena 1630. Thiele, a. a. O. S. 12. R. Bärwinkel, Ein Blick in die Kirchengeschichte Erfurts im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, Gerstenberg-Programm, Erfurt, 1893, S. 8.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 568—595 führt die Namen an und gibt Nachrichten über ihr Leben und ihre wissenschaftliche Tätigkeit, ebenso Sagittarius, a. a. O. S. 8—14.

³⁾ Vgl. den Bericht Friderici-Helmsdorff.

achtete,¹⁾ und sodann vermochten die Finanzen der Stadt wie der Universität den Wegfall der kirchlichen Pfründen nicht zu ersetzen.

Beide Hinderungsgründe wurden durch Gustav Adolf beseitigt: er war der neue evangelische Kanzler der Universität und er schaffte die Mittel für die Gründung einer evangelisch-theologischen Fakultät. Für die Bedeutung der letzteren ist zu beachten, daß im 16. und 17. Jahrhundert die theologischen Fakultäten im Vordergrund des Interesses standen: nach ihnen bestimmte sich der konfessionelle Charakter einer Hochschule, nach ihnen vor allem deren Bedeutung. Im Gegensatz zum Mittelalter wurde jetzt die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen allgemein. „In dem Maße, als die wissenschaftlich-theologische Vorbildung der Geistlichkeit zunächst innerhalb der protestantischen, dann auch innerhalb der katholischen Welt an Wichtigkeit gewann, in demselben Maße wächst die Zahl derer, die einen theologischen Universitätskursus durchmachten. Im Mittelalter setzte die Verwendung im geistlichen Amt durchaus nicht ein wissenschaftliches Studium der Theologie voraus; jetzt wurde die Forderung zur Regel.“²⁾

So ergab sich mit Notwendigkeit als Ausgangspunkt für jede Reform der Erfurter Universität die Umgestaltung der Hochschule aus einer paritätischen in eine evangelische. Von Anfang an hatte der Rat diese Sachlage klar erkannt³⁾ und bei Gustav Adolf Verständnis für diese gefunden. Bereits am 10. Sept. 1632, also noch vor der großen Schenkung, feierte die Universität durch ein großes akademisches Fest ihre Auferstehung als evangelische Hochschule.⁴⁾ Im Dom, der schon

¹⁾ Z. B. hatte der Kurfürst 1536 dem Prokanzler befohlen, keinem, der in Wittenberg studiert habe, akademische Würden in Erfurt erteilen zu lassen, vgl. Kampschulte, a. a. O. B. II, S. 255. Die Durchführung dieser Bestimmung erwies sich jedoch bald als unmöglich.

²⁾ Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, a. a. O. Band I, S. 249.

³⁾ St. A. Acta betr. Besetzung, Vol. I, Fol. 79. Der Rat läßt am 15. Februar 1632 Gustav Adolf an sein — offenbar bei seiner Anwesenheit in Erfurt — gegebenes Versprechen über die Aufbesserung der Universität, besonders der theologischen Fakultät, erinnern.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. B. I, S. 505. Schauerte, a. a. O. S. 44 f. Marx-Diarium, Fol. 42.

vorher, am 7. Sept., trotz des Protestes des Kapitels zu einer Gedenkfeier an die Breitenfelder Schlacht benutzt worden war,¹⁾ führte man mit astrologischen Anspielungen im Geschmacke der Zeit „die sieben planetas“ auf, und Henning Rennemann, Professor der juristischen Fakultät, hielt die lateinische Weiherede. Ein Festmahl in der „Hohen Lilie“²⁾ am Fuße des Domes vereinte die ganze Universität von der Mittagsstunde ab beim Becherklang.

Das Jahr 1633 brachte dann in dem Entwurf der formula concordiae³⁾ die Verpflichtung der Universität, in der theologischen wie in den anderen Fakultäten nur evangelische Professoren anzustellen. Am Ende des Jahres war die neue theologische Fakultät durch fünf Professoren vertreten.

Nicht ohne Schwierigkeiten hatte sich die offizielle Übergabe der Fakultät an die Evangelischen vollzogen. Durch die Aufnahme des Jesuitenpaters Dr. Johannes Bettingen unter dem Rektorat des Urbanus Heun (1627—1628)⁴⁾ war die ausgestorbene katholisch-theologische Fakultät wieder neu belebt worden. 1629 war es sogar zu zwei Promotionen, die seit 109 Jahren in der Fakultät nicht stattgefunden hatten, gekommen.⁵⁾ Der eine⁶⁾ der damals promovierten Doktoren, Caspar Heinrich Marx, war es, der zur Zeit der Schwedenherrschaft in Erfurt die Rechte des Klerus, wenn auch nicht zu wahren, so doch energisch zu verteidigen wußte, und zugleich als Dekan der theologischen Fakultät die Auslieferung

¹⁾ Über den Widerstand des Kapitels vgl. Schauerte, a. a. O. S. 40 ff. — 1525 war der Dom den Katholiken schon einmal mit Gewalt auf einige Jahre weggenommen worden.

²⁾ Luther hatte hier als Junker Jörg verkehrt, auch war dies Haus das Absteigequartier Gustav Adolfs in Erfurt.

³⁾ Form. § 1. Der evangelische Charakter der Universität ist die erste und wichtigste Abmachung zwischen Rat und Universität.

⁴⁾ Akten der Erfurter Universität, a. a. O. S. 544. — Die Jesuiten waren zuerst 1580 nach Erfurt gekommen und hatten sich, trotzdem sie vom Rate und den evangelischen Predigern aufs heftigste angefochten wurden, in der Stadt behauptet. Ihnen verdankte die katholische Religion ihr weiteres Dasein in der Stadt.

⁵⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 26. Akten der Erfurter Universität, a. a. O. S. 541 f., Rektoratsbericht des Urbanus Heun.

⁶⁾ Der andere, Jakobus Zeller, hat an der Universität keine Rolle gespielt.

der ihm anvertrauten Fakultätsinsignien solange verweigerte, bis sie ihm mit Gewalt abgenommen wurden.¹⁾

Gerade an dem Tage, da der schwedische Vortrupp in Erfurt ankam, am 21. Sept./1. Okt. 1631, war das Dekanat der theologischen Fakultät von Bettingen auf Marx übergegangen.²⁾ Das erste Dekanatsjahr war verlaufen, ohne daß Marx in seinen Rechten und Pflichten als Dekan irgendwie gehindert worden wäre.³⁾ Da während dieser Zeit zwei Mitglieder der Fakultät, darunter Bettingen, gestorben waren, die anderen Fakultätsmitglieder aber aus Furcht vor den Schweden die Stadt verlassen hatten, verwaltete Marx auch in dem folgenden Jahr das Dekanat.⁴⁾

Am 4./14. Mai 1633 erging an den Dekan zum ersten Male die Anforderung des Rates, die theologische Fakultätskiste mit den darin enthaltenen Dokumenten, silbernen Bechern und den anderen „ad facultatem theologicam pertinentia“ an den Rektor auszuliefern.⁵⁾ Die mit der Abholung der Kiste beauftragten Pedelle trafen den Dekan nicht zu Hause und mußten daher unverrichteter Sache abziehen. Die Beschwerde

¹⁾ Die Verdienste dieses Mannes um die Katholiken in Erfurt sind von anderer Seite gewürdigt worden. Vgl. Schauerte, a. a. O. S. 18 f., 62 f. u. a. Sein Leben bei Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 232—234. Er war geboren 1600 in Erfurt, hatte in Mainz bei den Jesuiten studiert und daselbst zum Magister artium, später zum Baccalarus der Theologie promoviert. Nach seiner Anstellung in Erfurt als Pfarrer bei den Gemeinden Omnium Sanctorum und Severi entschloß er sich im Jahre 1629 um „solchen Aemtern mit mehr Ansehen vorzustehen,“ den theologischen Dr.-Titel zu erwerben. Er starb bereits 1635 an der Pest. Der protestantische Rektor Henning Rennemann verfaßte ein ehrenvolles Leichenprogramm für ihn.

²⁾ Der Dekan der theologischen Fakultät wurde jährlich am 30. September gewählt und trat sein Amt am 1. Oktober an; vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 5 f. M. A. Repert. 23 a, Titel XVI, Nr. 12, Fol. 22—35. „Caspari Henrici Marx, Theologiae Doctoris eiusdemque facultatis in Erfordia Decani bedecken, die theologische Fakultät allda betreffend, de Anno 1636. Bericht an den Mainzer Kurfürsten“ (im folgenden als „Marx-Bericht“ zitiert); vgl. Fol. 22, Punkt 1 und 2.

³⁾ Marx-Bericht, Fol. 22 f.

⁴⁾ Marx-Bericht, Fol. 23, Punkt 6 und Fol. 33.

⁵⁾ 4./14. Mai 1633. Marx-Diarium, Fol. 63. — Marx-Diarium, Fol. 63—69 ist zum Teil in Marx-Bericht Fol. 23 und 24 abschriftlich erhalten.

des Dekans über diese Forderung des Rates bei dem schwedischen Residenten hatte keinen Erfolg. Esken erklärte, daß er sich in diese Händel nicht einzumischen gedenke; Marx solle die Kiste nicht ohne weiteres weggeben, würde sie ihm aber mit Gewalt abgenommen, so müßte er sich darein schicken.¹⁾ Einige Tage darauf erschienen die Pedelle aufs neue vor dem Dekan und wiederholten ihren Auftrag. Dieses Mal erhielten sie wenigstens die Statuten der Fakultät.²⁾ Als Antwort auf den weiteren Befehl, alle Fakultätssachen auszuliefern, erklärte der Dekan den Pedellen, daß er sich schriftlich mit dem Rektor in Verbindung setzen würde. Fünf Tage brauchte Marx, dem an einer Verschleppung der ganzen Angelegenheit gelegen sein mußte, um dem Rektor seine Weigerung, die Fakultätsinsignien auszuliefern, schriftlich zu übermitteln.³⁾ Bereits am Tage nach dem Abgang des Schreibens kamen die Pedelle von neuem, um die Kiste abzuholen. Wieder wußte sich der Dekan der unbequemen Besucher zu entledigen: er habe sich gestern schriftlich an den Rektor gewandt, letzterer habe sein Schreiben noch nicht gehabt, als sie ihren Auftrag bekommen hätten, auch wolle er noch mündlich mit dem Rektor über die Sache reden.⁴⁾ Am 17./27. Mai fand der angekündigte Besuch des Dekans beim Rektor wirklich statt.⁵⁾ Marx erklärte, daß er das Dekanat nur dann niederlegen werde, wenn man ihn wegen seiner Amtsführung in Anklagezustand versetze; geschehe dies nicht, so sei er durch seinen Eid gebunden, die geforderten Sachen in Verwahrung zu behalten. Er rufe den Schutz des Rektors an, der „quodlibet membrum in suo statu zu defendieren“ habe. Der Rektor suchte den aufgeregten Dekan zu beruhigen, er versicherte ihn, daß an seiner Amtsführung nichts zu tadeln sei, aber die gegenwärtigen Verhältnisse verlangten nun einmal die Umgestaltung der theologischen Fakultät, jeder Widerstand dagegen sei fruchtlos. Um aber sein Entgegenkommen zu zeigen, versprach der Rektor, nochmals die Einwände des Dekans

¹⁾ 6./16. Mai, Marx-Diarium, Fol. 63.

²⁾ M. A. Repert. 23 a, Titel XVI, Nr. 12, Fol. 3. Schreiben des Rates an den Rektor vom 3. Mai 1633. — 9./19. Mai, Marx-Diarium, Fol. 64.

³⁾ 14./24. Mai, Marx-Diarium, Fol. 64.

⁴⁾ 15./25. Mai, Marx-Diarium, Fol. 65.

⁵⁾ 17./27. Mai, Marx-Diarium, Fol. 65.

dem Rat zu berichten und ihm dann Nachricht zukommen zu lassen.

Einen vollen Monat hindurch ruhten nach dieser Besprechung die Verhandlungen. Wahrscheinlich wollte man zunächst die Ankunft der evangelischen Professoren abwarten; bevor die Vertreter der Fakultät da waren, brauchte man auch die Insignien nicht. Als dann aber die feierliche Einführung zweier Professoren bevorstand, erging an Marx nochmals, diesmal in sehr bestimmter Form und unter Androhung von Gewaltmaßregeln, der Befehl, die verlangten Sachen auszuliefern.¹⁾ Daraufhin wagte der Dekan doch nicht, weiteren Widerstand zu leisten. Freilich konnte er sich nicht dazu verstehen, selbst den Pedellen die Kiste zu geben und damit aktiv die Auslieferung zu befördern. Er zeigte den Pedellen die Stelle, wo die Kiste stand, und überließ ihnen das weitere. Noch an demselben Tage ging er zum Rektor, um feierlichst Protest gegen diese Vergewaltigung einzulegen und ihn zu bitten, am nächsten Tage der Revision des Inventars der Kiste beizuwohnen. Diese war inzwischen zu dem städtischen Kommissar in die Kapitelstube des Doms gebracht worden und wurde hier am folgenden Tage in Gegenwart des Rektors geöffnet.²⁾ Damit war die katholisch-theologische Fakultät an der Erfurter Hochschule aufgehoben.

Gleichzeitig begann die evangelisch-theologische Fakultät sich zu konstituieren. Fünf Professoren sollten die Fakultät bilden, von denen vier der Rat besoldete, der fünfte aber das Gehalt des bisherigen einen Professors der Augsburgischen Konfession erhielt.³⁾ Nachdem sich die Berufung des Professors der Theologie in Jena, Dr. Himmelius und des Superintendenten Dr. Kessler in Eisfeld⁴⁾ zerschlagen hatte, gelang es, zwei

¹⁾ 25. Juni/5. Juli, Marx-Diarium, Fol. 69. — Die Berichte des Diariums über die Vorgänge am 25. und 26. Juni sind abgeschrieben in: St. A. Acta X B, Titel XIII, Nr. 3. Acta betr. die auf Grund der Restitution von Kurmainz versuchten Eingriffe in die Statuten der Universität, besonders wegen der Rektoratswahl. 1633—1641, (in folgenden als „acta betreffend Eingriffe von Mainz“ zitiert).

²⁾ 26. Juni/6. Juli, Marx-Diarium, Fol. 69.

³⁾ Vgl. S. 27.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 504 und Bd. II, S. 28.

bedeutende Gelehrte von auswärts, Meyfart und Großhain, für die beiden ersten Lehrstühle zu gewinnen, während die dritte Professur ein durch den Krieg an der Weiterreise verhinderter Theologe, namens Zapf, übernahm und endlich die beiden letzten Stellen mit den Erfurter Pastoren Hogel und Elsner besetzt wurden.

Am 11. Juli 1633 wurden D. Mathäus Meyfart, bisher Gymnasialdirektor in Coburg, und Georg Großhain,¹⁾ bisher Rektor in Arnstadt, feierlich eingeführt. Großhain hielt eine Predigt im Dom, worauf der Stadtsyndikus D. Nürnberger im Namen des Rates die neuen Professoren der Universität vorstellte und Professor Rennemann den Dank der Universität zum Ausdruck brachte.²⁾ Am Nachmittage hielt Meyfart seine lateinische Antrittsrede und übernahm zugleich das Dekanat der Fakultät. Schon längere Zeit in Erfurt waren die beiden Pastoren, Zacharias Hogel und der Diakonus Bartholomäus Elsner, von denen ersterer bisher die Professur Augsburgischer Konfessionen verwaltet hatte. Nachdem dann im November auch Nicolaus Zapf, bisher in Wittenberg, seine Vorlesungen aufgenommen hatte, waren die Lehrstühle der Fakultät vollständig besetzt.

Wir fügen einige Notizen über das Leben, vor allem den wissenschaftlichen Bildungsgang dieser fünf Professoren an, von denen ein Aufschwung der Universität in erster Linie abhing.

Johann Mathäus Meyfart,³⁾ 1590 in Jena geboren, erhielt auf der Schule zu Gotha eine ausgezeichnete Vorbildung,

¹⁾ St. A. libri Communium, Tit. XXI, 1 b, Nr. 30, Fol. 6. Der Rat zu Erfurt „an Georg Grosshain, designierten Professorem der Heiligen Schrift allhier“ vom 19. Juni 1633. — Der Rat teilt Großhain mit, daß er ihm am nächsten Tage eine Kutsche und Wagen für den Umzug von Arnstadt nach Erfurt schicken werde.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 63 und Bd. II, S. 91. — Marx-Diarium, Fol. 69.

³⁾ Über ihn siehe Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 58—80 und 975, Bd. II, S. 28 und 583. Jücher, Gelehrtenlexikon, a. a. O. Bd. III, S. 502. Encomium Erfurtinum von Johanne Hundorphio (1651), vermehrt und fortgesetzt von Caspar Friedrich Sinhold. Handschrift der M. B. in Quart aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das gedruckte Encomium ist auseinandergenommen, mit Papier durchschossen und auf diesem die Fort-

promovierte 1611 in Jena zum Magister artium und widmete sich dann in Jena, später in Wittenberg dem Studium der Theologie. Nach kurzer Lehrtätigkeit in Jena wurde er 1616 an das neugegründete Gymnasium in Coburg gerufen und 1623 mit dem Direktorat dieser Schule betraut. Im nächsten Jahre erwarb er im Interesse seines Amtes den theologischen Doktorgrad. Von Coburg aus hatte sich der Ruf seiner Gelehrtheit weithin verbreitet, so daß der Erfurter Rat bei Gründung der evangelisch-theologischen Fakultät bald an seine Berufung dachte. Meyfart war in der neuen Fakultät zunächst der einzige, der den Dokortitel besaß. Aus diesem Grunde erhielt er zuerst das Dekanat, während dessen Dauer er drei seiner Kollegen, die Professoren Großhain, Zapf und Elsner, sowie den Superintendenten Samuel Zehner in Schleusingen zu Doktoren der Theologie promovierte.

Als Professor lehrte Meyfart vor allem Kirchengeschichte, stellte aber auch bald „collegia homiletica und exercitia concinatoria“ an.¹⁾ Seine literarische Tätigkeit ist bereits von anderer Seite ausführlich gewürdigt worden.²⁾ Verschiedentlich hat Meyfart als Universitätsprediger Gottesdienst abgehalten, so am Tage des Dekanatswechsels, am 30. September 1633 im Dom, und am 6. November 1633, dem Gedächtnistage des Todes Gustav Adolfs, in der Severinstiftskirche.³⁾ Als 1634—35 die theologische Fakultät den Rektor zu stellen hatte, wurde Meyfart diese Würde übertragen. 1636 wurde er zum Pastor der Predigerkirche berufen und gleichzeitig vom Rat zum Senior des evangelischen Ministeriums ernannt. Am 26. Jan. 1642 entriß ihn in einem Alter von erst 52 Jahren der Tod seiner vielseitigen Tätigkeit.

setzung geschrieben. Über den Inhalt des Encomiums vgl. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina, a. a. O. S. 167 ff. Über Meyfart Tomus II 1, S. 35 und 47. Allgemeine deutsche Biographie Bd. XXI, S. 246—248. R. Bärwinkel, Johann Mathäus Meyfart, rector magnificus und senior ministerii evangelici, Dichter von „Jerusalem, Du hochgebante Stadt.“ Gerstenberg-Programm, Erfurt 1896.

¹⁾ Vgl. darüber Kap. 5.

²⁾ Bärwinkel, a. a. O. S. 9 und S. 11—17. Motschmann gibt ein Verzeichnis seiner Schriften.

³⁾ Beide Predigten sind im Druck erhalten. (St. A.) Ihre vollständigen Titel siehe Herrmann, Bibliotheca Erfurtina, a. a. O. S. 303.

Georg Großhain,¹⁾ 1601 zu Duderstadt auf dem Eichsfelde geboren, hatte sich in Jena den Magistertitel erworben und in Wittenberg Theologie studiert. 1630 wurde er nach Arnstadt als Rektor an die dortige Schule berufen, von wo er dann zwei Jahre später als Vertreter der Professur Augsburgischer Konfession²⁾ nach Erfurt ging. Neben seinen Vorlesungen widmete er sich mit großem Fleiße der Abhaltung von Disputationen.³⁾ Als Universitätsprediger trat er hervor bei seiner Einführung am 11. Juli 1633, sowie als Exdekan am 30. September 1635. Den Doktorgrad erwarb er am 2. März 1634 gleichzeitig mit seinen Kollegen Zapf und Elsner. Ende 1637 erhielt er einen Ruf nach Weimar als Hofprediger, wo er bereits im nächsten Jahre starb.

Nicolaus Zapf⁴⁾ war am 2. Februar 1600 zu Milwitz in der Grafschaft Schwarzburg als Sohn eines Pfarrers geboren. Mit 20 Jahren bezog er die Universität Jena und erlangte dort 1623 den Magistertitel, worauf er als Hauslehrer in Wittenberg tätig war und gleichzeitig philosophische Vorlesungen abhielt. Inzwischen hatte das Konsistorium ihm eine Superintendentur in Aussicht gestellt, bis zu deren Antritt er eine Reise nach seiner Heimat unternahm. In Erfurt wurde er durch die Unsicherheit auf den Landstraßen genötigt, einige Wochen zu bleiben. Der Rat lernte ihn in dieser Zeit kennen und bot ihm alsbald eine theologische Professur an, die er auch annahm. Am 3. Oktober 1633 hielt er seine Antrittsrede „de Academiis amplificandis“ im Auditorium Coelicum, wo er auch seine Lektionen hielt. Daß er die Doktorwürde mit zwei seiner Kollegen erwarb, ist schon erwähnt. Nach dem Tode des Professors

¹⁾ Über ihn siehe Motschmann, a. a. O., Bd. II, S. 88—99, 28 und 583. Jöcher, Gelehrtenlexikon, a. a. O. Bd. II, S. 1200.

²⁾ Nach Sagittarius, a. a. O. S. 14 f. hat Hogel die Professur Augsburgischer Konfession bis zu seinem Tode (1635) weiter verwaltet. Motschmann dagegen erklärt, daß aus den ihm vorliegenden Vorlesungsverzeichnissen hervorgehe, daß Großhain die Professur Augsburgischer Konfession schon 1633 übernommen habe.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 95—98. In den Jahren 1634—37 hielt er durchschnittlich je acht Disputationen ab.

⁴⁾ Über ihn siehe Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 690—698, 28 und 583. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 44, S. 694.

Starekklopff im Jahre 1637 bekam er auch die Professur der hebräischen Sprache und nach Großhains Weggang auch die der Augsburgischen Konfession; später soll er außerdem noch Professor Physices gewesen sein. 1643 folgte er einem Rufe als Hofprediger nach Weimar; bereits im nächsten Jahre wurde er dort Generalsuperintendent und gleichzeitig Pastor bei der Kirche St. Petri und Pauli. Bis an seinen Tod 1672 verwaltete er diese wichtigen Ämter. Seine große Gelehrsamkeit und Erfahrung waren weithin bekannt, sodaß oft sein Gutachten bei wichtigen Kirchen- und Schulangelegenheiten eingeholt wurde; z. B. nahm er 1644 an einer Visitation der Universität Jena Teil. Die Titel seiner philosophischen und theologischen Schriften, die Themen seiner Predigten und Disputationen führt Motschmann an.

Zacharias Hogel,¹⁾ geboren 1574, war der Sohn eines einfachen Bauern in dem Dorfe Gispersleben-Viti bei Erfurt. Der hervorragend begabte Knabe wurde bereits mit 13 Jahren bei der Universität inscribiert. Nach vortübergehendem Aufenthalt in Speyer bei Verwandten hörte er in Jena, seit 1597 wieder in Erfurt philosophische und theologische Vorlesungen und erhielt 1600 die Magisterwürde. Im nächsten Jahre wurde er Lehrer, bald darauf Rektor an der Predigerschule, 1606 Diakonus und nach weiteren 8 Jahren Pastor an der Augustinerkirche. Als 1625 der bisherige Senior des evangelischen Ministeriums und Professor der Augsburgischen Konfession Modestinus Wedmann²⁾ starb, erhielt er die Professur Augsburgischer Konfession, da der neue Senior Georg Silberschlag³⁾ zur Verwaltung beider Ämter, die dem Herkommen nach zusammengehörten, zu alt war. Als zur Schwedenzeit die pro-

¹⁾ Über ihn siehe Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 646—650, 28 und 582. — Jöcher, Gelehrtenlexikon, a. a. O. Bd. II, S. 1666. — Encomium Erfurinum, a. a. O. Tomus II 1, S. 77 und 85. Biantes (Anonym für Johann Daniel Griel), Vitae illustrium et eruditorum Erfurtensium, d. i. Lebensbeschreibungen derer in der Kirchen, Polizei und Literatur sowohl geborenen oder doch sonst bekannt gewordenen berühmten Erfurter alter, mittlerer und neuerer Zeiten, u. s. w., Erfurt 1723, S. 143—153.

²⁾ Über ihn siehe Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 630—634.

³⁾ Er war geboren 1563. Über ihn siehe Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 538—543. Encomium Erfurinum, a. a. O. Tomus II 1, S. 32. Sein Bild daselbst S 33.

fessio Augustana in der theologischen Fakultät aufging, trat Hogel zwar in die neue Fakultät über, hat sich aber offenbar wenig betätigt. Er allein unter seinen Kollegen nahm die Doktorwürde nicht an, sondern entschuldigte sich mit seinem Alter und seinem Pfarramt. Er starb bereits 1635 an der Pest. Von seinen Schriften sind die gegen den religiösen Fanatiker Esaias Stiefel,¹⁾ der damals in Erfurt auftrat, gerichteten hervorzuheben.

Bartholomäus Elsner,²⁾ 1596 in Erfurt geboren, erhielt auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt seine Vorbildung und besuchte dann philosophische Vorlesungen. Während eines fünfjährigen Aufenthaltes in Stettin bildete er sich auf dem dortigen Pädagogium weiter aus. Nachdem er dann noch zwei Jahre lang große Reisen unternommen hatte, die ihn nach Norwegen, England und Holland führten, und ihn, da er vorzugsweise die Universitätsstädte aufsuchte, die Bekannschaft vieler Gelehrten verschafften, kehrte er 1624 in seine Vaterstadt zurück. Bereits im nächsten Jahre wurde er als Diakonus an die Barfüßerkirche berufen. Seine freie Zeit verwandte er schon damals hauptsächlich zu akademischer Tätigkeit, so daß ihm der Rat 1633 die vierte theologische Professur für die orientalischen Sprachen übertrug. 1639 wurde er Pastor an der Barfüßerkirche, 1642 erhielt er das Seniorat und im folgenden Jahre auch die professio Augustana. Dreimal, in den Jahren 1645, 48 und 49 bekleidete er das Rektorat der Universität. Er starb 1662 nach längerem Siechtum. Elsner verstand 7 Sprachen. Neben seiner großen Gelehrsamkeit wird besonders sein Fleiß gerühmt: viele Jahre hindurch las er im Winter 7, im Sommer 9 Stunden wöchentlich collegia, eine für die damalige Zeit außerordentliche Leistung. Ein Verzeichnis seiner Schriften, die sein Eintreten für praktisches Christentum zeigen, hat Motschmann überliefert.

Es waren wissenschaftlich bedeutende Männer, denen der Rat die neue Fakultät anvertraut hatte. Wenn wir von ihrer

¹⁾ Meder, Der Schwärmer Esaias Stiefel. Ein kulturgesch. Bild aus Erfurts alter Zeit. Heft 20 der Mitteilungen, 1899, S. 93—129.

²⁾ Über ihn siehe Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 678—690, 28 u. 584. Jücher, Gelehrtenlexikon, a. a. O. Bd. II, S. 331. Encomium Erfurt., a. a. O. Tomus II 1, S. 35, 56 und 61. Allg. deutsch. Biogr., Bd. VI, S. 67.

akademischen Tätigkeit in Erfurt nur wenig berichten konnten, so tragen allein die ungünstigen Verhältnisse, die eine regelmäßige Arbeit an der Universität nach kurzer Zeit unmöglich machten, die Schuld daran. Später haben sie in verantwortungsvollen Stellungen Hervorragendes geleistet.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung der theologischen Fakultät für die Blüte der Hochschule hatte der Rat in erster Linie ihr seine Fürsorge zugewandt. Aber die Hoffnungen, die man an ihre Erneuerung knüpfte, blieben unerfüllt. Nach dem Prager Frieden forderte der Mainzer Erzbischof die Ausschließung der Evangelischen von der Fakultät, und wenn er auch zunächst seine Ansprüche nicht durchzusetzen vermochte, so mußte doch nach dem Westfälischen Frieden die Fakultät den Katholischen zurückgegeben werden.¹⁾ Damit war die wichtigste Neuerung an der Universität wieder beseitigt.

¹⁾ Vgl. Kap. 6.

Kapitel IV.

Die neue Organisation der Hochschule.

Das Material für die folgenden Darlegungen ist hauptsächlich in den allgemeinen Statuten der Universität, sowie denen der einzelnen Fakultäten, die 1634 veröffentlicht wurden, enthalten.¹⁾ Die Ausarbeitung der „statuta generalia“ war ein

¹⁾ Die Statuten sind abgedruckt in den Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. II: Die allgemeinen Universitätsstatuten S. 24—43.

Die Statuten der theologischen Fakultät S. 61—78.

„ „ „ juristischen „ „ 98—106.

„ „ „ medizinischen „ „ 116—122.

„ „ „ philosophischen „ „ 161—168.

Im folgenden werden die Statuten als stat. gen. (= generalia), stat. theol. usw. zitiert; die römische Zahl bedeutet die Rubrik, die arabische den Paragraphen der Rubrik. Handschriftlich befinden sich die Statuten: stat. gen.: M.A. Rep. 40, Tit. Ia, Nr. 5 (Original) und St.A. Kopalbuch der med. Fakultät S. 23—43 (Abschrift); vgl. S. 12, Anm. 1. stat. theol.: M.A. Rep. 40, Tit. Ia, Nr. 3 (Original) und Nr. 4 (Abschrift). stat. jur.: Nach Weißenborn, a. a. O. Bd. II, S. X war das Original der stat. jur. zusammen mit den Originalstatuten der anderen Fakultäten in dem Archiv der Königl. Regierung zu Erfurt aufbewahrt. Diese Statuten befinden sich jetzt in dem Magdeburger Staatsarchiv; jedoch fehlen die stat. jur. Eine Abschrift findet sich in dem Kopalbuch der jur. Fakultät: St.A. Handschriften B. Tit. VII, Nr. 1, Fol. 13—20. stat. med.: M.A. Rep. 40, Tit. Ia, Nr. 1 (Original) und Kopalbuch der med. Fakultät S. 116—123, sowie St.A. Akten X B, Tit. XIII, Nr. 8, Vol. 1 (Abschriften). stat. phil.: M.A. Rep. 40, Tit. Ia, Nr. 2 (Original) und Kopalbuch der med. Fakultät S. 67—76 (Abschrift). Eine Beschreibung der Originalstatuten gibt Weißenborn in den Akten der Erfurter Universität a. a. O. S. IX f. Die stat. gen. sind vom Rektor, den vier Scholarchen, den Dekanen und allen anderen Professoren eigenhändig unterschrieben; bei den stat. theol., med. und phil. fehlen die

Werk der Restitutionskommission,¹⁾ während die „statuta specialia“ von den Vertretern der einzelnen Fakultäten in Anlehnung an jene verfaßt und von dem „consilium generale“ genehmigt wurden.²⁾ Am 14. August 1634 wurden die Statuten der Universität,³⁾ sowie der medizinischen und philosophischen Fakultät, am 19. Dezember die der theologischen Fakultät proklamiert.⁴⁾ Für die Statuten der juristischen Fakultät fehlt das Datum; wahrscheinlich sind auch sie noch im Jahre 1634 in Kraft getreten.

Was die Bestimmungen über die neue Organisation der Hochschule anbetrifft,⁵⁾ so betrachten wir diese nach ihrer Geltung zunächst für die Professoren, sodann für die Studenten.

Namen der beiden juristischen Professoren, in den stat. theol. und med. außerdem die Unterschrift des Professors der Geschichte und Beredsamkeit Johannes Raue; die stat. jur. sind nur ohne Unterschrift erhalten.

¹⁾ Vgl. S. 8.

²⁾ stat. gen. III, 3: Alle Statuten unterlagen der Genehmigung des consilium generale.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I. S. 759—788 druckt eine vorläufige Redaktion der stat. gen. vom 17. Oktober 1633 ab. Der Unterschied zwischen beiden Redaktionen besteht hauptsächlich in der Einteilung, die in der zweiten Redaktion durch Einführung von Rubriken übersichtlicher gestaltet ist. Motschmann hat die am 14. August 1634 genehmigte zweite Redaktion der Statuten nicht gekannt. Zitiert wird immer nach der zweiten Redaktion.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 29 erwähnt eine am 17. September 1633 fertig gestellte Redaktion der stat. theol.; jedoch ist diese nicht erhalten.

⁵⁾ Leider sind die bis 1634 geltenden stat. gen. und stat. phil. aus dem Jahre 1565 in jüngster Zeit verloren gegangen. Örgel, a. a. O. Nr. 4 und Thiele, a. a. O., haben die Handschrift dieser Statuten, die sich in dem Archiv der Michaeliskirche in Erfurt befand, noch benutzt. Inzwischen ist die Handschrift aus dem Archiv verschwunden; meine Bemühungen, diesen für die Entwicklung der Universität, besonders der philosophischen Fakultät im 16. Jahrhundert wichtigen Codex wiederzufinden, sind erfolglos geblieben. Ich lasse nachstehend die Beschreibung der Handschrift von Örgel (a. a. O. S. 42 f.) folgen: „Der Codex, in quarto, in grünem Schweinslederumschlag, 339 beschriebene und paginierte Seiten und einige leere Blätter enthaltend, ist von einer Hand geschrieben, offenbar einem Mitgliede der philosophischen Fakultät, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, etwa im Jahre 1570. Die verbesserten Statuten der philosophischen Fakultät bilden darin das letzte Stück (S. 317—339), unmittelbar vorher gehen die allgemeinen Universitätsstatuten (S. 279—314).“

Von Bedeutung für die folgenden Ausführungen ist, daß die Entwicklung, die zur Ausbildung eines besonderen Professorenstandes und einer von diesem unabhängig sich entwickelnden Studentenschaft führte, erst mit der Reformation begonnen hatte und zur Zeit der Erfurter Reform von 1634 noch nicht abgeschlossen war.¹⁾

1. Bis 1634 hatten in Erfurt bei dem jährlich stattfindenden Rektorwechsel Lehrende wie Lernende aktives und passives Wahlrecht besessen. Durch ein umständliches, genau vorgeschriebenes Wahlverfahren wurde ein aus drei Personen bestehendes Wahlkollegium gebildet, das den Rektor zu wählen hatte.²⁾ Das passive Wahlrecht war nur dadurch beschränkt, daß der zu Wählende ein Jahr lang der Universität angehört haben mußte. Nicht selten kam es vor, daß Studenten, allerdings nur solche von hohem und höchstem Adel, die größte Würde, welche die Universität vergeben konnte, bekleideten. An Stelle des allgemeinen Wahlrechtes wurde durch die Statuten von 1634 „eine ordentliche Succession nach den Fakultäten eingeführt.“³⁾ Am 18. Oktober, dem Tage der bisherigen Rektorwahl, hatte der Rektor in einer von ihm berufenen Versammlung aller Doktoren und Magister sein Amt niederzulegen, das dann auf den „professor primarius“ derjenigen Fakultät überging, die nach der althergebrachten Reihenfolge der Fakultäten⁴⁾ den Rektor zu stellen hatte. Mit dieser Neuerung war zwar ein Stück der alten republikanischen Verfassung der Universität aufgegeben, zugleich aber ein sehr vom Zufall abhängiges Wahlverfahren abgeschafft. Jedoch durfte auch

¹⁾ Außer den in der Einleitung genannten Werken vgl. über diese Entwicklung besonders Fr. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891.

²⁾ Sie hießen die „electores ultimi“ und wurden in der Regel in den Rektoratsberichten des Matrikelbuches namentlich verzeichnet. Über die Einzelheiten des Wahlverfahrens vgl.: stat. gen. von 1447, rubr. II, abgedruckt in den Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. I, S. 5—31. Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 328 ff. Örgel, a. a. O. Nr. 2, S. 171 und Nr. 1, S. 69.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 507 und 340—343. stat. gen. II: „de rectoris electione et inauguratione“.

⁴⁾ stat. gen. I: „academiae nostrae . . . membra facultates quattuor theologica, juridica, medica, philosophica.“

fernerhin das Rektorat außerhalb des Lehrkörpers stehenden Personen, insbesondere vornehmen Studenten, übertragen werden, die allerdings nur den Titel ihres Amtes führten, während die Geschäfte desselben von dem Professor, welcher nach der Reihenfolge der Fakultäten das Rektorat zu bekleiden hatte, verwaltet wurden.

Etwa acht Tage nach dem Rektoratswechsel fand im Dom Gottesdienst und im Anschluß daran die feierliche Inauguration des neuen Rektors statt.¹⁾ Der Exrektor verpflichtete seinen Nachfolger auf die Statuten und überreichte ihm die Insignien seiner Würde.²⁾ Darauf wurde die Wahl der vier „adssores“ und der vier „consilarii“ vorgenommen, die den Rektor während seiner Amtsperiode besonders in der Ausübung der Jurisdiktion zu unterstützen hatten. Zum Schlusse wurde das neue Oberhaupt in feierlichem Zuge nach dem großen Saal im collegium maius gebracht,³⁾ der zu Festakten, Promotionen und sonstigen Versammlungen der akademischen Bürgerschaft, auch zu den Sitzungen des Senates benutzt wurde. Dort löste sich der Zug auf. Der früher so beliebte Rektoratsschmaus⁴⁾

¹⁾ 1634 fand die Inauguration am 27., 1635 am 23. Oktober statt, vgl. St.A. libri Communium Tit. XXI 1 b, Nr. 33 a, Fol. 171, und die Einladungsprogramme der Rektoren. Diese Programme befinden sich in Sammelbänden, welche die verschiedensten Materialien, Vorlesungsverzeichnisse, Einladungen zu Promotionen und Universitätsfeierlichkeiten usw. enthalten: K. B. Fol. K. XXXIII—XXXVI. Die Programme sind nach verschiedenen Gesichtspunkten chronologisch geordnet; die erwähnten Einladungsprogramme finden sich XXXIII Tit. I.

²⁾ Der Eid des Rektors steht zusammen mit den Eiden, die jeder Student bei seiner Aufnahme, sowie jeder Professor, Sekretär und Pedell beim Antritt seines Amtes zu leisten hatte, am Schlusse der stat. gen.

³⁾ Über das collegium maius siehe S. 64 f.

⁴⁾ Mutschmann, a. a. O. Bd. I, S. 338 f. berichtet über den bis dahin geltenden Usus: „Nach den ersten Statuten ist dieses Prandium sehr eingeschränkt, auf wenig Personen und Gerichte nebst beigefügter Strafe, daß wer über die vorgeschriebene Zahl Gäste bitten würde, für jeden Gast einen Halben Gulden Strafe geben sollte. Mit der Zeit aber war man von dieser Verordnung soweit abgewichen, dass ausser denen sämtlichen graduierten Universitäts-Verwandten auch viele Freunde und Gäste eingeladen wurden, so dass wohl ein Rektor 10, 12, 14 bis 24 Tische auf einem solchen Feste tractieret hat, wobei auch die Gewohnheit mit eingeschlichen, dass die Anwesenden dem Rektori gleich als auf Hochzeiten öffentliche Geschenke verehren.“

wurde durch die neuen Statuten verboten, um den Rektor und die Universitätskasse nicht unnötig mit Repräsentationsausgaben zu belasten.¹⁾

Die erste „Succession nach den Fakultäten“ fand 1634 statt, als Meyfart als Professor primarius der theologischen Fakultät am 18. Oktober das Rektorat übernahm.²⁾ Im Jahre vorher waren die Verhandlungen über die Änderung des Wahlverfahrens zwar schon im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Man schlug daher einen Mittelweg ein und ließ den bisherigen Rektor Heckel durch den Senat ohne weitere Förmlichkeiten für ein weiteres Jahr „konfirmieren“.³⁾ Bis 1649 folgte regelmäßig eine Fakultät der anderen in der Führung des Rektorats; dann wurde der alte Wahlmodus wieder eingeführt.⁴⁾

Die Rechte und Pflichten des Rektors blieben die alten und entsprachen im wesentlichen denen der Rektoren anderer Universitäten. Anders verhielt es sich mit der Zusammensetzung und den Befugnissen des consilium generale oder akademischen Senates, an dessen Beschlüsse der Rektor in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war.

Nach der mittelalterlichen Auffassung von der Universität als Korporation lag die ganze Leitung bei der Versammlung der Mitglieder. Die Ausschließung der Scholaren von ihr gründete sich nicht darauf, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen Hörern und Lehrern gemacht wurde, sondern darauf, daß — wie in allen Korporationen — die Verwaltung unter den gleich berechtigten Mitgliedern den ältesten, durch Erfahrung und Ansehen hervorragenden gebührte. Die Erfurter Statuten von 1634 beschränkten das Recht der Teilnahme an der Plenarversammlung auf die ordentlichen Professoren, aus denen auch die beiden Ausschüsse, denen der Rektor präsierte,

¹⁾ Ebenso wurden für die Gelage bei dem Dekanatswechsel (stat. theol. III, 4, stat. med. I, 3) und den Promotionen (vgl. Kap. V) einschränkende Bestimmungen getroffen.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 341 behauptet fälschlich, daß die erste Succession nach den Fakultäten erst 1636 stattgefunden habe. Dem widerspricht der Bericht Meyfarts über sein Rektorat, vgl. Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. II, S. 552f.

³⁾ Vgl. den Rektoratsbericht Heckels, Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. II, S. 547f.

⁴⁾ Näheres siehe Kap. VI.

gebildet wurden.¹⁾ Bisher hatte nur ein Ausschuß, das sogenannte „consilium secretum“, an der Universität bestanden, der sich aus den Dekanen und Seniores der Fakultäten zusammensetzte. Durch die Reform wurde außerdem noch der Ausschuß der vier assessores geschaffen, der Streitigkeiten der Akademiker untereinander, „si non ita magni sunt momenti“, regeln sollte. Nur in verwickelten Rechtsfällen wurde das consilium secretum nach wie vor in Anspruch genommen. Trotz dieser Ausschüsse behielt das consilium generale immer die oberste Leitung: von den Entscheidungen der Ausschüsse konnte an die Plenarversammlung appelliert werden; nur durch letztere wurde die schwerste Bestrafung, die Relegation, verhängt. Ferner unterlagen Berufungen und Demissionen von Professoren, die Verteilung der Vorlesungen in den einzelnen Fakultäten, alle Statutenänderungen und besonderen Auslagen der Beschlußfassung des akademischen Senates. Die Teilnahme der Scholaren an diesen Versammlungen und ihre Bevorzugung bei der Abstimmung ist schon erwähnt.²⁾ Im Gegensatz zu dem an manchen anderen Universitäten herrschenden Brauch, nach Fakultäten abzustimmen, war in Erfurt die Abstimmung nach Köpfen üblich.³⁾

Entsprechend der Verwaltung der Gesamtuniversität war die der einzelnen Fakultäten; in ihnen hatte der Dekan im wesentlichen dieselbe Stelle, wie der Rektor innerhalb der Universität.⁴⁾

Das Wort *facultas* bezeichnete nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters — synonym mit *ars, doctrina, scientia* — zu-

¹⁾ stat. gen. III, 1—9.

²⁾ Vgl. S. 17 ff.

³⁾ Vgl. Kaufmann, a. a. O. S. 162 f. Z. B. wurde in Wien, Köln, Basel nach Fakultäten abgestimmt. Diese Bestimmung richtete sich gegen die artistische Fakultät, die regelmäßig weit mehr Mitglieder hatte als die oberen Fakultäten. Vgl. Kap. V.

⁴⁾ stat. gen. V, 1—6. stat. theol. III, IV. stat. jur. III. stat. med. I. stat. phil. I. Der Dekanatswechsel fand in der theologischen Fakultät am 30. September, in der juristischen am 19. Mai, in der medizinischen am 27. September und in der philosophischen am 23. April statt. — Eine zusammenhängende Darstellung der Dekanatsgeschäfte würde nichts Neues bringen. Verschiedene Einzelheiten erwähnt Kap. V bei Besprechung der in den einzelnen Fakultäten bestehenden Vorschriften über Vorlesungen, Disputationen und Promotionen.

nächst die Wissenschaft, dann die Genossenschaft der Lehrer und Hörer einer Wissenschaft und im engeren Sinne das die Genossenschaft und ihren Studienbetrieb leitende Kollegium.¹⁾ Zu diesem Kollegium gehörte ursprünglich jeder, der den Grad des Magisters oder Doktors in der betreffenden Fakultät erlangt hatte. Als im 16. Jahrhundert die Besetzung der Professuren die Form direkter Ernennung annahm, trat an die Stelle des selbständigen Kollegiums aller Graduierten die Fakultät im heutigen Sinne, d. h. ein geschlossenes Professorenkollegium mit einer bestimmten Anzahl fester Stellen.

Die Erfurter Fakultätsstatuten von 1634 trugen den Stempel der Übergangszeit: sie verbanden mit der Professur Sitz und Stimme im Fakultätsrat, schlossen aber auch andere Graduierte nicht prinzipiell aus.

In dem Kollegium der theologischen Fakultät saßen die ordentlichen Professoren und ein oder zwei theologische Doktoren, falls deren vorhanden waren. Zur Verwaltung des Dekanats war nur ein Professor berechtigt; war dieser nicht im Besitze des Dokortitels, so hatte er bei Promotionen einen seiner Kollegen zu seinem Vertreter zu ernennen.²⁾

In der juristischen Fakultät³⁾ hatten im Mittelalter zeitweise acht Doctores das „conlegium studii jurisprudentiae“ gebildet; die Mitglieder dieses Kollegiums wurden bei der Besetzung der Professuren, deren die mittelalterliche Universität im Ganzen fünf vorgesehen hatte, in erster Linie berücksichtigt. Seit der Reformation hatte die Zahl der juristischen Professoren nie mehr als zwei betragen, und man hatte sich daran gewöhnt, die Zahl der Teilnehmer am Fakultätsrat auf fünf herabzusetzen.⁴⁾ Die neuen Statuten sanktionierten diese Gewohnheit. Starb einer der Professoren, so blieb sieben Monate hindurch sein Sitz im Kollegium für seinen Nachfolger offen; erst wenn nach dieser Zeit der Stadtrat

¹⁾ Vgl. Kaufmann, a. a. O. S. 69. Besonders deutlich zeigen stat. jur. I, 12 diesen Unterschied: Alle bei der juristischen Fakultät Inskribierten, auch „doctores, licentiati vel baccalarii“, waren nur „studii juridici consortes, sed non facultatis vel conlegii juris“.

²⁾ stat. theol. V, 8, III, 4.

³⁾ stat. jur. I, II, 1—5.

⁴⁾ Vgl. auch Kap. V, S. 67 f.

keinen neuen Professor präsentiert hatte, durfte das Kollegium nach freiem Willen ein neues Mitglied ernennen. Bei der Wahl ins Kollegium erhielten die Erfurter Doktoren den Vorzug, auch hatten sie nur drei Taler für ihre Aufnahme zu zahlen, während von den auswärts promovierten 32 Taler gefordert wurden. Jedes neu aufgenommene Mitglied war verpflichtet, zwei Jahre hindurch „gratis extra ordinem“ Vorlesungen zu halten, sowie über alle Gutachten ein Referat auszuarbeiten, das dann von jedem Fakultätsmitglied durchgesehen und nach Befinden verbessert wurde. Verzog ein Mitglied für längere Zeit von Erfurt, so konnte es sich mit Zustimmung des Kollegiums das Recht sichern, nach seiner Rückkehr bei der ersten Vakanz wieder in den Fakultätsrat aufgenommen zu werden. Die Verwaltung des Dekanats wechselte unter allen Mitgliedern des Fakultätsrates.

Die medizinische Fakultät¹⁾ nahm nur Doktoren, und zwar höchstens vier, in ihr Kollegium auf; zur Verwaltung des Dekanats war nur ein ordentlicher Professor berechtigt.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der Magister in der philosophischen Fakultät hatte man im Mittelalter die Zahl der zur Teilnahme am Fakultätsrat berechtigten auf 23 festgesetzt.²⁾ Im 16. Jahrhundert war das Kollegium nie vollzählig besetzt gewesen. Die neuen Statuten von 1634³⁾ ließen jede Bestimmung über die Zahl der Teilnehmer fallen: „magistri sine discrimine vel hic vel alibi promoti in facultatem recipiantur“. Daß die Professoren und Adjunkten,⁴⁾ die sämtlich den Magistergrad besaßen, Sitz im Fakultätsrat hatten, ergab sich hiernach von selbst.

Wir fassen die Ergebnisse zusammen: Die Erfurter Statuten von 1634 übertragen alle Verwaltungsgeschäfte fast ausschließlich den ordentlichen Professoren; der Einfluß der Studenten auf die Rektorwahl wird beseitigt; aus dem Senat verschwinden die Doktoren und Magister, nur in den Kollegien

¹⁾ stat. med. I, 1—3, 10, II, 1—3.

²⁾ Vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 467 ff. Im Mittelalter promovierten in Erfurt im Jahr durchschnittlich 10—20 Magister, vgl. Oergel, a. a. O. Nr. 2, S. 178 f.

³⁾ stat. phil. II, III, 1—4.

⁴⁾ Über sie vgl. Kap. V, S. 65 f.

der einzelnen Fakultäten werden in Rücksicht auf die geringe Zahl der Professoren noch Graduierte ohne bestimmten Lehr-auftrag zugelassen.

2. Gleichzeitig mit der Ausbildung eines besonderen Professorenstandes vollzog sich auch innerhalb der Studentenschaft eine Umwandlung von tiefgreifender Bedeutung. Die Studentenschaft wurde in sich einheitlicher, und aus dem Scholaren des Mittelalters, der ebensowohl ein in Amt und Würden stehender Mann, als ein Knabe von 10 Jahren sein konnte, wurde der deutsche Student, der im Jünglingsalter zur Hochschule geht, um sich für einen bestimmten Beruf vorzubilden.¹⁾

Diese Entwicklung machte dem mittelalterlichen Bursenzwange, der immer besonders den jungen Scholaren der artistischen Fakultät gegolten hatte, ein Ende. In Erfurt hatte sich das Bursenwesen länger als an den anderen Universitäten erhalten.²⁾ Noch 1634 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß wenigstens die „studiosi advenae et qui ut cognati elientes alumni convictores paedagogi vel ministri in civium vel incolarum aedibus hospitii beneficio non gaudent“, in die Bursen ziehen möchten,³⁾ wenn auch das Wohnen außerhalb einer Burse nicht mehr von einer — im Mittelalter nur unter besonderen Umständen — erteilten Erlaubnis des Rektors abhängig war. Bei der Inskription hatte jeder Student seine Wohnung anzugeben, um der Universität eine Kontrolle zu ermöglichen, ob dieselbe auch „studiosi persona non indigna“ sei.⁴⁾ Jährlich einmal visitierte der Rektor zusammen mit den vier Dekanen sämtliche Bursen.⁵⁾ Die „gubernatores vel inspectores“ der Bursen waren verpflichtet, selbst in den von ihnen geleiteten Bursen zu wohnen; die genauen Bestimmungen, die im Mittelalter das ganze Leben und Treiben der Bursenbewohner bis ins Einzelne regelten, ließen die neuen Statuten

¹⁾ Vgl. hierzu auch die Entwicklung der philosophischen Fakultät zu selbständiger Bedeutung, Kap. V, S. 60 ff.

²⁾ Oergel, a. a. O. Nr. 8, S. 6 f. Über das mittelalterliche Bursenwesen vgl. besonders Kaufmann, a. a. O. S. 224—239.

³⁾ stat. gen. VIII, 1.

⁴⁾ stat. gen. IV, 9.

⁵⁾ stat. gen. IV, 10.

fallen. Aufnahmebedingung war nur, daß der Student immatrikuliert und nicht aus einer anderen Burse als „*rebellis et contumax*“ ausgestoßen sei.¹⁾ Den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend bestanden die alten Bursen zum Teil in der Form fort, daß Studenten sich bei einem Professor in Kost und Wohnung gaben und diesem ihre Ausbildung anvertrauten, ohne jedoch ihm ebenso wie dem Bursenleiter des Mittelalters zu Gehorsam verpflichtet zu sein.²⁾

Neben den Privatbursen, die von armen Magistern in der Hoffnung auf Verdienst gegründet waren, bestanden im Mittelalter an allen Universitäten offizielle Bursen oder sogenannte Kollegien, die ursprünglich als Wohltätigkeitsanstalten errichtet waren, um einer Anzahl unbemittelter Studenten ein vollständiges Studium bis zur Erlangung des Doktorgrades in einer der höheren Fakultäten zu ermöglichen, dann aber in der Regel auch gegen Kostgeld Wohnungen für Studierende boten und dadurch zu Bursen großen Stils wurden.

Erfurt hatte zur Zeit des 30jährigen Krieges noch vier Kollegien: das *collegium maius*, *Amplonianum*, *scholae juris* und *Saxonicum*, von denen die drei letzteren allerdings dem Aussterben nahe waren und auch in der Reform von 1634 nicht berücksichtigt wurden.³⁾

Nur das *collegium maius*, die offizielle Studienanstalt der Artisten, hatte noch Bedeutung, wenn auch die Verhältnisse gegenüber der mittelalterlichen und später der humanistischen Glanzperiode bescheidener geworden waren.⁴⁾ Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an fanden nur Evangelische Anstellung als Kollegiaten, die teils wie bisher als Studienleiter der im Kolleg wohnenden Studenten, teils in den neu aufkommenden Funktionen von Dozenten bestimmter Disziplinen, als sogenannte

¹⁾ stat. gen. VIII, 14, 15.

²⁾ stat. gen. VIII, 15, IV, 10.

³⁾ stat. gen. VIII, 3. Über das *collegium Amplonianum* vgl. Motschmann-Sinnhold, a. a. O. Bd. III, S. 23—93 und Oergel, a. a. O. Nr. 5. Über das *collegium scholae juris* vgl. Motschmann-Osann, a. a. O. Bd. III, S. 1—41 und Oergel, a. a. O. Nr. 7. Über das *collegium Saxonicum* vgl. Motschmann-Osann, a. a. O. Bd. III, S. 41—82 und Oergel, a. a. O. Nr. 1, S. 134.

⁴⁾ Über die Zeit des 30jährigen Krieges vgl. Oergel, a. a. O. Nr. 1, S. 38 f.

„professores publici“ wirkten. Der Vorteil, den die Zugehörigkeit zum Kollegium den Studenten bot, bestand vor allem in der Möglichkeit, billig zu leben. Seitdem der Staat nach dem Zusammenbruch der alten kirchlichen Ordnungen im 16. Jahrhundert ein Interesse an der Ausbildung der zukünftigen Zivil-, Kirchen- und Schulbeamten gewonnen hatte, waren an den meisten Universitäten landesherrliche Konvikte errichtet, in denen unbemittelte Studenten freie Wohnung und Kost oder andere Vergünstigungen erhielten, dafür aber verpflichtet wurden, nach vollendetem Studium dem Lande im weltlichen oder geistlichen Amte zu dienen.¹⁾ Offenbar hatte man 1634 in Erfurt die Absicht gehabt, das collegium maius zu einer Art Konvikt umzugestalten.²⁾ Bereits das Memorial der Restitutionskommission vom 31. August 1632 hatte auf die Notwendigkeit der Gründung von Stipendien für die Studenten hingewiesen;³⁾ auch wurde eine „Kommunität“, d. h. ein Freitisch in Aussicht genommen. Das völlige Scheitern der Finanzreform ließ es nicht zur Verwirklichung dieser Pläne kommen.

Die Statuten machten den Genuß irgend welcher „beneficia“ von dem Nachweis der Teilnahme an den Disputationen und Deklamationen, sowie von dem Ausfall eines Examens abhängig, das der Stipendiat in jedem Jahre vor dem Dekan und den Professoren seiner Fakultät abzulegen hatte.⁴⁾ Diejenigen, welche auch als Baccalare die Stipendien genossen, waren verpflichtet, ihr Studium bis zum Erwerb des Magisterstitels fortzusetzen.⁵⁾

Die im Kollegium geltende Lebensordnung wies noch Anklänge an den Zwang des ehemaligen Bursenlebens auf, wenn sie auch der neuen Zeit Rechnung trug.⁶⁾ Zum Beispiel blieb die alte Bestimmung in Kraft, nach der das Kollegium zu einer bestimmten Zeit, im Sommer um neun, im Winter um acht Uhr geschlossen werden sollte; Ausbleiben

¹⁾ Über die Anfänge des Stipendiatenwesens vgl. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, a. a. O. S. 250 ff.

²⁾ stat. gen. VIII, 11.

³⁾ Vgl. S. 22.

⁴⁾ stat. gen. VII, 2—4.

⁵⁾ stat. phil. VI, 3.

⁶⁾ stat. gen. VIII, 4—13. stat. phil. V.

über Nacht wurde streng bestraft; jeder Lärm, Kneipereien und Würfelspiel waren verboten. Die sieben die Aufsicht führenden Magister, die Kollegiaten, mußten im Kolleg wohnen und waren für alle Vorgänge in demselben verantwortlich; abwechselnd sorgten sie dafür, daß das Kollegium zur vorgeschriebenen Zeit geöffnet und geschlossen wurde. Jeder Magister führte in einem bestimmten Teil des Kollegs die Aufsicht. Bei den öffentlichen Disputationen genossen die Kollegiatmagister das Vorrecht, „primum locum ad opponendum“ beanspruchen zu dürfen.

Nur noch Reste der mittelalterlichen Bursenordnung hatten sich also in Erfurt zur Zeit des 30jährigen Krieges erhalten: die Privatbursen der Magister waren, soweit sie noch existierten, von den lästigen Vorschriften des Mittelalters befreit: nur das collegium manus ließ einen Teil der alten Bursengesetze bestehen, bot dafür aber den Studenten die Vorzüge eines Konviktes.

Der Anspruch auf ein freies, von den klösterlichen Formen des Mittelalters nicht beengtes Studentenleben hatte den Bursen ein Ende gemacht; gleichzeitig damit war den akademischen Behörden ein wichtiges Mittel, Zucht und Ordnung unter den Studenten zu halten, genommen. Die Folge war, daß Zügellosigkeit und Brutalität unter den Studenten im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr einrissen, bis der 30jährige Krieg mit seinen Sitte und Gesetz untergrabenden und alle Ordnung auflösenden Folgen den Höhepunkt der Verwilderung bezeichnete.¹⁾ Die akademischen Sittengesetze des 16. und 17. Jahrhunderts entbehrten jedes Verständnisses

¹⁾ Meyfart hat ein umfangreiches Buch (außer der Vorrede 518 Seiten) über die Verwilderung der Studenten zur Zeit des 30jährigen Krieges geschrieben (K. B. bibliotheca Amploniana No. 70): „Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen Hohen Schulen in Teutschlandt an manchem ort entwichenen ordnungen und erbaren Sitten, und bey diessen elenden Zeiten eingeschlichenen Barbareyen, vor etzlichen Jahren aufgesetzt durch Johannem Matthaeum Meyfartum, der heiligen Schrift Doctoren, anjetzo Professoren auf der uralten Academien zu Erfurd. Schleissingen, in Verlegung Johan Birckners Buchhendlers, 1636.

Außerdem vgl. über das studentische Leben zur Zeit des 30jährigen Krieges: C. Meiners, Göttingische akademische Annalen, Hannover 1804, S. 102—191.

für die veränderten Verhältnisse und trugen in ihrer starren Verneinung jedes berechtigten Lebensgenusses nur dazu bei, die Achtung vor dem Gesetze immer mehr zu untergraben.

Die Erfurter Statuten von 1634 enthielten in der Rubrik „de studiosis“¹⁾ zahlreiche Verbote gegen die Ausschweifungen der Studenten, die besonders bei Nacht keine Grenzen kannten. Für das Demolieren von Häusern und das Einwerfen von Fensterscheiben, das Einsteigen in Weingärten und das Wegtragen von aufgestapeltem Holz zum Heizen des eigenen Zimmers, für Beleidigungen und Tätlichkeiten unter einander und gegen Bürger, für die Teilnahme an Gastmählern und Hochzeiten ohne Einladung, für Trinkgelage und Umgang mit liederlichen Weibern wurden strenge Strafen angedroht. Zur Nachtzeit sollte kein Student ohne dringenden Grund sein Zimmer verlassen, ein Verbot, dessen Wirkungslosigkeit durch die zahlreichen Bestimmungen gegen nächtlichen Unfug am besten dokumentiert wurde.

Die Bürgerwache stand diesem Treiben machtlos gegenüber, umso mehr, als sich alle Verbote gegen das Waffentragen als undurchführbar erwiesen. Die Konzession, auf Wegen außerhalb der Stadt bewaffnet zu gehen, sodann die Ausnahme jedes „illustri vel generosus vel etiam doctorae et licentiae insignibus conspicuus“ von dem Verbot des Waffentragens mußten jede Kontrolle unmöglich machen.

A. Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus, I. Teil: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts, 1. Abteilung: Die akademischen Zustände, Halle 1853, S. 128—136 und 198—294.

K. von Ranke, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit, IV. Teil: Die Deutschen Universitäten, 1. Auflage, Stuttgart, 1854, S. 40—61.

O. Dolch, Geschichte des deutschen Studententums von der Gründung der deutschen Universitäten bis zu den deutschen Freiheitskriegen, Leipzig 1858, S. 148—231.

J. Huber, Biographische Skizzen und kulturhistorische Aufsätze, Leipzig 1873: Deutsches Studentenleben, S. 364—432.

J. Jansen, Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, VII. Bd.: Schulen und Universitäten, Freiburg 1893, S. 168—211.

¹⁾ stat. gen. VII, 5—18. IV, 10—15.

Mit dem Wachstum der oberen Fakultäten, besonders der juristischen,¹⁾ die sich aus dem Herrenstand zu rekrutieren begann, war auch das Duell auf den Universitäten aufgekommen. In Erfurt wurde der Forderer auf drei Jahre relegiert, gleichviel, ob die Mensur blutig oder unblutig verlaufen war; der Geforderte erhielt nur eine Karzerstrafe von einem Monat. Ließ es sich nicht mehr sicher feststellen, wer provoziert hatte, so wurden beide relegiert; je nach den Umständen konnte eine strengere oder leichtere Bestrafung eintreten.

Ohne uns auf weitere Einzelheiten, die an allen Universitäten dieselben sind, einzulassen, gehen wir noch auf zwei verwandte Erscheinungen, die gerade zur Zeit des 30jährigen Krieges im akademischen Leben eine Hauptrolle spielten, näher ein: die Deposition und den Pennalismus.

Die „*depositio cornuum*“ war ein zeremonieller Akt, durch den die die Universität zum ersten Male beziehenden Studenten zu akademischen Bürgern gemacht wurden. Die Neulinge oder Beane hatten eine Abgabe (*beanium*) zu zahlen und sich dafür allerlei Zeremonien zu unterwerfen, die witzig sein sollten, aber besonders im 16. Jahrhundert immer mehr ansarteten und nicht selten zu argen Quälereien führten.²⁾ Im Mittelalter war die Deposition Privatsache der Bursen und von den akademischen Behörden nur insofern anerkannt und kontrolliert, als sie den für die Deposition an den Bursenrektor zu zahlenden Betrag festsetzten.³⁾ Als die Bursen im 16. Jahrhundert ihre Existenzberechtigung verloren, wurde die Deposition ein integrierender Bestandteil der Immatrikulation, also ein offizieller Universitätsakt, bei dem Professoren als Vertreter der Universität zugegen waren.

¹⁾ Vgl. Kap. V, S. 67.

²⁾ Auf die Gebräuche habe ich hier nicht einzugehen, sie sind oft beschrieben; vgl. außer den betreffenden Stellen in den Anm. 1, S. 54 und 55 angeführten Werken Kaufmann, a. a. O. S. 232 ff. und W. Fabricius, Die akademische Deposition (*depositio cornuum*). Beiträge zur deutschen Literatur- und Kulturgeschichte, speziell zur Sittengeschichte der Universitäten, Frankfurt a. M. 1895.

³⁾ Z. B. forderten die Erfurter Statuten von 1447, (Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. I, S. 18) rubr. VIII, § 2, von jedem Rektor einer Burse die eidliche Versicherung, von einem Beanen nicht mehr als $\frac{1}{8}$ Gulden für die Deposition zu fordern.

Die Erfurter Statuten von 1634 übertrugen die Verantwortung für die Deposition dem Dekan der philosophischen Fakultät.¹⁾ Dieser hatte allen Depositionen beizuwohnen und das „officium absolvendi“ auszuüben, d. h. nach der durch einen älteren Studenten vorgenommenen Zeremonie die Erklärung abzugeben, daß die Ankömmlinge nunmehr zu echten Studenten kreiert wären.

Man kannte ordentliche und außerordentliche Depositionen: erstere fanden öffentlich statt und waren mit 18 Groschen zu bezahlen, letztere, die ohne offizielle Abgaben und für Vornehme bestimmt waren, gingen im Hause des Dekans vor sich.

Im Zusammenhang mit der Deposition stand der Pennalismus, d. h. die Unterordnung der jüngeren Studenten, Pennäle genannt, unter die älteren, die Schoristen, der etwa um 1600 aufkam und zur Zeit des 30jährigen Krieges weit verbreitet war.²⁾ Im Gegensatz zu der Deposition, die trotz aller tragikomischen Vexationen in den Statuten anerkannt, ja befohlen wurde, war der Pennalismus ein Mißbrauch, den Studenten gegen den Willen der akademischen Behörde eingeführt hatten.

Nach den Erfurter Statuten von 1634³⁾ wurden Studenten, welche die jüngeren zu Pennaldiensten und den damit verbundenen Ausgaben für Schmausereien und Trinkgelagen gezwungen hatten, mit einer vierwöchentlichen Karzerstrafe, im Wiederholungsfalle mit einer Relegation in perpetuum bestraft. Die Ausrottung des Pennalismus war aber dadurch sehr erschwert, daß jeder, nachdem er ein Jahr lang selbst unter dem Pennaldienst gelitten hatte, nunmehr seinerseits wieder bestrebt war, sich an den Neuankommenden schadlos zu halten. Landsmannschaftliche Verbindungen, in denen der Pennalismus vor allem gepflegt wurde, scheinen 1634 in Erfurt noch nicht bestanden zu haben; die geringe Frequenz der Studierenden mag es zu derartigen Bildungen nicht haben kommen lassen.

Die Hauptwaffe der akademischen Behörden gegenüber der Zuchtlosigkeit der Studenten blieb immer die Relegation

¹⁾ stat. phil. X.

²⁾ Über den Pennalismus vgl. die betreffenden Stellen in den Anm. 1, S. 54 und 55 angeführten Werken.

³⁾ stat. gen. VII, 22.

und die damit verbundene Ausweisung aus der Stadt. Innerhalb drei Tagen hatte der Relegierte die Stadt zu verlassen wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, mit Gewalt durch die Stadtknechte vor die Tore gebracht zu werden.¹⁾ Neu war für Erfurt 1634 die Errichtung eines Karzers. Im Jahre 1629 hatte sich die Universität an den Mainzer Kurfürsten mit der Bitte, einen Karzer anlegen zu dürfen, gewandt.²⁾ Zur Begründung der Bitte führte man an, daß Geldstrafen oft nicht einzutreiben wären und außerdem durch diese die Eltern mehr als die Studenten getroffen würden; zu Relegationen könnte man aber doch nur in schweren Fällen schreiten. Die Verhandlungen kamen damals nicht zum Abschluß; erst die Reform von 1634 führte auch zur Errichtung eines Karzers, der sich im collegium maius befand. Die neuen Statuten nutzten diese neue Art der Bestrafung nach Möglichkeit aus; für verschiedene Fälle wurde die Dauer der Karzerstrafe von vornherein festgesetzt.³⁾

Sodann führte man im Interesse der Disziplin eine Vereinfachung des akademischen Gerichtsverfahrens ein.⁴⁾ Für den Fall — der häufig genug vorgekommen sein mag —, daß der Vorgeladene sich nach dreimaliger Zitierung nicht stellte, wurde Relegation in perpetuum ohne weitere Förmlichkeiten festgesetzt. Ebenso wurde der relegiert, der ohne die ihm zustehende Berufung bei einer höheren Instanz eingelegt zu haben, im Widerstand gegen eine Entscheidung des Rektors verharrete. Wer den Reinigungseid verweigerte, sollte in Zukunft ohne weiteres als überführt gelten und abgeurteilt werden.

Neben diesen Strafgesetzen trafen die einzelnen Fakultäten Bestimmungen, durch welche die Zulassung zu den Promotionen an den Nachweis eines guten Lebenswandels geknüpft sein sollte.⁵⁾ Die theologische Fakultät, die nach der Überzeugung

¹⁾ Form. § 23, stat. gen. VII, 25, IV, 14.

²⁾ M. A. Repert. 23 a, Tit. XVI, Nr. 11 a „Miscellanea, die Universität zu Erfurt betreffend. 1629 ff.“ Fol. 5 ff.

³⁾ stat. gen. IV, 13, VII, 10, 11, 17, 19, 21. Z. B. wurde für das Wegtragen von Holz eine fünftägige und für Spielen um Geld eine dreitägige Karzerstrafe angedroht.

⁴⁾ stat. gen. VII, 23, 24, 26.

⁵⁾ stat. gen. V, 9, stat. theol. XII, 1—3, 10, 11, stat. jur. IV, de gradu primo 2, stat. med. IV, 2, stat. phil. VIII, 5.

handelte, daß sie den andern Akademikern, wie der ganzen christlichen Welt ein gutes Beispiel zu geben habe, brachte in ihren Statuten förmliche Moral- und Sittenpredigten,¹⁾ die unter Berufung auf Autoritäten des Glaubens einen sittlichen Lebenswandel forderten.

Wir summieren: die Erfurter Reform von 1634 gestaltete die Organisation der Universität dahin um, daß sie die Ausübung aller Verwaltungsgeschäfte fast ausschließlich den Professoren zuerkannte, während die Studentenschaft sich unabhängig von den Professoren entwickelte und immermehr in Verwilderung und Zügellosigkeit geriet, der die akademischen Behörden, d. h. die Professoren vergeblich zu steuern suchten.

¹⁾ stat. theol. I, de his quae ad cultum divinum pertinent. II, de disciplina et morum honestate illorum, qui gaudere volunt facultate theologica. IX, de concionibus in facultate theologica habendis. XVI, de studiosis theologiae.

Kapitel V.

Die neue Studienordnung.

Der Zweck des Universitätsunterrichtes im Mittelalter war, die Weisheit früherer Zeiten zu überliefern. Den Gedanken der freien wissenschaftlichen Forschung hatten Humanismus und Reformation zwar vorbereitet, aber erst das Zeitalter der Aufklärung brachte seine Verwirklichung. Das 16. und 17. Jahrhundert bildet die Übergangszeit, in der sich die Universitäten aus Unterrichts- zu Forschungsanstalten entwickelten. Auch die Studienordnung der Erfurter Universität vom Jahre 1634, die wir nach drei Gesichtspunkten, dem Lehrstoff, der Lehrmethode und den Prüfungsbestimmungen untersuchen, trug das Gepräge dieser Übergangszeit.

1. Seit der Reformation war vor allem die philosophische Fakultät in eine neue, auch für die anderen Fakultäten wichtige Entwicklungsphase eingetreten. Im Mittelalter war der Fakultät die Aufgabe zugefallen, den Unterricht der Lateinschule durch einen allgemein-wissenschaftlichen und philosophischen Unterricht zu ergänzen und dadurch die Scholaren für das Studium in den oberen Fakultäten, welche die wissenschaftliche Fachbildung vermittelten, vorzubereiten. Die philosophische Fakultät war das der Universität inkorporierte Gymnasium und hatte daher auch bedeutend mehr Mitglieder als die oberen Fakultäten aufzuweisen. Erst im 16. Jahrhundert, als die Entwicklung des Gelehrtenschulwesens die Fakultät mehr und mehr von der Verpflichtung des Elementarunterrichtes befreite, wurde es ihr möglich, sich als den anderen gleichberechtigte Fakultät selbständigen Aufgaben zu

widmen. Zu diesem Moment trat als zweites, das ebenfalls die Ausbildung besonderer philosophischer Disziplinen förderte, die im 16. Jahrhundert immer allgemeiner werdende Gründung von besoldeten Professuren auch für die philosophische Fakultät. Im Mittelalter wurden die Vorlesungen der artistischen Fakultät in jedem Jahr unter die sogenannten „magistri actu regentes“, d. h. die wirklich kraft Fakultätsauftrages oder aus eigenem Antriebe lesenden Magister, verteilt. Diese waren nach der allgemein geltenden Anschauung befähigt, über jede der sieben freien Künste zu lesen, während sie gleichzeitig in einer der oberen Fakultäten weiter studierten.¹⁾

In Erfurt führte zuerst eine Reform der Universität im Jahre 1519²⁾ für die einzelnen Disziplinen der philosophischen Fakultät besondere Professuren mit festen Gehältern ein. Aber die Ausführung dieser Reform blieb während des ganzen 16. Jahrhunderts weit hinter dem beschlossenen Umfang zurück. Die Fakultät war nicht imstande, auch nur die äußerst geringen Gehälter für die Professoren aufzubringen.³⁾ Da außerdem die Professoren im eigentlichen Sinne des Wortes „conducti“, d. h. nur auf Zeit angenommen waren und in jedem Jahr von der Fakultät neu bestätigt werden mußten, auch dem Senate der philosophischen Fakultät nicht angehörten, so waren tüchtige Gelehrte für eine derartig ungesicherte und einflußlose Stellung dauernd nicht zu gewinnen. Erst als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Fakultät mehrere Vermächtnisse zufließen⁴⁾ und an dem 1561 gegründeten evangelischen Gymnasium⁵⁾ Professoren, die meist auch an der Universität Vor-

¹⁾ Vgl. die betreffenden Stellen der in der Einleitung genannten Werke.

²⁾ Oergel, a. a. O. Nr. 6.

³⁾ Sieben Professoren sollten sich in 260 Gulden teilen, die beiden Sprachlehrer je 30, die anderen je 40 Gulden erhalten; vgl. den in der vorhergehenden Anm. angeführten Aufsatz, S. 95.

⁴⁾ Über die „milden Patrone und Gutthäter“ der philosophischen Fakultät vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 498 f. und Bd. II, S. 447—486.

⁵⁾ Bis dahin hatte im collegium maius ein um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegründetes Pädagogium für die Scholaren bestanden, die den Universitätslektionen noch nicht folgen konnten. Auch nach der Gründung des evangelischen Gymnasiums blieb das katholische Pädagogium noch bis 1622 bestehen; vgl. Thiele, a. a. O. und Oergel, a. a. O. Nr. 4, S. 23—26.

lesungen hielten, dauernde Anstellung fanden, ließ sich die Vertretung der einzelnen Disziplinen durch Fachgelehrte durchführen.¹⁾ Die letzten Konsequenzen der Beschlüsse von 1519 zog jedoch erst die Reform von 1634, indem sie den „professores publici“ Sitz und Stimme im Fakultätsrat, sowie das alleinige Recht der Prüfung bei den Promotionen verlieh.²⁾

Im Jahre 1632 waren in Erfurt vier Professuren in der philosophischen Fakultät besetzt: die der Ethik, der Logik und Metaphysik, der Physik und der orientalischen Sprachen. Neu gegründet wurden die Professuren für Geschichte und Rhetorik, sowie für Mathematik.³⁾

Der eigentlich philosophische Unterricht des 16. und 17. Jahrhunderts war unter dem bestimmenden Einfluß Melancthons allmählich in das Geleise einer modernisierten scholastischen Philosophie wieder eingebogen, aus dem ihn heraus zu bringen die Renaissance und anfangs auch die Reformation einen so kräftigen Anlauf genommen hatte.⁴⁾ Auch nach der Reform von 1634 wurden in Erfurt alle philosophischen Vorlesungen, gleichviel ob sie von Ethik und Metaphysik oder von Mathematik, Physik und Astronomie handelten, an der Hand von Lehrbüchern gehalten.⁵⁾ In der „*professio Historiarum*“, die bis 1634 in Erfurt noch nie bestanden hatte,⁶⁾ kam es nur zu einer einzigen Vorlesung über „*Curtii historia de rebus gestis Alexandri Magni*“, da Professor Raue bereits

¹⁾ Inwieweit die verloren gegangenen Statuten von 1565 auf diese Entwicklung Rücksicht nehmen, muß dahingestellt bleiben. In der Matrikel der Universität, wie der Baccalare und Magister der philosophischen Fakultät (vgl. Anm. 5, S. 63) begegnet uns etwa seit 1560 immer häufiger die Bezeichnung eines Magisters als „*professor publicus*“.

²⁾ stat. phil. VIII, 10. — Nur ein Adjunkt konnte von der Fakultät zugelassen werden, vgl. stat. phil. III, 5.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 509.

⁴⁾ Paulsen, Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten, a. a. O. S. 15.

⁵⁾ Die in Anmerkung 1, S. 46 erwähnten Programme enthalten auch Vorlesungsverzeichnisse, und zwar aus der Zeit des 30jährigen Krieges das Vorlesungsverzeichnis der Universität von 1634 (XXXVI, Tit. I) und die der philosophischen Fakultät von 1636, 37, 42 und 47 (XXXVI, Tit. VII).

⁶⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 475.

1634 Erfurt wieder verließ.¹⁾ Wie nebensächlich man diese Professur ansah, erhellt auch daraus, daß man sie mit der wichtigen der Rhetorik verband. Auch diese Professur, deren Hauptaufgabe war, in Interpretationsvorlesungen über die lateinischen und griechischen Klassiker und in daran sich anschließenden Übungen zu poetischer und oratorischer Imitation anzuleiten, blieb seit 1634 unbesetzt.²⁾ Die Professur der orientalischen Sprachen war in Erfurt 1566 gleichzeitig mit der Gründung der Professur der Ausburgischen Konfession errichtet worden; sie wurde aus privaten Mitteln dotiert und war immer besetzt gewesen.³⁾ Im Jahre 1634 erhielt auch die theologische Fakultät eine besondere Professur für die orientalischen Sprachen, die aber wenige Jahre darauf wieder einging. Inhaltlich waren die Vorlesungen des philosophischen und theologischen Professors nicht verschieden: die Erklärung der Psalmen, der chaldäischen Stellen in Esra und Daniel und der syrischen Ausgabe des ersten Johannesbriefes, sowie die Grammatik der verschiedenen semitischen Dialekte waren der Hauptstoff der Vorlesungen.⁴⁾

Aus dem Leben der sechs Professoren der philosophischen Fakultät ist [wenig zu berichten. Der Professor der Ethik, Justus Heckel⁵⁾ war in den Jahren 1632—34 Rektor der Universität. Nur ungern übernahm er zum dritten Male das Amt, das in einer so verwickelten und unruhigen Zeit be-

¹⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 388. Das Programm, in dem Raue zu dieser Vorlesung einläßt, ist erhalten; M. B., Fol. K. XXXVI, Tit. VIII.

²⁾ Vgl. auch S. 80.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 569 und Bd. II, S. 720 f. zählt alle von 1566 bis dahin berufenen Professoren der orientalischen Sprachen auf.

⁴⁾ Vgl. die Vorlesungsverzeichnisse von 1634, 36 und 37.

⁵⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 374. Er wurde im Rektoratsjahr 1593—94 als Knabe, der erst in reiferen Jahren auf die Statuten verpflichtet werden durfte („non juravit“) immatrikuliert; vgl. die Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. II, S. 477. Baccalar wurde er 1601, Magister 1603; vgl. die „matricula facultatis artium liberalium studii Erfordiensis baccalaureorum et magistrorum, decanorum itidem, sub quibus promotiones adornatae, recensens nomina ab anno 1392 qui natalis universitatis nostrae“ (im folgenden als „matricula facultatis artium liberalium“ zitiert). Pergamentkodex in Folio, 252 Blätter, mit gemalten Initialen, bildlichen Darstellungen und Randzeichnungen. In der Matrikel befinden sich unter anderem (über den übrigen Inhalt vgl. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina,

sonders hohe Anforderungen an seinen Inhaber stellte.¹⁾ Inwieweit sich Heckel persönlich um das Zustandekommen der Reform verdient gemacht hat, läßt sich nicht feststellen. Heckel war ebenso wie Liborius Capsius,²⁾ der Vertreter der Logik und Metaphysik, Professor am städtischen Gymnasium, während Heinrich Starckklopf³⁾ neben seiner Professur der orientalischen Sprachen auch das Diakonat an der Andreaskirche verwaltete. Georg Kaltschmidt, der Professor der Physik, war zugleich Doktor der Medizin und trieb ärztliche Praxis.⁴⁾ Starckklopf starb bereits 1637; Heckel und Kaltschmidt werden in dem Vorlesungsverzeichnis der philosophischen Fakultät vom 4. Dezember 1642 nicht mehr genannt.⁵⁾ Nur Capsius war bis 1654 in Erfurt tätig; er bekleidete fünfmal das Dekanat seiner Fakultät und 1643—44 das Rektorat. Zu diesen vier Professoren traten im Jahre 1634 noch Johannes Raue aus Berlin als Lehrer der Geschichte und Beredsamkeit und der Mathematiker Georg Schultze aus Leipzig. Ersterer⁶⁾ wurde am 17. Juni 1634 „von denen

a. a. O., S. 297 f.) das „*registrum Baccalaureorum*“, 151 Blätter, und das „*registrum Magistrorum de facultate artium*“, 114 Blätter. Die Matrikel befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin, Ms. boruss. Fol. 833.

¹⁾ Vgl. den Rektoratsbericht Heckels, Akten der Erfurter Universität, a. a. O. Bd. II, S. 547 f.

²⁾ Sein Leben beschreibt Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 549—553. Er war 1589 in Erfurt geboren und besuchte das Gymnasium und dann die Universität seiner Vaterstadt. 1609 wurde er Baccalar, 1614 Magister. Im Jahre darauf erhielt er eine Professur am Gymnasium und wurde Kollegiat im *collegium maius*. 1632 wurde er als ordentlicher Professor angestellt.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I. S. 250. Er war immatrikuliert in dem Rektoratsjahr 1601—02. Baccalar wurde er 1602, Magister 1605; vgl. die „*matricula facultatis artium liberalium*“.

⁴⁾ Er war immatrikuliert im Rektoratsjahre 1611—12. Baccalar wurde er 1614, Magister 1617; vgl. die „*matricula facultatis artium liberalium*“. — Vgl. auch über ihn R. Loth, *Das Medizinalwesen, der ärztliche Stand und die medizinische Fakultät bis zum Anfang des 17. Jahrh. in Erfurt*“, Jahrbücher Heft 30, 1904, S. 413.

⁵⁾ Von 1637—42 sind keine Vorlesungsverzeichnisse erhalten, vgl. Anm. 5, S. 62.

⁶⁾ Sein Leben beschreibt Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 386—389. Jücher, *Gelehrtenlexikon*, a. a. O. Bd. III, 1751, S. 1926 f., *Allgemeine deutsche Biographie*, Bd. XXVII, S. 397 f.

Patribus Proceribus Academiae introduciret, zu welchem Actu promotionis er in einem weitläufigen Programmte invitierete¹⁾ Im Juli wurde Raue auch am Gymnasium als Professor angestellt, trotzdem verließ er noch in demselben Jahre Erfurt und ging als Professor der Beredsamkeit nach Rostock.²⁾

Georg Schultze³⁾ trat am 18. Oktober 1634 seine Professur an und wurde am Ende desselben Jahres an Stelle Raues Professor am Gymnasium. 1636 verwaltete er das Dekanat seiner Fakultät; die Dauer seiner Wirksamkeit an der Universität läßt sich nur insofern bestimmen, als 1642 sein Name in dem Vorlesungsverzeichnis der philosophischen Fakultät fehlt.

Zu diesen ordentlichen Professoren traten die sogenannten „adjuncti facultatis philosophicae“,⁴⁾ deren Zahl höchstens sechs betragen sollte. Sie erhielten das Recht, Privatvorlesungen⁵⁾ anzukündigen und konnten dafür von der Fakultät zur Erfüllung bestimmter Pflichten, der Abhaltung von öffentlichen Vorlesungen und zur Teilnahme an Promotionen, herangezogen werden. Irgendwelche Bedeutung für die Fakultät haben diese Adjunkten nicht gewonnen. Die „Matricula Adjunctorum“ nennt nur sechs Namen: Johannes Mose wurde 1636, Johannes Schmidt 1642 und Matthäus Schröter 1644 recipiert, während die letzten drei im Jahre 1650 aufgenommen wurden. Matthäus Schröter hatte bis 1644 als ordentlicher Professor der Physik an der Universität Vorlesungen gehalten, von seiner Lehrtätigkeit als Adjunkt, wie von der der anderen Adjunkten wissen wir nichts.

Von der Bedeutung der theologischen Fakultät im 16. Jahrhundert ist bereits in anderem Zusammenhange die

¹⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 387. Das Programm ist erhalten; M. B. Fol. K. XXXVII, Tit. VIII.

²⁾ In dem Vorlesungsverzeichnis der Universität vom 21. Dezember 1634 fehlt sein Name bereits.

³⁾ Eine kurze Beschreibung seines Lebens gibt Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 533—545. Er war erst 1633 nach Erfurt gekommen, sein Geburts- und Sterbejahr ist Motschmann nicht bekannt.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 586 f., stat. phil. III.

⁵⁾ Über das Verhältnis von Privat- und öffentlichen Vorlesungen, vgl. S. 75 ff.

Rede gewesen.¹⁾ Besonders in der zweiten Hälfte dieses 16. Jahrhunderts setzte sich die Forderung des theologischen Studiums für alle Geistlichen allmählich durch, eine Folge des protestantischen Prinzips, das allen Nachdruck auf die Lehre legte. Die theologischen Fakultäten waren ein notwendiges Komplement des neuen weltlichen Kirchenregiments; ihnen fiel die Feststellung der Lehre, die Vorbildung und Examination der Prediger der neuen Kirche zu.

Die Theologie selbst hatte durchaus die Richtung auf die Dogmatik; Exegese und Kirchengeschichte traten völlig zurück und wurden allein im Interesse der Dogmatik gelesen.²⁾ Eine Exegese, deren Gesetze Grammatik und historische Interpretation waren, begann erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts; nur vereinzelt kamen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts Versuche einer selbständigen Entwicklung der Kirchengeschichte vor.

Nach den Vorschriften der Erfurter Fakultät³⁾ von 1634 begann das theologische Studium mit der „cognitio propheti-
corum et apostolicorum librorum“ die durch Vorlesungen oder Privatarbeit erworben wurde. Die Professur für neutestamentliche Exegese wurde durch Zapf⁴⁾ verwaltet, der in jedem Semester eine Erklärung wichtiger Stellen des neuen Testaments ankündigte, ohne sich in seinen Vorlesungen an ein bestimmtes Buch des neuen Testaments zu halten.⁵⁾ An die Exegese schloß sich die „historia ecclesiastica, inprimis per quinque priora saecula, quibus purior ecclesiae facies orbi universo enituit“. Sie zeigte „initia incrementa et decrem-
ta ecclesiarum, adinventiones et progressiones adque exitus

¹⁾ Vgl. S. 32.

²⁾ Paulsen, Das Unterrichtswesen im deutschen Reich, a. a. O. S. 14. Über die theologischen Fakultäten im 17. Jahrhundert, vgl. besonders Tholuck, a. a. O. S. 95—121 und speziell über Erfurt, a. a. O., 2. Abt.: die akademische Geschichte der Deutschen, Skandinavischen, Niederländischen, Schweizerischen Hohen Schulen, Halle 1854, S. 31—33.

³⁾ stat. theol. VII, 1—4.

⁴⁾ Über ihn, wie über die anderen theologischen Professoren vgl. S. 38—42.

⁵⁾ Es sind aus der Zeit des 30jährigen Krieges die Vorlesungsverzeichnisse der Fakultät von 1634 und 1636 erhalten; M. B. Fol. K. XXXVI, Tit. II.

haeresium haeticorum schismatum schismaticorum controversiarum rituum abusu et si quae alia sunt et ad hanc eruditionem faciunt“. Diesen Bestimmungen gemäß las Meyfart, der „professor theologiae et historiarum ecclesiasticarum“, zunächst als Einleitung die „historia ecclesiae paradisiacae“ und die „historia ecclesiae totius Israeliticae“, und im Anschluß daran die neutestamentliche Zeitgeschichte und die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte. Für die Gründlichkeit seiner Vorlesungen spricht, daß er nach Verlauf von zwei Jahren immer noch Vorlesungen über die erste Hälfte des ersten Jahrhunderts ankündigte.

Zu den exegetischen und kirchengeschichtlichen Studien trat die Beschäftigung mit den orientalischen Sprachen, die neben Elsner auch der Professor der philosophischen Fakultät Starekklopf lehrte. Über die Vorlesungen dieser beiden Professoren ist bereits gesprochen.

Den Abschluß und zugleich die Hauptsache des theologischen Studiums bildeten die dogmatischen Vorlesungen, besonders über die Angsburgische Konfession, die Großhain und Hogel hielten. Auf die Bedeutung der praktischen Übungen der theologischen Fakultät werde ich in anderem Zusammenhange zu sprechen kommen.¹⁾

In der juristischen Fakultät vollzog sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts eine bedeutsame Wandlung; das römische Recht gewann an Stelle des Kirchenrechtes Geltung. Gleichzeitig wuchs die Zahl der in der Fakultät Studierenden, da die Rezeption des römischen Rechtes und in ihrem Gefolge die Entstehung des gelehrten Richterstandes einen großen Bedarf des Staates an akademisch vorgebildeten Richtern und Verwaltungsbeamten herbeiführte.

Erfurt war im 15. Jahrhundert vor allem eine Juristenuniversität gewesen.²⁾ Bei der Gründung der Universität hatte man für jedes der beiden Rechte, für das kanonische

¹⁾ Vgl. S. 79 f.

²⁾ Oergel, a. a. O. Nr. 3, S. 18 f. und Nr. 2, S. 166 f. Th. Muther, die Juristen der Universität Erfurt im 14. und 15. Jahrhundert; in: Th. Muther, zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, Jena 1876, S. 201—245.

und das zivile, eine besondere Fakultät geplant; doch kam aus Mangel an Doktoren des Zivilrechts nur eine „*facultas utriusque juris*“ zustande. Erst im 16. Jahrhundert, als „die *jura nova* oder Kayserlichen Rechte auf den Teutschen Universitäten mehr getrieben wurden“ als die geistlichen Rechte, hatte man „ausser denen *Professoribus Juris Canonici*, die ihre Lektoral-Präbenden hatten,¹⁾ zwey *Professores Juris Civilis*“ berufen.²⁾ „Und obschon diese nur geringe *Salaria*, nemlich 70 und 30 Gulden genossen, so kamen sie doch im 16. Jahrhundert in größeres Ansehn, als die *Professores Juris Canonici*, welche fast ganz eingingen.“ Im Jahre 1633 beabsichtigte man zwar, „ausser denen beyden *Professoribus Juris Civilis* noch zwey *Professores*, nemlich *Juris Canonici* und *Juris Publici*, zu verordnen; es kam aber damit nicht zu Stande, sondern es blieb bey denen zweyen *Professoribus*.“

Diese beiden Professoren waren Dr. Henning Rennemann und Dr. August Zeithopff. Von letzterem ist nur bekannt, daß er sich während des Rektoratsjahres 1695—96 in Erfurt immatrikulieren ließ, während ersterer ein weit über die nähere Umgebung Erfurts hinaus bekannter Rechtsgelehrter war.

Henning Rennemann³⁾ war 1564 in Nordstemmen als Sohn eines Bauern geboren. Nur mit Mühe erlangte er von seinem Vater die Erlaubnis zum Besuch der Lateinschulen in Hildesheim und Hannover. Mit 18 Jahren bezog er die Universität Helmstedt und erlangte dort, nachdem er „in Entstehung der Mittel“ zeitweise als Lehrer an der Hildesheimer Schule tätig gewesen war, 1589 die Magisterwürde. Noch in demselben Jahre wurde er als Dekan des Sachsenkollegs nach Erfurt berufen, wo er sich ganz seinem Lieblingsstudium, der Jurisprudenz, widmete. Nach dreijähriger Abwesenheit von Erfurt, während der er das

¹⁾ Vgl. Anm. 4, S. 30.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 504 und Bd. II, S. 203 f.

³⁾ Sein Leben beschreibt Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 661—678. Biantes, a. a. O. S. 45—52. Jücher, Gelehrtenlexikon, a. a. O. Bd. III, S. 2051 f. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVIII, S. 225 f. Sammelbände seiner Schriften sind aufbewahrt K. B. libri Amploniani, quarto 181, 228, 237.

Rektorat in Hildesheim verwaltete, wurde er 1602 zum Rektor des Erfurter Gymnasiums berufen. Im folgenden Jahre promovierte er in Jena zum Doctor utriusque juris, 1604 wurde er zum zweiten Male zum Dekan des Sachsenkollegs und zum ordentlichen Professor der juristischen Fakultät gewählt. Um ganz seiner juristischen Praxis, die sich weit über die Grenzen Erfurts ausgedehnt hatte, leben zu können, legte er 1612 das Rektorat des Gymnasiums nieder. Viermal wurde er in den Erfurter Stadtrat gewählt, 1632 übertrug man ihm das Amt eines Stadtschultheißen, als welcher er die bisher Mainz gehörigen „jura“ zu verwalten hatte; verschiedene Reichsstädte und Fürstlichkeiten bedienten sich seiner dauernd als Rechtsbeistand.

Für die Universität gewann abgesehen von seiner Lehrthätigkeit besonders die Verwaltung des Rektorats unter den schwierigen Verhältnissen des Jahres 1635—36 große Bedeutung;¹⁾ im ganzen hatte er viermal das Rektorat und siebenmal das Dekanat seiner Fakultät geführt.

Er starb 1646 im 80. Jahre seines Lebens. Motschmann, der auch ein Verzeichnis seiner philosophischen und juristischen Schriften, sowie seiner zahlreichen Disputationen gibt, rühmt von ihm: „er ist ein großer Jurist zu seiner Zeit gewesen, und einer derer ersten mit, die das Teutsche Recht mit dem Römischen verbunden haben. Seine Geschicklichkeit und Erfahrung war so gross als seine Wissenschaft und Rechtsgelahrtheit, wozu ein unermüdeter Fleiss kam. Anbey war er auch gar gewissenhaft, dass er in seiner Praxi nie einen Prozess anzunehmen pflegte, der ihm unrecht gedäuchtet; und befiesse er sich überhaupt eines aufrichtigen und frommen Wandels, wie ihm denn nachgerühmt wird, dass er in der Heiligen Schrift so fleissig, als in seinem Corpore Juris gelesen habe.“

In dem Vorlesungsverzeichnis der Universität von 1634 wies die juristische Fakultät auf ihre in letzter Zeit angeschlagenen — nicht mehr vorhandenen — Programme hin, aus denen genugsam hervorgehe, „*quae sint sive lectiones sive exercitationes, tum publicae, tum privatae*“. Die Statuten der

¹⁾ Vgl. Kap. VI.

juristischen Fakultät¹⁾ schrieben einen einjährigen, vorbereitenden Kursus „pro tironibus et junioribus“ vor, in dem die „institutiones juris a Justiniano imperatore editae“, sowie die „regulae juris tam civilis quam canonici“ zusammenfassend dargelegt wurden; daran schloß sich „pro adultioribus“ in einem vierjährigen Kursus „totum jurisprudentiae corpus“. Auf die seit der Rezeption des Römischen Rechtes üblich werdende Inanspruchnahme der juristischen Fakultäten in schwierigen Rechtsfragen wies die — in anderem Zusammenhange schon erwähnte²⁾ — Bestimmung hin, daß das zuletzt rezipierte Mitglied des juristischen Fakultätsrates das Referat über die nachgesuchten Gutachten auszuarbeiten habe.³⁾

Die medizinischen Fakultäten blieben an Bedeutung und Frequenz bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts an letzter Stelle. Erst um 1700 begann unter dem Einfluß der vorgeschrittenen italienischen und niederländischen Medizin auch in Deutschland eine Epoche aufsteigender Entwicklung. Indem Anatomie und Physiologie die Wissenschaft vom Menschen auf Beobachtung und Experiment stellten, begann auch im Unterricht die Anschauung und Untersuchung sich neben dem Anhören von Textinterpretationen durchzusetzen.⁴⁾

In Erfurt machte die Reform von 1634 wenigstens den Versuch, Institute für den praktischen Unterricht der medizinischen Fakultät einzurichten. Ein botanischer Garten, ein anatomisches Theater, das heißt ein Seziersaal, und ein chemisches Laboratorium sollten angelegt werden.⁵⁾ Doch wurde die Verwirklichung dieser Pläne durch die schlechte Lage der Universitätsfinanzen unmöglich gemacht. Die Vorlesungen der Professoren der medizinischen Fakultät befaßten

¹⁾ stat. jur. II, 6—13.

²⁾ Vgl. S. 50.

³⁾ Aus dem Jahre 1635 sind zwei Schreiben des Stadtrates an die juristische Fakultät erhalten, in denen diese um ihr Gutachten in schwierigen Prozessen gebeten wird. St. A. libri Communium Tit. XXI, 1 b, Nr. 30, Fol. 48 u. 75.

⁴⁾ Paulsen, die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, a. a. O. S. 46. Paulsen, Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten mit besonderer Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Wissenschaft, a. a. O. S. 16.

⁵⁾ stat. med. I, 9. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 298 f.

sich auch fernerhin vor allem mit der Interpretation von Schriften kanonischen Ansehens;¹⁾ daneben kündigte Professor Rehefeld im Jahre 1634 ein „promptuarium Pharmacopoesios Chymicae in privato Vulcani domestici Laboratorio“ an, und Professor Schmaltz versprach, zur Erläuterung seiner theoretischen Vorlesungen, „animantium corpora interiori membrorum conformatione hominibus similia cultro anatomico subicere“. Für den Erwerb des Lizentiaten- und Doktorgrades schrieben die Statuten der Fakultät auch ein praktisches Examen vor „vel in theatro anatomico, horto botanico, laboratorio chymico et officina cum chirurgica tum pharmacopoetica, vel minimum in infirmatorio quodam privato, tam pulsus et urinae examine, quam diaetae et pharmaciae quoad materiam dosin et usum praescriptione“.²⁾

Im Jahre 1634 hielten in der Fakultät zwei ordentliche Professoren Vorlesungen, Dr. Quirinius Schmaltz³⁾ und Dr. Johannes Rehefeld,⁴⁾ sowie ein Adjunkt Lic. Quirinius Pflug.⁵⁾ Mit der Aufnahme von Schmaltz im Jahre 1629 war die Fakultät, nachdem sie 24 Jahre lang durch einen Professor der philosophischen Fakultät im Senat vertreten worden war,

¹⁾ Vgl. das Vorlesungsverzeichnis der Universität von 1634, sowie die Programme einzelner Professoren; M. B. Fol. K. XXXIV, Tit. VI.

²⁾ stat. med. IV, 12.

³⁾ Vgl. Loth, a. a. O. S. 56. Er war geboren zu Erfurt, wo sein Vater Nicolaus Schmaltz als Chirurg lebte, studierte in Rostock, promovierte in Jena und wurde 1629 in Erfurt in die medizinische Fakultät aufgenommen. Er starb 1640.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 441 und 509. Jücher, Gelehrtenlexikon, a. a. O. Bd. III, S. 1974. Sein Leben beschreibt Loth, a. a. O. S. 67f. Johannes Rehefeld, geb. 1590 zu Magdeburg, genoß seine Schulbildung zunächst in seiner Vaterstadt, dann in Hannover und Gotha. Er studierte seit 1606 in Erfurt, später in Jena, Leipzig und Wittenberg. Seit 1610 praktizierte er in Erfurt; 1618 wurde er vom Rat zum Stadtphysikus ernannt. In die Matrikel der medizinischen Fakultät ließ er sich erst 1631 eintragen, im nächsten Jahre wurde er ordentlicher Professor. Über seine Promotion zum Doktor, vgl. S. 85f. Er wirkte bis zu seinem Tode i. J. 1648 als Prof. der medizinischen Fakultät in Erfurt. — Über die von ihm verfaßten Gutachten vgl. Anm. 5, S. 72f. Die Statuten der medizinischen Fakultät von 1634 waren wahrscheinlich von ihm abgefaßt; vgl. Motschmann a. a. O. Bd. II, S. 299.

⁵⁾ Im Rektoratsjahr 1602—03 wurde ein Quirinius Pflug Erfordensis immatrikuliert. Weitere Angaben über sein Leben fehlen.

wieder ins Leben gerufen.¹⁾ Ihm trat 1632 Rehefeld zur Seite, der zwei Jahre später in einer mit großen Feierlichkeiten vollzogenen „*aula doctoralis*“ promovierte.²⁾

Neben ihrer Tätigkeit an der Universität wurden die medizinischen Professoren von Seiten des Rates wie durch Privatpraxis in Anspruch genommen. Im Jahre 1634 erschien die erste Erfurter Ärzteordnung,³⁾ welche das Verhältnis der Ärzte zu den Apothekern und Chirurgen regelte. In Übereinstimmung mit den Statuten der medizinischen Fakultät war es nach dieser Ärzteordnung nur einem Lizentiaten oder Doktor der Medizin erlaubt, ärztliche Praxis auszuüben; für Ausnahmen war die Genehmigung des Rates und der medizinischen Fakultät erforderlich. 1635 praktizierten in Erfurt sieben Ärzte:⁴⁾ außer den drei Mitgliedern der Fakultät der Professor der Physik Georg Kaltschmidt, Dr. David Crusius, Dr. Andreas Lohanus und Dr. Mauritius Rehefeld, ein Bruder von Johannes Rehefeld.

Zweimal im Jahre wurden die Apotheken von den Mitgliedern der Fakultät einer Revision unterzogen, wobei man besonders darauf achtete, daß zur Bereitung der Arzneien keine minderwertigen Artikel verwandt und das Publikum nicht durch übermäßig hohe Taxen übervorteilt würde. Die Visitationen geschahen umsonst, doch war es üblich, daß die Professoren zu Neujahr von den Apothekern Geschenke erhielten.

Verschiedene Gutachten, die Rehefeld als Dekan abfaßte, sind noch erhalten;⁵⁾ auch wurde im Jahre 1635 auf ein Gut-

¹⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 503.

²⁾ Die Beschreibung dieser Promotion folgt S. 85 f. Bis 1634 hatten in Erfurt nur neun Doktorpromotionen in der medizinischen Fakultät stattgefunden, in den letzten 59 Jahren vor der Promotion Rehefelds überhaupt keine; vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 312.

³⁾ Loth, a. a. O. S. 7 und 36 ff. und Loth, „Beiträge zu einer Geschichte der medizinischen Fakultät, des Medizinalwesens und des ärztlichen Standes in Erfurt“; in: Korrespondenzblätter des allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen, 1900, Nr. 5—7, S. 5 ff. (Im folgenden als „Loth, Beiträge“ zitiert). St. A. Akten X. B., Tit. XIII, Nr. 8, Vol. I. Sammelband von Akten der medizinischen Fakultät (im folgenden als „Akten der medizinischen Fakultät“ zitiert).

⁴⁾ Vgl. Loth, a. a. O. S. 29 f.

⁵⁾ „Collegial-Bedenken auf sonderbares begeren Hochw. Raths von Fakultete medica dieser Löblichen Universität wegen jetziger alhier ein-

achten der Fakultät hin das „öffentliche Krankenhaus am Johanneswall“ durch den Stadtrat eingerichtet.¹⁾

Nur Anfänge einer freien, wissenschaftlichen Forschung läßt der durch die Reform von 1634 an der Erfurter Universität anerkannte Lehrstoff bemerken: die theologische Fakultät zeigt neben dem dogmatischen Studium die allerersten Anfänge der exegetischen und kirchengeschichtlichen Disziplinen; die juristische Fakultät gibt systematische Erklärung des römischen Rechtes; die eigentlich philosophischen Vorlesungen gewinnen ihren Stoff ausschließlich aus Büchern von autoritativem Ansehen, während die medizinische wie die naturwissenschaftlichen Disziplinen der philosophischen Fakultät neben der Interpretation der mittelalterlichen Autoren die ersten Anfänge einer selbständigen Forschung zeigen.

2. Dem Stoff entsprach die Methode; auch sie trug den mittelalterlichen Charakter der Gebundenheit. Die beiden Formen des Unterrichts waren im Mittelalter die Vorlesung und die Disputation; erstere bot den Lehrstoff in faßlicher Form dar, letztere sorgte für Eintübung und Verwertung des Stoffes. Neu hinzugekommen waren seit der Reformation die Deklamationen.

A. Die Verteilung der Vorlesungen²⁾ war nach der Erfurter Reform von 1634 ein Recht des akademischen Senates, nur die Bestimmung der Tageszeit für die einzelnen Vorlesungen lag den Fakultäten ob.³⁾ Die theologische und juristische Fakultät veröffentlichten in ihren Statuten Studienpläne, welche die für die Studierenden bestimmten Vorlesungen in einer vorgeschriebenen Reihenfolge obligatorisch machten.⁴⁾ Die philosophische Fakultät machte es dem Dekan zur Pflicht,

geschlichenen Krankheit aufgesetzt“, (Loth, Beiträge, a. a. O. S. 14) und ein Gutachten über die sogenannten Blutzzeichen (Loth, Beiträge, a. a. O. S. 17).

¹⁾ Loth, Beiträge, a. a. O. S. 18 und 44.

²⁾ Über die Vorlesungen im Mittelalter vgl. Kaufmann, a. a. O. S. 323—369. In den Erfurter Statuten wird von den Vorlesungen gehandelt: stat. gen. VI, 8—12; stat. theol. VII; stat. jur. I, 6, II, 6—13, 17—20; stat. med. I, 23, II, 8, 9; stat. phil. I, 5, 11, 14, III, 7, IV, 5—7.

³⁾ stat. gen. VI, 8; stat. theol. VII, 8; stat. med. II, 8.

⁴⁾ stat. theol. VII, 1—4; stat. jur. II, 8—13.

acht Tage nach seinem Amtsantritt gleichzeitig mit der Verlesung der Fakultätsstatuten ein Verzeichnis der während seiner Amtsperiode zu haltenden Vorlesungen und Übungen bekannt zu geben.¹⁾

Für die Vorlesungen selbst war die äußere Form des Lesens genau vorgeschrieben. Die Professoren sollten nicht in die Feder diktieren, sondern frei sprechen und höchstens kurze Notizen benutzen;²⁾ vor dem Bestreben, durch glänzenden, aber der Verständlichkeit schadenden Vortrag geistreich erscheinen zu wollen, wurde gewarnt; gehässige Angriffe gegen Kollegen, besonders gegen verstorbene, sollten auf dem Katheder vermieden werden;³⁾ ausdrücklich wurde die Ermahnung ausgesprochen, nicht betrunken in die Kollegs zu kommen.⁴⁾ Besonders die Statuten der theologischen Fakultät enthielten — ähnlich wie für die Studenten — für die Professoren genaue Vorschriften und Ermahnungen, die in der Absicht, für die verschiedensten Fälle eine Regel aufzustellen, über jedes vernünftige Maß hinausgingen.⁵⁾

Für die Dauer einer Vorlesung wurden als Höchstgrenze zwei Jahre festgesetzt; um ein Fertigwerden in dieser Zeit zu ermöglichen, sollte wöchentlich mindestens vier Stunden gelesen werden. Leichtsinniges Ausfallenlassen der Vorlesungen wurde durch eine Geldstrafe gestühnt, die man den Professoren von ihrem Gehalte abzog.⁶⁾ Eine von der Universität erlassene Ferienordnung bestimmte die Tage, an denen die Vorlesungen ausgesetzt wurden.⁷⁾ Die Ferien waren bedeutend kürzer als heute, da alle die Studenten, deren Heimat nicht in nächster Nähe der Universität lag, während der Ferien in der Stadt

¹⁾ stat. phil. I, 5.

²⁾ stat. gen. VI, 8.

³⁾ stat. gen. VI, 12; stat. theol. VII, 6, 7, 9.

⁴⁾ stat. theol. VII, 10.

⁵⁾ stat. theol. VII, 7, 9—12.

⁶⁾ stat. gen. VI, 9, 11; stat. jur. II, 20.

⁷⁾ Über die mittelalterliche Ferienordnung vgl. Kaufmann, a. a. O. S. 261—268; stat. gen. IX, stat. jur. II, 22. — Außer den kurzen Ferien zu Weihnachten waren zehn Tage zur Zeit der Weinernte und je drei zu Fastnacht und den jährlich dreimal stattfindenden großen Märkten frei. Die Hauptferien liefen vom Tage des Jakobus (25. Juli) bis zum Tage des Bartholomäus (24. August).

blieben. So konnte die Ferienzeit dazu benutzt werden, durch außerordentliche Vorlesungen und Disputationen den Lehrstoff des letzten Jahres¹⁾ nochmals zusammenfassend zu repetieren oder eine Materie, die nicht zu dem vorgeschriebenen Turnus der Vorlesungen gehörte, zu behandeln.

Außer dem eben berührten Moment gab es noch ein anderes, in dem sich ebenfalls die Vorlesungen untereinander unterschieden. Im 16. und 17. Jahrhundert kannte man keine Kollegienhonorare wie heute; für den sehr geringen, jedenfalls für den Unterhalt einer Familie nicht ausreichenden Gehalt mußten die Professoren die von der Fakultät vorgeschriebenen Vorlesungen „publice“, d. h. jedem umsonst zugänglich, halten. Dagegen kamen etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts an den Universitäten sogenannte „collegia“ als Privatunternehmungen von Studenten auf:²⁾ Studenten bildeten einen wissenschaftlichen Verein zum Studium einer bestimmten Disziplin im Anschluß an eine öffentliche Vorlesung. Ursprünglich wurden diese collegia nur als „disputatoria“ abgehalten, erst die weitere Entwicklung führte auch zu „collegia lectoria“. Die Leitung der Kollegien lag anfänglich vorzugsweise in den Händen von Privatlehrern, Doktoren und Magistern sowie älteren Studenten der oberen Fakultäten, die nach der Beschränkung des Lehrrechtes auf die ordentlichen Professoren nicht mehr wie im Mittelalter von der Universität zu unentgeltlicher Abhaltung von Vorlesungen verpflichtet waren.³⁾ Erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hielten auch die Professoren, denen der öffentliche Unterricht, für den sie besoldet wurden, oblag, Kollegs ab und trafen nunmehr einschränkende Bestimmungen gegen die Konkurrenz der Privatlehrer. Die Bezahlung der privaten Lehrstunden unterlag naturgemäß der Vereinbarung zwischen Lehrer und Schülern, erst als in der zweiten Hälfte des 17. und besonders im 18. Jahrhundert die collegia die alten „lectiones publicae“ immer mehr verdrängten, begann die akademische Behörde,

¹⁾ Die Einteilung nach Semestern gab es noch nicht.

²⁾ Vgl. über diese Entwicklung besonders die Untersuchung von E. Horn, Kolleg und Honorar, München 1897.

³⁾ Vgl. S. 60 f.

indem sie die Kollegs anerkannte, ja anbefahl, sich auch um die Ordnung des Honorars für die Kollegs zu kümmern.

Die Erfurter Reform von 1634 fand die Kollegs an der Universität bereits fest eingebürgert, so daß sie bei der Verteilung der öffentlichen Vorlesungen auf die Tagesstunden eine Rücksichtnahme auf die Kollegs forderte.¹⁾ Unbedingt berechtigt zur Abhaltung von Kollegs waren nur die Professoren; alle anderen hatten von der Fakultät die Erlaubnis dazu einzuholen. Die Regelung im einzelnen, hauptsächlich wie weit die Fakultät in der Erlaubnis, Kollegs abzuhalten, gehen wollte, wurde dem Fakultätsrat überlassen. Die Statuten der theologischen Fakultät erwähnen die Kollegs zwar nicht, ihr Vorhandensein auch in dieser Fakultät wird jedoch durch die Ankündigung von „collegia privata“ in den Vorlesungsverzeichnissen bewiesen.²⁾ In der juristischen Fakultät³⁾ hatte jeder Kandidat,⁴⁾ der Privatkollegs abhalten wollte, die Erlaubnis dazu von dem Dekan einzuholen, die von diesem nur mit Zustimmung des Fakultätsrates verweigert werden konnte. Für die ordentlichen Professoren wurde die Mahnung ausgesprochen, wegen der Kollegs die öffentlichen Vorlesungen nicht zu vernachlässigen. Die medizinische Fakultät⁵⁾ gestattete das Abhalten von Kollegs ohne weiteres jedem, „qui dignus atque albo academiae inscriptus est, etiamsi gradu nondum decoratus est“.

In der philosophischen Fakultät⁶⁾ wurde es dem Dekan zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die beiden Arten der Vorlesungen, so weit sie von Professoren abgehalten wurden, sich gegenseitig nicht hinderten; auf beide sollte in gleicher Weise Rücksicht genommen werden. Man faßte also die Kollegs nicht mehr als private Angelegenheit, sondern

¹⁾ stat. gen. VI, 10.

²⁾ Vgl. die Vorlesungsverzeichnisse von 1634 und 1636.

³⁾ stat. jur. II, 17, 18.

⁴⁾ „candidatus“ war die Bezeichnung für den Bewerber um einen der drei akademischen Grade; vgl. Kaufmann, zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen, Zentralblatt für Bibliothekswesen, 11. Jahrgang, 5. Heft, Leipzig 1894, S. 215.

⁵⁾ stat. med. I, 23.

⁶⁾ stat. phil. I, 11, 14, III, 7, IV, 5—7.

schon als Sache der Fakultät auf. Den Adjunkten stand es völlig frei, Kollegs anzukündigen, nur eine Mitteilung an den Dekan, nicht die Bitte um Erlaubnis wurde verlangt. Dagegen wurde den Magistern erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen das Lesen von Kollegs gestattet. Jeder Magister, der Kollegs abzuhalten wünschte, hatte in einer Disputation vor der Fakultät seine Befähigung nachzuweisen, und je nachdem er in Erfurt oder auf einer anderen Universität promoviert war, einen halben oder einen ganzen Goldgulden zur Vermehrung der Bibliothek zu stiften. Desgleichen hatte er für jedes einzelne Kolleg, zu dessen Abhaltung er jedesmal von Neuem die Erlaubnis des Dekans einzuholen hatte, sechs Groschen zu zahlen. Außerdem wurde den Magistern zur Bedingung gemacht, daß ihre Kollegs nicht in die Zeit der öffentlichen Vorlesungen fielen.

B. Das zweite Hauptstück der akademischen Lehrtätigkeit waren im Mittelalter die Disputationen;¹⁾ solange die Universitäten nicht Forschungs-, sondern Unterrichtsanstalten waren, bildeten sie einen integrierenden Bestandteil des akademischen Unterrichtes. Sie waren eine vortreffliche Übung im Gebrauch des gelernten Wissens; als die Erforschung der Tatsachen Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung wurde, verschwanden die Disputationen auf den Universitäten.

Die Erfurter Statuten von 1634 ließen das Disputationswesen in weitem Umfange bestehen.²⁾ Wie für die Vorlesungen, so galt auch für die Disputationen der Unterschied von öffentlichen und privaten.³⁾ In den Statuten der einzelnen Fakultäten wurden die „disputationes privatae“ unter den-

¹⁾ Über die Disputationen im Mittelalter, auch über den Verlauf einer Disputation vgl. besonders Kaufmann, a. a. O. S. 369—400. Über die Entwicklung der Disputationen seit der Reformation vgl. E. Horn, Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten, vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, Heft 11 der „Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen“, 4. Band, Leipzig 1893—94, und die Kritik dieser Schrift von G. Kaufmann, zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen, a. a. O. S. 201—225.

²⁾ stat. gen. VI, 18—19; stat. theol. VIII; stat. jur. II, 14—18, 21; stat. med. III; stat. phil. I, 13, III, 2, IV, 3, 4, VII.

³⁾ Die collegia waren ja ursprünglich disputatoria; vgl. S. 75.

selben Bedingungen wie die Privatvorlesungen zugelassen.¹⁾ Außerdem befaßten sich die allgemeinen Statuten mit einer in Erfurt besonders entwickelten Art von Privatdisputationen. „Die Veranstalter hatten die Wahl, ob sie alle 14 Tage eine Disputation in der Weise halten wollten, daß dabei die Abschnitte eines bestimmten, über den Gegenstand erschienenen Werkes zu Grunde gelegt wurden, oder ob sie alle sechs Wochen über ein frei gewähltes Thema disputieren wollten; jene 14tägigen disputationes wurden ordinariae, die anderen extraordinariae genannt.“²⁾

Die Zahl der öffentlichen Disputationen wurde von den einzelnen Fakultäten verschieden hoch angesetzt. Zu beachten ist, daß die für die Privatdisputationen von der Universität gebrauchten Beiwörter den für die öffentlichen Disputationen von den Fakultäten gebrauchten nicht entsprechen. Die theologischen Statuten³⁾ verlangten von jedem Professor im Vierteljahr eine „solennis disputatio“, in der eine wichtige Frage zur Verhandlung kam, außerdem sollten die Professoren möglichst an jedem Sonnabend eine Disputation über eine leichte Materie, die auch den Studenten verständlich war, abhalten. In der juristischen Fakultät⁴⁾ wurde den Professoren aufgetragen, regelmäßig alle vier Wochen eine Disputation über ein aus ihren Vorlesungen gewähltes Thema zu halten, und falls sie Zeit und Gelegenheit fanden, noch alle Vierteljahre eine weitere; erstere hießen ordinariae, letztere, die also im Gegensatz zu den im Lehrauftrag vorgeschriebenen Disputationen eine zwar ebenfalls von Amts wegen zu leistende, aber nicht unbedingt geforderte Disputation waren, extraordinariae. Die Mediziner⁵⁾ unterschieden ebenfalls disputationes ordinariae und extraordinariae, ohne den Unterschied zwischen beiden in den Statuten klar zu legen. Der Dekan sollte sich bemühen,

¹⁾ Die Statuten der juristischen (II, 17, 18) und medizinischen (I, 23) Fakultät nennen private Vorlesungen und Disputationen nebeneinander, während die philosophische Fakultät (III, 7, IV, 5–7) beide unter dem Namen „collegia“ zusammenfaßt.

²⁾ Kaufmann, zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen, a. a. O. S. 217 f.

³⁾ stat. theol. VIII, 1, 2, 7.

⁴⁾ stat. jur. II, 14, 15, 17, 18.

⁵⁾ stat. med. III, 1, 4.

daß in jedem Vierteljahr wenigstens eine *disputatio ordinaria* abgehalten wurde. Die Statuten der philosophischen Fakultät¹⁾ handelten nur von *disputationes publicae*, neben denen *disputationes privatae* nicht besonders genannt wurden, da sie unter den *collegia privata* einbegriffen waren. Die Adjunkten und Magister hielten an jedem Mittwoch und Sonnabend öffentliche Disputationen ab; den Professoren stand es frei, so oft sich eine genügende Anzahl von Respondenten zusammengefunden hatte, an beliebigen Wochentagen zu disputieren.²⁾

Zu den durch die Lehrpläne der Fakultät vorgeschriebenen Disputationen kamen noch die „*disputationes pro gradu*“, auf die wir in anderem Zusammenhange eingehen werden, und die Disputationen aus Anlaß irgend welcher akademischer Festlichkeiten, zu denen auch die Einführung eines neuen Professors und der Rektorats- und Dekanatswechsel rechnete.

C. Als dritte Form des akademischen Unterrichts kamen seit der Reformation die Deklamationen auf, die zuerst Melancthon in Wittenberg eingeführt hatte.³⁾ Sie waren schulmäßige Übungen: der Professor der Eloquenz und Poesie leitete an, Reden und Gedichte aller Art zu verfertigen. Für die Bedeutung der Deklamationen im 16. und 17. Jahrhundert kommt in Betracht, daß damals die Rede in erheblich weiterem Umfang als heute das Mittel aller geistigen Wirkung war.

Indem der Protestantismus im Gottesdienst der Predigt das Übergewicht über die Kulthandlungen gab, fiel den theologischen Fakultäten die Aufgabe zu, ihre Studenten zu Kanzelrednern heranzubilden. In der Erkenntnis dieser Pflicht forderten die Erfurter Statuten von 1634 die Professoren der

¹⁾ stat. phil. I, 13, VII, 1.

²⁾ Zum Beispiel kündigte Capsius in dem Vorlesungsverzeichnisse der philosophischen Fakultät von 1637 an, daß er in seinen Vorlesungen Disputationen abhalten werde, „quotiesunqve Respondentium copia dabitur“.

³⁾ Über die Deklamationen vgl. G. Bauch, die Einführung der Melancthonischen Deklamationen und andere gleichzeitige Reformen an der Universität zu Wittenberg, Breslau 1900. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, a. a. O. S. 246 f. und 345 ff. Paulsen, die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, a. a. O. S. 47. Paulsen, Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitäten mit besonderer Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Wissenschaft, a. a. O. S. 15 f.

Theologie auf, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Studenten zu Deklamationen und Predigten zu veranlassen.¹⁾ Von Meyfart wurde gerühmt, daß er häufig mit den Studenten „collegia homiletica und exercitia concinatoria“ anstellte;²⁾ „er führte auch verschiedene Studiosos auf den Katheder, allwo sie memoriter Orationes hielten“.³⁾ Ebenso zeigten die theologischen Professoren Großhain und Zapf „exercitia concinatoria“ an, in denen exegetische und dogmatische Fragen behandelt wurden. Vor allem suchten die Professoren durch eigenes Predigen vorbildlich zu wirken; bei jedem Kirchenfeste, bei dem Dekanats- und Rektoratswechsel und sonstigen Universitätsfeierlichkeiten traten theologische Professoren als Universitätsprediger auf.⁴⁾

Die allgemeinen Universitätsstatuten⁵⁾ machten es besonders dem Dekan der philosophischen Fakultät, von der als der Mutter des grammatisch-rhetorischen Unterrichts die Deklamationen ausgegangen waren, zur Pflicht, für „exercitia declamationum oratoriarum“ und zwar „in materiis ethicis physicis politicis historicis et similibus“ zu sorgen. Die statuta philosophica selbst wie die Statuten der medizinischen Fakultät erwähnten die Deklamationen nur nebenbei,⁶⁾ die der juristischen Fakultät überhaupt nicht. Der Versuch der philosophischen Fakultät, eine besondere Professur der Rhetorik zu gründen, schlug — wie schon erwähnt — fehl.⁷⁾ Dagegen zeigte z. B. der Professor der Metaphysik und Logik Liborius Capsius in dem Vorlesungsverzeichnis von 1634 auch „orationum progymnasmata de materiis philosophicis“ an.

3. Im Mittelalter hatten die akademischen Grade den Zweck, Ordnung in den Studiengang zu bringen.⁸⁾ Als Ge-

¹⁾ stat. theol. X, V, 4.

²⁾ Vgl. S. 38.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 63.

⁴⁾ stat. theol. IX; z. B. hielt Meyfart die Predigt zum Andenken an den Tod Gustav Adolfs am 7. November 1633 und Zapf die Dankpredigt für den Frieden am 10. September 1635.

⁵⁾ stat. gen. IV, 16, V, 8.

⁶⁾ stat. phil. I, 10; stat. med. I, 9, II, 5.

⁷⁾ Vgl. S. 64f.

⁸⁾ Über die akademischen Grade vgl. Kaufmann, a. a. O. S. 268—323; die Anmerkung 1, S. 77 angeführten Aufsätze von Kaufmann und Horn;

nossenschaften, die sich aus graduierten und nichtgraduierten Mitgliedern zusammensetzten, verfolgten die Universitäten das Ziel, den nichtgraduierten Genossen den Erwerb der Grade zu ermöglichen, und zwar in einer bestimmten Reihenfolge: erst das Magisterium der freien Künste berechnigte der Regel nach zu dem Studium in einer der oberen Fakultäten, in denen wieder der Erwerb des höchsten Grades, der Doktorwürde, von dem Besitz des Baccalar- oder Lizentiatentitels abhängig war.

Seit der Reformation wurde dieser genau vorgeschriebene Studiengang aufgegeben. Mit dem Heranwachsen der philosophischen Fakultät zu selbständiger Bedeutung¹⁾ hatten die artistischen Studien aufgehört, die Grundlage aller höheren Ausbildung zu geben, und im Zusammenhang damit setzte sich auch in den oberen Fakultäten die Auffassung durch, daß nicht der Besitz der unteren Grade, sondern die Kenntnisse des Examinanden für die Verleihung eines Grades ausschlaggebend seien.

In der Erfurter Reform von 1634²⁾ ging die medizinische Fakultät am energischsten vor, indem sie von der Forderung einer Vorbildung ihrer Kandidaten in der philosophischen Fakultät gänzlich absah und innerhalb der eigenen Fakultät eine „promotio per saltum“ gestattete, d. h. die Erlangung eines Grades allein an den Nachweis der für den erstrebten Grad erforderlichen Kenntnisse knüpfte, ohne Rücksicht darauf, ob der Kandidat eine bestimmte Zeit studiert und bereits andere Grade erworben hatte.³⁾

Die theologische Fakultät⁴⁾ schloß sich der medizinischen insofern an, als sie gestattete, „gradum summum sive doctoris prensare“, auch ohne daß der Kandidat einen der beiden

Paulsen, Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, a. a. O. S. 390 f. und Paulsen, die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, a. a. O. S. 25 f. und 429.

¹⁾ Vgl. S. 60 f.

²⁾ Die Bestimmungen über die Promotionen finden sich: stat. gen. V, 9—14; stat. theol. XII—XV; stat. jur. IV, V, 2, 3; stat. med. IV; stat. phil. VIII, III, 5, VI.

³⁾ stat. med. IV, 1.

⁴⁾ stat. theol. XII, 4—7, 12, 15, 19.

niederen Grade der Fakultät besaß; dagegen verlangte sie, daß ihre Kandidaten ohne Ausnahme den Magistertitel erworben und außerdem „per integrum quinquennium“ Theologie, und zwar an einer Universität, nicht etwa als „*αὐτοδιδασχοί*“, studiert hätten.

Dagegen hielt die juristische Fakultät¹⁾ an der Forderung einer „*promotio non per saltum, sed per gradus*“ fest. Die Voraussetzung für die Verleihung des niedrigsten Grades war der Nachweis, daß der Kandidat „*philosophice doctus*“ wäre und sich mindestens ein Jahr lang dem Studium der Jurisprudenz gewidmet habe.

Die philosophische Fakultät verlieh der Regel nach noch im 18. Jahrhundert an Stelle der Doctor- die Magisterwürde.²⁾ Beide Titel hatten gleiche Bedeutung; nur war es üblich geworden, in den oberen Fakultäten den Namen Doktor zu gebrauchen, bei den Artisten dagegen Magister. Sodann unterschied sich die philosophische von den anderen Fakultäten darin, daß sie zuerst den Lizentiatengrad aufgab, der sich heute nur noch in der theologischen Fakultät erhalten hat. Die Veranlassung des Schwindens dieses Grades gab die Bedeutung der Lizenz.

Die „*licentia*“ verlieh das Recht, den Dokortitel anzunehmen, sie war eine „*licentia doctorandi*“, der Lizentiat hatte die Doktorprüfung bestanden, er bezeichnete sich als Doctor designatus. Der rechtliche Unterschied zwischen den Graden war der, daß die Lizenz der Kanzler, das Baccalariat und Doktorat oder Magisterium die Fakultät verlieh. Hatte der Kandidat das Lizentiatenexamen bestanden, so war es in sein Belieben gestellt, ob er sich mit dem vom Kanzler bewilligten Lizentiatentitel begnügen, oder durch die feierliche „*aula doctoralis*“ sich zum Doktor promovieren lassen wollte. In den oberen Fakultäten blieben viele für immer Lizentiaten, da sie die bedeutenden Kosten, die mit den Doktorpromotionen verbunden waren, scheuten. Bei den Artisten waren die Feierlichkeiten infolge der großen Anzahl der Promotionen weniger großartig und damit auch die Kosten geringer. Es

¹⁾ stat. jur. IV, 2, IV, de gradu primo 2.

²⁾ Vgl. die in Anmerkung 2, S. 75 und Anm. 1, S. 77 genannten Aufsätze.

war daher in dieser Fakultät allgemein üblich, nicht bei dem Lizentiatentitel stehen zu bleiben. So kam es, daß die Lizenz als besonderer Grad aus der philosophischen Fakultät verschwand.

Die Erfurter Statuten der philosophischen Fakultät von 1634 kannten nur noch Baccalare und Magister.¹⁾ Eine bestimmte Zahl von Semestern wurde für die Zulassung zu einer der beiden Prüfungen nicht gefordert; die Fakultät sicherte sich gegen verfrühte Meldungen durch die Bestimmung, daß jeder Kandidat eine schriftlich ausgearbeitete „oratio vel thema“ einzureichen und seine Teilnahme an Deklamationen und Disputationen nachzuweisen habe.²⁾ Die große Zahl ihrer Kandidaten veranlaßte die Fakultät, feste Promotionstage, auf die der Dekan sieben Wochen vorher durch einen Anschlag aufmerksam zu machen hatte, einzurichten.³⁾ Einmal im Jahr, um Michaelis, fanden die Magisterpromotionen statt — nur in besonderen Fällen durfte ein anderer Termin gewährt werden —, während die Prüfungen für die Baccalare zweimal „aestivali tempore circa Bartholomaei, hyemali circa trium Regum ferias“ vorgenommen wurden.

Als im Jahre 1636 die Zahl der Immatrikulationen stieg, kam es auch zu Baccalarpromotionen in der philosophischen Fakultät, die seit 1629 nicht stattgefunden hatten.⁴⁾ Unter dem Dekanat von Schultze wurden im Januar 1636 acht und im folgenden Jahre unter Starckklopf sieben Baccalare promoviert. Dann folgte nach den Angaben der Matrikel der Fakultät⁵⁾ eine große Pause; in der Zeit bis zum westfälischen Frieden wurden nur im Januar 1645 unter dem Dekan Capsius vier Baccalare geprüft. Unter denselben Dekanen promovierten am 25. Februar 1636, am 31. Januar 1637 und am 12. Februar 1645 acht, sechs und drei Magister. Die Bestimmung der

¹⁾ stat. phil. VIII.

²⁾ stat. phil. VIII, 6—8.

³⁾ stat. phil. VIII, 1—4. — Die Termine galten nur für die Promotionen, die Prüfungen fanden jederzeit statt.

⁴⁾ Vgl. die „matricula facultatis artium liberalium“. 1635—36 fanden 117 Immatrikulationen statt.

⁵⁾ Es ist unsicher, ob die Eintragungen in die Matrikel in dieser Zeit vollständig sind. Die Eintragungen aus den Jahren 1636, 37, 45 und 50 sind von einer Hand geschrieben.

neuen Statuten, daß die Magisterpromotionen um Michaelis stattfinden sollten, wurde also nicht eingehalten, vielmehr blieb es bei der alten Gewohnheit, die Promotionen um Epiphania vorzunehmen.¹⁾

Der Gang der Prüfungen war im wesentlichen in allen Fakultäten der gleiche.²⁾ Hatte die Fakultät den Kandidaten nach seiner Meldung beim Dekan zur Prüfung zugelassen, so versicherte sie sich zunächst in dem nur in Gegenwart der Professoren der Fakultät abgehaltenen „tentamen“ oder — wie es in der philosophischen Fakultät hieß — dem „examen privatum“, daß der Kandidat den Ansprüchen des „examen publicum“, zu dem alle Universitätsmitglieder Zutritt hatten und von dem die Erteilung der Lizenz des Kanzlers abhing, genügen würde.³⁾ Für die Verleihung des Baccalariats war das Tentamen zugleich das rechtsgültige Schlußexamen, das den Titel verlieh.

Ein wichtiger Teil des öffentlichen Examens war die Inauguraldisputation, zu welcher der Rektor und alle Professoren erschienen. Die Thesen derselben wurden acht Tage vorher an den Thüren des Doms und der Universität angeschlagen, sowie „omnibus consilii generalis senatoribus atque reliquis doctoribus magistris ac nonnullis studiosis“ durch die Pedelle zugeschickt. An die Disputation schloß sich für die Kandidaten der oberen Fakultäten die Interpretation eines von der Fakultät angegebenen Textes in einer Reihe von Vorlesungen „vel memoriter vel adhibitibus domi notatis memoriam juvantibus“. Die Mediziner schrieben außerdem noch ein praktisches Examen vor⁴⁾ und die theologische Fakultät eine Predigt.⁵⁾

Hatte der Kandidat alle Bedingungen erfüllt, so erfolgte die öffentliche Ernennung oder Promotion zum Baccalar,

¹⁾ Oergel, a. a. O. Nr. 2, S. 180.

²⁾ stat. gen. V, 9—11; stat. theol. XII—XIV; stat. jur. IV; stat. med. IV; stat. phil. VIII.

³⁾ Besonders deutlich wird die Bedeutung des tentamen durch stat. jur. IV, de gradu secundo 2.

⁴⁾ Vgl. S. 71.

⁵⁾ In den Statuten wird dies nicht erwähnt, aber in der Praxis war es üblich; vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 31.

Lizentiaten oder Doktor. Die neuen Statuten suchten dem bei den Promotionen üblichen Luxus vor allem dadurch zu steuern, daß sie die Schmausereien und Gelage für die Baccalare ganz verboten und den Doktoren wenigstens einschränkende Bestimmungen vorschrieben.¹⁾ An einer öffentlichen Feier bei der Verleihung des Lizentiatengrades hielt nur die juristische Fakultät fest.²⁾

Die einzelnen Vorgänge bei einer „*aula doctoralis*“ schildert die Beschreibung der Promotion des Professors der medizinischen Fakultät Rehefeld am 28. August 1634,³⁾ die auch dadurch besonderes Interesse gewinnt, daß sie unter dem Kanzellariat Oxenstiernas, der den Ratsherrn Dr. Hieronymus Brückner mit seiner Vertretung beauftragt hatte, stattfand.⁴⁾

„Den Anfang machte D. Meyfart mit einer Predigt über die Worte Syrachs: Ehre den Arzt etc. K. XXXVIII, 5, 1—9, nach deren Endigung die göttliche Providenz auftrat, und mit einer kurzen Rede den Decanum, als Promotorem, D. Quir. Schmalzen, nebst dem Candidato, auf dem Catheder zu gehen befahl, da denn gedachter Promotor eine Rede de Tabaco hielt. Die Providenz fand sich hierauf wieder ein, begleitet von der Medicin, in Gestalt einer Jungfrau, und von verschiedenen alten Medicis: sie trug in einer Rede vor, wie die Medicin sich mehrmahls beschwert habe, daß ihr von ihren Anhängern gar oft auf eine ganz unanständige Art begegnet würde, daher die Providenz bey dieser Gelegenheit die Sache untersuchen wollte; die Medicin als Klägerin sollte ihre Klage ordentlich anbringen; die beklagten Medici und Sectatores ihre Verantwortung dagegen setzen, der Candidatus aber als ein Richter das Urteil und Spruch hierinnen fällen. Solcher massen brachte dann die Medicin zuerst ihre Klage vor; die beklagten sechs Sectatores aber als Hermes, Acon Agrigentimus Empiricus, Themison Laodiceus Methodicus, Hippocrates Cous Dog-

¹⁾ stat. gen. V, 12, 13; stat. theol. XIII, 19, V, 4; stat. jur. IV, de gradu primo 6, de gradu secundo 12, de gradu tertio 4—7; stat. med. IV, 18; stat. phil. VIII, 32, 35—37.

²⁾ stat. jur. IV, de gradu secundo 10—12.

³⁾ Vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 315 ff. und Loth, a. a. O. S. 49 ff.

⁴⁾ Über Brückner vgl. Anm. 3, S. 18. Das Promotionsprogramm ist erhalten; M. B., Fol. K. XXXIV, Tit. VII.

maticus, Theophrastus Paracelsus und Galenus¹⁾ führten einer nach dem anderen seine Defension und Verantwortung, worauf endlich der Candidat in einer weitläufigen Rede eines jeden Gründe besonders untersuchte, und dann die Entscheidung hinzufügte, womit die Medizin zufrieden zu seyn sich erklärte, die Providenz aber deshalb dem Decano die Promotion vorzunehmen anbefahl. Dieser hielt also die Orationem commendatoriam et Licentiae petitoriam, welche der Procancellarius gewöhnlichermassen beantwortete, und Licentiam ertheilte; Worauf jener die Promotion verrichtete, der Neo-Doctor aber die Gratiarum actionem ablegte. Zum Beschluss des Actus wurde der Neo-Doctor vor dem hohen Altar geführt und von D. Elsner der Segen gesprochen.“ Die gedachte Predigt sowohl, als die angeführten Orationes sind insgesamt zu finden in dem Trophaeo Hermetico Hippocratico, welches D. Rehefeld selbst im Druck gegeben hat.²⁾

Außer der Promotion Rehefelds fanden im Jahre 1634 noch vier Doktorpromotionen in der theologischen Fakultät statt. Die neuen Professoren der Theologie Großhain, Zapf und Elsner waren nicht im Besitze des Dokortitels, was dem Ansehen der jungen Fakultät leicht Eintrag tun konnte. Zu ihnen gesellte sich noch der Superintendent Zehner aus Schleusingen. Da die Abhaltung der verschiedenen Prüfungen große Anforderungen an Meyfart stellte, der allein als Examinator in Betracht kam, wurde zu seiner Unterstützung der Superintendent von Ordruf Dr. Johannes Weber „zu solchen Actibus vom Rathe mit verschrieben, und selbige im Oktober 1633 mit Grosshain, Zapf und Elsner vorgenommen, welche Dreye auch gleich darauf im November ihre Lectionas cursorias und Licentiatenpredigten nebst denen Disputationibus hielten.“³⁾ Zum Prokanzler wurde von Oxenstierna wieder

¹⁾ Vgl. Loth, a. a. O. S. 49. Der Aegypter Hermes vertrat die älteste vorwissenschaftliche Heilkunde, Acron Agrigentinus die Schule der Empiriker, Themison Laodiceus die Schule der Methodiker, Hippokrates Cous die Schule der Dogmatiker, Galen die Medizin bis zur Gründung der chemischen Schule und Theophrastus Paracelsus die deutsche Wissenschaft.

²⁾ Den vollständigen Titel siehe Herrmann, Bibliotheca Erfurtina, a. a. O. S. 292 f.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 63 f. und Bd. II, S. 31, 92, 680, 693.

Brückner ernannt,¹⁾ unter dem am 2. März 1634 die feierliche Promotion im Dom stattfand.²⁾

Wir fassen die Ergebnisse des Kapitels zusammen: Die Erfurter Reform von 1634 zeigt Anfänge der großen Wandlung, die sich seit dem 16. Jahrhundert in den Studienordnungen der Universitäten anbahnt. Der dargebotene Lehrstoff wird noch fast ausschließlich aus Autoritäten, nicht aus eigener Erfahrung gewonnen; doch ist durch die Einschränkung des Lehrrechtes auf Fachgelehrte die Möglichkeit der selbständigen Forschung vorbereitet. Die Methode hält noch an den Disputationen und den strengen Vorschriften für die Vorlesungen fest; doch sind in den Kollegs die Anfänge der freien, von niemand kontrollierten Vorträge gegeben, als die sich heute unsere Vorlesungen darstellen. Die Grade haben ihre Bedeutung, in der Korporation jedem eine nach seinen Leistungen ihm gebührende Stelle zuzuweisen, verloren; damit beginnt die Entwicklung, die alle Grade bis auf den des Doktor und den des Lizentiaten in der theologischen Fakultät verschwinden ließ.

¹⁾ Vgl. S. 11.

²⁾ Das Promotionsprogramm ist erhalten; M. B., Fol. K. XXXIV, Tit. I; Mutschmann, a. a. O. Bd. I, S. 206–209, druckt das Programm ab.

Kapitel VI.

Der Ausgang der Reform.

Mit der Proklamierung der neuen Statuten am 14. August 1634¹⁾ war die Reform gesetzlich eingeführt. Nun mußte es sich zeigen, ob die „uralte alma mater Erfordiensis“ eines neuen Lebens noch fähig war. Indessen, ehe sich die Reform eingebürgert hatte, traten Verhältnisse ein, die für die Universität verhängnisvoll wurden.

Die Reform hatte zur Voraussetzung die durch Gustav Adolf geschaffene politische Lage Erfurts. Als nach dem Beitritt der Stadt zum Prager Frieden²⁾ die Rechte des Mainzer Erzbischofs wieder in Kraft traten, war auch der Reform der Universität das Urteil gesprochen. Ausdrücklich mußte sich der Rat zu einem Verzicht auf die von Gustav Adolf erlangten Privilegien und Schenkungen verpflichten, und wenn er trotzdem mit allen Mitteln der Universität die Reform zu erhalten suchte, so stand dieses Bestreben im Widerspruche zu den Friedensbedingungen und war daher auf die Dauer undurchführbar.

Am 30. August 1635 wurde auf Anordnung des Rates im Dom ein Dankfest für den Prager Frieden gefeiert, bei dem

¹⁾ Vgl. S. 44.

²⁾ Über die Politik Erfurts seit dem Prager Frieden vgl. außer den in der Einleitung genannten Werken besonders B. Herrmann, „Der Kampf um Erfurt, 1636—38,“ Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, Heft XII, Halle 1880, und B. Herrmann, „Johann Georgs I. Politik in der Erfurter Frage, 1635—38,“ Zeitschrift des Vereins für Thüringer Geschichte und Altertumskunde, neue Folge, Bd XI, 1901, S. 317—397.

auch daran erinnert wurde, „dass die hiesige löbliche Universität zu besserem Zustand kommen sey“. ¹⁾ Zehn Tage darauf war die Universität zum letzten Male im Dom zu einer „lateinischen Oration“ des Rektors Meyfart versammelt; ²⁾ am 14. September begann die Restitution der von Gustav Adolf geschenkten Güter und Einkünfte an die in Erfurt wieder erschienenen Mainzer Beamten. ³⁾ Der Universität war damit die Hoffnung genommen, wenigstens in friedlichen Zeiten, in denen sich die Zinsen und Abgaben der auswärtigen Besitzungen eintreiben ließen, sichere Einnahmequellen zu haben. ⁴⁾ Gleichzeitig mußte die theologische Fakultät ihr Auditorium im Dom und die theologischen Professoren ihre Wohnungen in den Stiftshäusern aufgeben. ⁵⁾ Die Bitten des Rates an die katholische Geistlichkeit, sich zu gedulden, bis für die Professoren andere Häuser und ein anderes Auditorium beschafft wären, blieben unberücksichtigt. Die Universität wies daher den theologischen Professoren einstweilen das medizinische Auditorium im collegium maius zur Mitbenutzung an. ⁶⁾

Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut der Friedensbedingungen hatte der Rat keinen Versuch gewagt, die Neuordnung der Finanzen für die Universität zu verteidigen; umsomehr bemühte er sich, die zweite Voraussetzung der Reform, die Umgestaltung der Universität aus einer paritätischen in eine evangelische, und als sich dies als unmöglich erwies,

¹⁾ St. A. Überwiesene Akten Tit. IX, Nr. 19, 20, Vol. I und II und M. A. Akten Rep. 23 a, Tit. IX, Nr. 19, 20. „Acta betreffend die Ereignisse des 30jährigen Krieges in Beziehung auf Erfurt und die Umgegend, nach dem Prager Frieden und in der Folge desselben.“ (Im Folgenden als „acta betreffend die Ereignisse nach dem Prager Frieden“ zitiert); vgl. St. A. Vol. I, Fol. 1 ff.; gedruckte Einladung des Rates zu dem Dankfest am 30. August. — M. A. Rep. 23 a, Tit. IX, Nr. 22. „Acta betreffend die infolge des Prager Friedens von dem Rat zu Erfurt verlangte und geleistete Restitution der geistlichen Güter und was dabei vorgefallen, 1635—36“ (im folgenden als „acta betreffend Restitution“ zitiert); vgl. Fol. 69 ff., Schreiben der Mainzer Beamten an den Erzbischof vom 10./20. September 1635.

²⁾ Marx-Diarium Fol. 105.

³⁾ Schauerte, a. a. O. S. 75—78. Marx-Diarium, Fol. 102f. und 105. Encomium Erfurtinum, a. a. O. Tomus II, 1.

⁴⁾ Vgl. Kap. II.

⁵⁾ Marx-Diarium, Fol. 107f. — Acta betreffend Restitution, Fol. 84.

⁶⁾ Akten der medizinischen Fakultät Vol. I.

wenigstens die Anerkennung der evangelischen Professuren durchzusetzen.

Bereits am 1. August wandte sich der Rat an das evangelische Kursachsen, durch dessen Vermittlung die Stadt in den Prager Frieden aufgenommen war, mit der Bitte, daß die Stadt nach Restitution der „Maintz und anderen Geistlichen zustehenden Güter, Rechten und Gerechtigkeiten bei allen und jeden ihren Obrigkeiten, Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten“ gelassen werde, vor allem auch daß „die Universitet vermög der alten fundation, jedoch ausgeschlossen des officii cancellarii, so Maintz zustehet, dem Rat, in Sonderheit aber die Professores Theologiae bey ihren Aemtern und der Fakultet verbleiben“ sollten.¹⁾ Der Kurfürst versprach daraufhin auch, „eine gelehrte Person aus seiner Regierung“ nach Erfurt zu schicken, die dem Rat in allem, auch in dem, „was etwa wegen der Professorum Theologiae und sonsten darvon dependieret, beyräthig und beyständig sein“ sollte.²⁾ Aber es blieb bei dem Versprechen; die Verhandlungen zwischen dem Stadtrat und Mainz über die Universität wurden ohne jede Vermittlung Kursachsens geführt. Nur einmal, am 15. September, nahm Marx die Hilfe des seit dem Friedensschlusse in Erfurt weilenden kursächsischen Kommissars Ernst Ludwig Marschall in Anspruch, um die theologischen Dekanatssachen zurückzuerhalten.³⁾ Zwei Tage darauf kam der oberste Mainzer Beamte — gewöhnlich Vicedom genannt —, Christoph von Harstall, nach Erfurt zurück und übernahm die Neuordnung der Mainzer Stadtgerechtsame.⁴⁾

Von den an der Universität vorgenommenen Reformen bedeuteten zwei einen direkten Eingriff in die Rechte des Erz-

¹⁾ St. A. Überwiesene Urkunden, Tit. XXI, Nr. 16. Des Rates zu Erfurt Instruktion für den Stadtsyndikus Dr. Ernst Gottfried Norinberger als Abgeordneten an Kursachsen. Erfurt 1. Aug. 1635.

²⁾ St. A. Überwiesene Urkunden, Tit. XXI, Nr. 17. Kurfürst Johann Georgs zu Sachsen Resolution auf das von dem Rathe zu Erfurt nach dem Pragischen Frieden noch vorgebrachte Memoriale. Leipzig 11. Aug. 1635.

³⁾ Acta betreffend Eingriffe von Mainz. Schreiben von Marx an den sächsischen Kommissar vom 15./25. September 1635.

⁴⁾ Marx-Diarium, Fol. 109.

bischofs: die Einsetzung eines evangelischen Kanzlers und Vizekanzlers, und die Auslieferung der theologischen Fakultät an die Evangelischen. Gegen diese beiden Neuerungen wandten sich zunächst die Mainzer.¹⁾

Leicht war es für die Stadtväter, sich hinsichtlich des ersten Punktes zu rechtfertigen. Es kam ihnen jetzt zu statten, daß ihre bei Schweden oft wiederholten Bitten, der Stadt das Kanzellariat oder wenigstens das dauernde Vizekanzellariat zu übertragen,²⁾ nicht erfüllt worden waren. Mit dem Scheine der Entrüstung wies der Rat darauf hin, daß die Stadt das „jus cancellarii“ nie besessen habe und es also auch nicht restituieren könne; vielmehr habe sie nur die Verwaltung des Vizekanzelliats und zwar immer nur zeitweise für eine einzelne Promotion überwiesen bekommen. Außerdem habe man sich bereits nach den letzten Magisterprüfungen an den Maintzer Vizekanzler Heun mit der Bitte um die Verleihung der Lizenz gewandt.³⁾

Dagegen zogen sich die Verhandlungen über die theologische Fakultät sehr in die Länge. Den ersten Anlaß zu einem Zusammenstoß der beiderseitigen Interessen gab die Dekanatswahl im Jahre 1635, die nach den Statuten der Fakultät am 30. September stattzufinden hatte.⁴⁾ Schon eine Woche vorher hatte Marx den Vizedom gebeten, für die Zurücksendung der Dekanatsachen zu sorgen und ihm wieder „locum in universitate debitum“ und Zutritt zu den „actibus Academiae“ zu verschaffen.⁵⁾ Als dann am 28. September der evangelische Dekan Großhain ein Programm „de nova electione decani“ anschlug, ließ der Vizedom vom Rektor und den Vertretern

¹⁾ Acta betr. Restitution Fol. 41 ff.

²⁾ Vgl. S. 9 ff.

³⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden Fol. 8 ff. Schreiben des Rates an den Vizedom vom 13./23. Oktober und an den Erzbischof vom 21./31. Oktober. Das Datum der Prüfungen ist nicht festzustellen. Die Promotionen fanden am 25. Febr. 1636 statt. (Vgl. S. 83).

⁴⁾ stat. theol. III, 1. — Motschmann, a. a. O., Bd. II, S. 29.

⁵⁾ Marx-Diarium, Fol. 110. Marx-Bericht, Fol. 25, 1. M. A. Rep. 23a, Tit. XVI, Nr. 12. Verschiedene Nachrichten, die theologische Fakultät zu Erfurt betreffend, 1635—1696; vgl. Fol. 1.

der Stadt verlangen, diese Dekanatswahl zu verhindern.¹⁾ Der Erfolg war, wie voraussichtlich, ein negativer. Der Rektor Meyfart, selbst Professor der theologischen Fakultät, erwiderte, daß er den Protest nur annehmen könne, wenn er ihm vom Rat übermittelt werde; der Stadtsyndikus erklärte sich als nicht zuständig und die beiden Bürgermeister waren unter dem Vorgeben, sie seien ausgegangen, für die Gesandten nicht zu sprechen.

Am 30. September kam es zu einer doppelten Dekanatswahl. Die evangelische Fakultät wählte in der Predigerkirche Zapf zum Dekan,²⁾ während Marx an demselben Tage eine Versammlung der katholischen Fakultätsmitglieder berief, gegen die „actus“ der Evangelischen Protest einlegte und sich selbst als rechtmäßigen Dekan bezeichnete.³⁾ Den Vizedom bat er, ihn in dem übernommenen Dekanate „zu defendieren und alle ferneren actus der evangelisch-theologischen Fakultät zu inhibieren.“⁴⁾

Jeder der beiden Dekane bezeichnete in dem Programm, in dem er den Antritt seines Dekanats anzeigte, sich selbst als den „legitime electus“ und erklärte die Wahl des anderen für ungültig.⁵⁾ Einige Tage darauf war an den Türen des collegium maius ein Pasquill angeschlagen, unterschrieben von „Georgius Lasphe, alias Langbein“, in dem sich dieser als der wahre Dekan der theologischen Fakultät bezeichnete, mit der Begründung, daß noch ein Dekan fehle, da aller guten Dinge drei seien.⁶⁾ Marx, der in dem Programm als „summae apostasiae Doctor et novi tumultus adessor“ angeredet wurde, erklärte in einer Antwort

¹⁾ Marx-Bericht, Fol. 25, 3. M. A. Rep. 23 a, Tit. XVI, Nr. 12, Fol. 4 f. Acta betr. Eingriffe von Mainz; Schreiben von Marx an den Vizedom vom 28. September/8. Oktober.

²⁾ Marx-Bericht, Fol. 25, 4. Acta betr. Restitution, Fol. 153 f. „Protokoll der Vorgänge am 9. u. 10. Oktober (29. u. 30. Sept.) 1635 von Jac. Jfinemann, Notarius publicus, im Auftrage der Mainzer Beamten angefertigt.“

³⁾ Marx-Bericht, Fol. 25, 5.

⁴⁾ Acta betr. Eingriffe von Mainz. Schreiben von Marx an den Vizedom vom 30. September/10. Okt. 1635.

⁵⁾ Marx-Bericht, Fol. 25 f., 4 und 6. M. A. Rep. 23 a, Tit. XVI, Nr. 12, Fol. 4 f.

⁶⁾ Am 5./15. Oktober; vgl. Marx-Bericht, Fol. 26, 7.

auf das Pasquill, daß weniger sein Dekanat als ein Recht des Erzbischofs „impudenti calamo“ angegriffen sei, und verlangte, daß die städtischen und Universitätsbehörden gegen solche Unverschämtheiten einschritten.¹⁾ Wirklich erließen Rat und akademischer Senat auch Anschläge, in denen vor dem Publizieren von Schmähschriften gewarnt und gleichzeitig — natürlich vergeblich — um Angabe des Autors der letzten gebeten wurde.²⁾

Auf die Beschwerden des Vizedoms über die Dekanatswahl der Evangelischen und die dem Friedensschlusse zuwiderlaufende Weigerung, die theologische Fakultät den Katholischen zurückzugeben, erwiderte der Rat, daß die Besetzung der Fakultät niemals ein Recht des Erzbischofs gewesen sei.³⁾ Zwar hätten die Katholischen bis 1633 die „insignia facultatis“ für sich allein beansprucht, aber da lange Zeit die Fakultät immer sehr schwach, zeitweise sogar ganz ausgestorben gewesen sei, könnte man es den evangelischen Professoren nicht verdenken, wenn sie das Dekanat übernommen hätten. Die letzte Dekanatswahl sei durchaus nach den Statuten der Fakultät vor sich gegangen und Marx habe sehr Unrecht getan, wenn er sich „zur annullation und diffamation“ des Dekans Zapf habe hinreißen lassen, anstatt sich, falls er in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubte, beim Rektor und Senat zu beschweren.

In einer Widerlegungsschrift,⁴⁾ in der er aufs neue seine Rechte auf das Dekanat auseinander setzte, gab Marx für sein persönliches Verhalten die Handlungsweise seiner Gegner als sein Vorbild an. Mit Schimpf und Schande wäre ihm sein Dekanat genommen und trotz der versprochenen Restitution nicht zurückgegeben; mit vollem Rechte hätte er daher die

¹⁾ Am 6./16. Oktober; vgl. Marx-Bericht, Fol. 27, 8.

²⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden, Fol. 75. Anschlag des Rates vom 16./26. Oktober 1635.

³⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden, Fol. 8—19. Schreiben des Rates an den Vizedom vom 13./23. Oktober 1635.

⁴⁾ Marx-Bericht, 4. Teil, Fol. 27—35. „Respective Antwort und Bedenken auf die von Seiten des Rates übergebene resolution, die theologische Fakultät belangend.“

Wahl Zapfs für ungültig erklärt. Auch die Kommissare von Mainz billigten sein Verhalten durchaus.

Inzwischen hatten sich Rat und Universität in Verbindung gesetzt und aus der im Jahre 1634 abgefaßten „formula concordiae“ einige unter den neuen politischen Verhältnissen auf jeden Fall unhaltbar gewordene Vereinbarungen gestrichen. Auf Veranlassung der Scholarchen war zuerst am 15. September 1635 im Senate der Universität über die Revision der formula gesprochen und den einzelnen Fakultäten aufgetragen, ihre Ansichten in einem Gutachten zusammenzufassen. Erhalten ist nur das Urteil der medizinischen Fakultät,¹⁾ die eine Änderung der formula im Interesse des Rates wie der Universität für nötig erachtete. Nach dem Ausscheiden Schwedens hatte der Rat nach Ansicht der Fakultät die Pflicht, für die „dota“ der Professoren zu sorgen; dafür sollten dann die Rechte Schwedens auf ihn übergehen. Ferner wollte die Fakultät außer anderen nebensächlichen Wünschen die Reihenfolge bei den öffentlichen Aufzügen der Universität, in denen nach der ersten formula der Bürgermeister vor dem Rektor rangierte, geändert wissen.

Das Gutachten der Fakultät zeichnete sich durch völlige Verkennung der Momente aus, auf die es in der augenblicklichen Lage ankam. Einen Ausgleich zwischen der Reform und den Mainzer Ansprüchen galt es zu finden, und zu diesem Zwecke schlug die Fakultät die Übernahme der schwedischen Rechte, die Mainz rechtmäßig zugestanden hatten, durch den Stadtrat vor! Die Universität faßte denn auch andere Beschlüsse.²⁾ Zunächst wurden aus der formula alle Worte, die an ein Wirken Gustav Adolfs erinnerten, gestrichen,³⁾ und das

¹⁾ Acta die medizinische Fakultät betreffend, Vol. I.

²⁾ Der neue Vertrag des Rates mit der Universität wurde am 29. Oktober 1635 abgeschlossen. Bis auf die im Texte besprochenen Änderungen wurde der Wortlaut aus der ersten Formula übernommen; auch die Einteilung in Paragraphen blieb dieselbe. Handschriftlich befindet sich diese Formula: St. A. Tit. VII, Nr. 215, (zwei Handschriften), vgl. Akten der Erfurter Universität, a. a. O. S. IX f. Abgedruckt ist die Formula zusammen mit der ersten Formula bei Weißenborn, a. a. O. Bd. II, S. 9—22. Weißenborn unterscheidet beide Redaktionen, indem er die Besonderheiten der Formula von 1634 in eckige, die der Formula von 1635 in runde Klammern einschließt, während er den gemeinsamen Text uneingeklammert läßt.

³⁾ Vgl. die Einleitung der form., ferner form. § 4, 5, 30.

Kanzellariat „vermöge der uralten privilegiorum Academiae“ dem Mainzer Erzbischof ausdrücklich zugewiesen.¹⁾ Den Wünschen der medizinischen Fakultät gerade entgegengesetzt wurde in der neuen formula nur das vieldentige Versprechen des Rates aufgenommen, „mit ehester Gelegenheit wegen der Salariorum, so den Herren Professoribus zu entrichten, mit der Universität eines gewissen sich zu vergleichen“; von der Verpflichtung des Rates, den Professoren Wohnungen zu verschaffen, blieb nur die Anweisung für letztere bestehen, die Wohnungen in gutem Stand zu erhalten, falls „einem oder dem anderen eine verschafft würde.“²⁾ Angesichts der Unmöglichkeit, den Professoren die vereinbarten Gehälter auszuzahlen, verzichtete der Rat auf das Besetzungsrecht für die Professuren, die von ihm nicht „saliert“ wurden.³⁾ Die entscheidende Bestimmung in der neuen formula aber war, daß in Zukunft auch „der katholischen Religion zugethane Personen von der Universität nicht ausgeschlossen oder dero Beneficiorum ohnfähig geachtet“ werden sollten, wenn auch ausbedungen wurde, daß „die Augsburgische Konfession bey der Universität ferner erhalten und durch ohnverdächtige, derselben zugethane Theologos ohnverfälscht und öffentlich gelehret werden“ sollte.⁴⁾ Damit war der paritätische Charakter der Universität wiederhergestellt; über die theologische Fakultät wurde keine Entscheidung getroffen, sondern nur die Anerkennung der evangelischen Professuren gefordert.

Aber auch dies Entgegenkommen hatte nicht den gewünschten Erfolg, die Aufmerksamkeit der Mainzer von der Universität abzulenken. Der am 16. Oktober erfolgte Rektorwechsel hatte die Katholischen darauf hingewiesen, daß auch in der Organisation der Universität Veränderungen vor sich gegangen waren. Der Protest gegen die Wahl, der mit der Begründung, daß Zapf und nicht Marx als Dekan zu dem actus geladen war, eingelegt wurde, blieb wie vorher der Widerspruch gegen den Dekanatswechsel erfolglos.⁵⁾ Der

¹⁾ Formula § 1. — Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 510f.

²⁾ Formula § 4, 5.

³⁾ Formula § 9, 10.

⁴⁾ Form. § 1. — Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 510f.

⁵⁾ Marx-Bericht, Fol. 27, 9. Acta betreffend Restitution, Fol. 207 ff. und Acta betr. Eingriffe von Mainz. „Protokoll über die Vorgänge bei

Bürgermeister versprach, den Protest dem Rate zu übermitteln; Meyfart erwiderte gelassen auf die Drohung, das „collegium Coelicum“ im Dom für die feierliche Inauguration am 23. Oktober zu verschließen, daß man den Akt auch an einem anderen Orte vornehmen könne.¹⁾ Auch der neue Rektor Rennemann ließ „die contradiction und protestation an seinem orth gestellt sein“, da die Wahl „vigore privilegiorum“ vor sich gegangen sei. Dagegen erklärte er, daß er persönlich den Ausschluß der Katholischen vom Dekanat nicht billigen könne; er sei bereits 40 Jahre an der Universität Professor und wisse sehr wohl, daß das theologische Dekanat immer den Katholischen gehört habe. Er habe auch gegen die Entsetzung von Marx im Jahre 1633 „resistiert und deswegen bei dem schwedischen Residenten und Rat große Ungunst auf sich geladen“. Er würde niemals „die jura des Kurfürsten schmälern helfen und nichts lieber sehen, als das Alles wieder in seinen rechten Stand käme“.

Diese Erklärung des neuen Rektors schien eine für die Interessen der Mainzer Partei günstige Entwicklung zu verbürgen. Aber wie Rennemann jede Einmischung in seine nach den Statuten der Universität erfolgte Wahl zurückwies, so konnte die Universität in dem Rektoratsjahre 1635—36, in dem Mainz seine Rechte nicht nur wiederzugewinnen, sondern auch noch zu vermehren suchte, gar keinen besseren Verfechter ihrer Privilegien finden, als Rennemann, dessen Geschicklichkeit in der Behandlung von verwickelten Rechtsangelegenheiten der Universität jetzt zu statten kam.²⁾

Die bereits unter dem Rektorat Rennemanns am 29. Oktober proklamierte — schon besprochene — formula concordiae stellte die Leit motive für die folgenden Verhandlungen mit Mainz auf: das Dekanat der theologischen Fakultät gehört den Katholischen, dafür aber werden die evangelisch-theologischen Professuren, sowie die übrigen Reformen mit aller Energie gegen jede Einmischung verteidigt.

der Rektorwahl i. J. 1635 vom 22. Oktober/1. November.“ Vgl. auch den Rektoratsbericht Rennemanns; Akten der Erfurter Universität, a. a. O. S. 555 ff.

¹⁾ Wirklich verschlossen die Katholiken am 23. Oktober das Kollegium, und der Wahlakt fand in der Predigerkirche statt; Marx-Bericht, Fol. 27, 10.

²⁾ Vgl. S. 68f.

Auf ein geharnischtes Schreiben des Erzbischofs vom 2. November,¹⁾ das unter anderem auch die sofortige Rückgabe des theologischen Dekanats verlangte, erwiderte der Rat, daß er immer bestrebt gewesen sei, die Restitution nach den getroffenen Vereinbarungen zu vollziehen; er erwarte andererseits aber auch, daß ihm nicht zugemutet würde, „unter dem Schein der restitutio sich dessen zu begeben, was ihm gemeiner Stadt wegen von uralten Zeiten her zustände.“²⁾ Das hieß in Hinsicht auf die an die Universität gestellten Forderungen,³⁾ daß der Rat keinesfalls in die Einziehung der Universitätsstatuten und in ein Aufgeben seiner durch die zweite formula bereits eingeschränkten Rechte willigen werde. Dagegen erbot sich der Rat, das Dekanat den Katholischen allein zu überlassen, wenn von der Gegenseite versprochen würde, die Professoren Augsburgischer Konfession in ihrer Lehrtätigkeit nicht zu behelligen.⁴⁾ Aber der Erzbischof ließ sich auf diesen Plan, der das Fortbestehen einer evangelisch-theologischen Fakultät nur ohne ein als Dekan anerkanntes Haupt bedeutete,⁵⁾ so wenig ein, wie er trotz aller Beteuerungen des Rates, daß die Statuten und die formula allein im Interesse der Universität und also auch ihres Kanzlers abgefaßt seien, an der Forderung festhielt, die alten Statuten wieder in Kraft treten zu lassen und die formula abzuschaffen.⁶⁾ Nur das eine Zugeständnis, eine Revision der alten Statuten, falls diese wirklich nötig wäre,

¹⁾ St. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden und Acta betr. die Eingriffe von Mainz. Schreiben des Erzbischofs an den Rat vom 2./12. November 1635.

²⁾ Acta betr. Eingriffe von Mainz. Schreiben des Rates an den Erzbischof vom 30. November/10. Dezember 1635.

³⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden, Fol. 96 ff. Schreiben der Mainzer Beamten an den Erzbischof vom 10./20. November 1635. — St. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden. Schreiben der Mainzer Beamten an den Rat vom 24. November/4. Dezember 1635.

⁴⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden, Fol. 133 f. Schreiben des Rates an die Mainzer Beamten vom 10./20. Dezember 1635.

⁵⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden, Fol. 142 f. Antwort der Mainzer Beamten vom 19./29. Dezember 1635 auf das Schreiben des Rates vom 10./20. Dezember.

⁶⁾ M. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden, Fol. 196 — 214. Instruktion des Erzbischofs an seine Vertreter in Erfurt vom 2./12. Februar 1636.

„aus sonderbarer Gnade und Lieb für die Studiis“ vorzunehmen, wurde von Mainzer Seite gemacht.

Praktische Bedeutung erhielt die Frage, ob die alten oder die revidierten Statuten zu gelten hätten, als die philosophische Fakultät zu ihren im Januar 1636 stattfindenden Magisterpromotionen die Lizenz des Mainzer Vizekanzlers nachsuchte und Heun diese bis dahin verweigerte, wo die neuen Statuten abgeschafft sein würden.¹⁾ Auf die Anfrage Heuns entschied der Erzbischof jedoch dahin, daß die Lizenz erteilt werden sollte, da man seine Jurisdiction angerufen und also auch anerkannt habe.²⁾

Um allen weiteren Verhandlungen ein Ziel zu setzen, erließen die kurmainzischen Beamten Ende März 1636 eine „Proposition“,³⁾ die sie auf das Bestimmteste als den letzten Bescheid des Erzbischofs bezeichneten, der es ja nach den Prager Friedensbedingungen überhaupt nicht nötig habe, sich auf die Einwände des Rates einzulassen. Trotzdem erfolgte eine ausführliche Widerlegung des Mainzer Ultimatums, die vom Rektor der Universität Rennemann ausgearbeitet war.⁴⁾ Rennemann wies darauf hin, daß der Rat Anfang Dezember die Übergabe des theologischen Dekanats den Katholischen in Aussicht gestellt hatte. Da war noch in demselben Monat ein Umstand eingetreten, mit dem sich ein weiteres Zurückbehalten der Dekanatsinsignien motivieren ließ: Marx starb an der damals in Erfurt wütenden Pest.⁵⁾ Mit ihm war die katholisch-theologische Fakultät ihres letzten Vertreters beraubt. Der vom Erzbischof zum Dekan der theologischen Fakultät ernannte Valentinus Herdegen⁶⁾ war zwar Doctor utriusque juris, besaß

¹⁾ stat. phil. VIII, 3. Acta betr. Restitution, Fol. 257. Schreiben der Mainzer Beamten an den Erzbischof vom 3./13. Febr. 1636.

²⁾ Acta betr. Restitution, Fol. 259. Schreiben des Erzbischofs an seine Beamten in Erfurt vom 18./28. Februar 1636. — Die Promotion fand am 25. Februar statt.

³⁾ St. A. Acta betr. die Ereignisse nach dem Prager Frieden. „Proposition“ der kurmainzischen Beamten die Restitution betreffend, vom 18./28. März 1636.

⁴⁾ M. A. Rep. 23 a, Tit. XVI, Nr. 12, Fol. 6—14. Schreiben des Rektors Rennemann an die Mainzer Beamten vom 28. März/7. April 1636.

⁵⁾ Vgl. S. 34, Anm. 1.

⁶⁾ Vgl. die Antwort Rennemanns Fol. 11 f., (Anm. 4, S. 98).

aber keinen theologischen Grad und konnte infolgedessen mit dem äußeren Scheine des Rechtes von der Universität als Dekan abgelehnt werden.¹⁾ Rennemann erklärte daher, daß die Universität und der Rat auch fernerhin bereit seien, die Fakultätsinsignien auszuliefern, aber nur unter der Bedingung, daß die ausgestorbene Fakultät „habilitiert“ sei, und ein theologischer Doktor das Dekanat verwalte.

Was das „jus immediate superioritatis“ anbetraf, so konnte auf dies nach der Meinung des Rektors Mainz ebensowenig wie der Rat mit Recht Anspruch erheben. Mit dem Titel „superior“ sei für den Rat nur das Recht verbunden, die Professoren, die von ihm ihre Gehälter erhielten, zu bestellen und auf die „observanz“ der Statuten zu achten; nur zu diesem doppelten Zwecke sei das Kollegium der Scholarchen geschaffen. Andererseits bezögen sich die Rechte des Erzbischofs als Kanzler nur auf die Erteilung der Lizenz. Bis 1632 habe niemals ein Streit über die „termina“ des Kanzellariats stattgefunden, also werde man auch jetzt nicht ein „exercitium possessionis ullius superioritatis“ mit Rechtsgründen „stabilieren“ können. Daher müsse der Rektor jede Einmischung von Mainz in die Verwaltungsangelegenheiten der Universität zurückweisen. Die Statuten gingen Mainz nur, soweit sie die Promotionen beträfen, etwas an, sowie der Rat nur dann das Recht des Einspruches habe, wenn eine Bestimmung zum Schaden der Stadt getroffen würde. Abgesehen von diesen beiden Fällen beschließe die Universität selbständig über ihre Statuten.

Die Polemik der Mainzer gegen die neue Rektorwahl²⁾ sei um so unbegründeter, als Mainz von ihr nur Vorteil habe. Bisher habe man oft solche Personen gewählt, die „in gutem Vorrath gesessen und viel Wein zum Besten gegeben“ hätten, jetzt würden nur solche das Amt verwalten, die „actualiter“ an der Universität tätig seien. Auf diese Weise würden die „pontificii“ keineswegs vom Rektorat ausgeschlossen, sondern

¹⁾ In Wahrheit war es keine Seltenheit, daß an der Universität eine ausgestorbene Fakultät durch den Professor einer anderen Fakultät vertreten wurde. Z. B. wurden die Dekanatsgeschäfte der medizinischen Fakultät von 1605—1629 durch einen Professor der Philosophie verwaltet; vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 503.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 341 f.

kämen im Gegenteil ganz sicher auch zu dieser Würde, da die Wahl nicht mehr von den „sortes“ abhinge.

Dieses Schreiben wurde im Juli 1636 vom Rate als „Responsio et Justificatio Senatus ad Elector. Mogunt. ratione Restitutionis Academiae“ an den Erzbischof eingesandt.¹⁾ Die in ihm und der formula concordiae von 1635 vertretenen Anschauungen erhielten für die Universität gesetzliche Kraft, als am 18. Oktober gleichzeitig mit dem Übergange des Rektorats an den Professor der medizinischen Fakultät Schmaltz neue von Rennemann verfaßte²⁾ statuta generalia proklamiert wurden.³⁾

Diesen neuen Statuten wurde die Redaktion von 1634 zu Grunde gelegt und nur die Bestimmungen — entsprechend dem Programm Rennemanns — gestrichen oder geändert,⁴⁾ welche den evangelischen Charakter der Hochschule und den Vorrang der Vertreter des Rates vor denen der Universität bei öffentlichen Aufzügen und bei der Abstimmung im akademischen Senate festsetzten.⁵⁾

Bis zum Jahre 1649 verblieb es bei diesen Statuten. Mainz war 1635—36 nicht imstande, seine Forderungen durchzusetzen, besonders auch da Kursachsen damals seinen Einfluß in Erfurt auszudehnen suchte und Mainz also Grund hatte, die Erfurter durch energisches Auftreten nicht in das gernerische

¹⁾ M. A. Rep. 23 a, Tit. IX, Nr. 21. „Ein Konvolut Beilagen zu den Ereignissen des 30jährigen Krieges infolge des Prager Friedens.“ Fol. 1—48 Schreiben des Rates an den Erzbischof vom 14./24. Juli 1636. Dasselbe Schreiben findet sich auch K. B. librorum manuscriptorum codices Erfurtenses, Fol. 99.

²⁾ Dies geht aus der Vergleichung der Orthographie in diesen Statuten und den von Rennemann 1634 abgefaßten Statuten der juristischen Fakultät deutlich hervor. Rennemann schreibt z. B. *eijus*, *Respublica*, *describitio*, *obficio*, *quinetus*; vgl. Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 671.

³⁾ Die Änderungen der Zusätze dieser Redaktion sind in beiden Handschriften der stat. gen. von 1634 am Rande oder zwischen den Zeilen angebracht. Weißenborn, a. a. O. Bd. II, S. 23—45, unterscheidet im Drucke beide Redaktionen ebenso, wie die formulae von 1634 und 35; vgl. Anm. 2, S. 94.

⁴⁾ Die wenigen anderen Änderungen sind ohne allgemeine Bedeutung.

⁵⁾ stat. gen. II, 7. III, 5. IV, 16, 17. V, 15. IX, 1.

Lager zu treiben. Die unklare politische Stellung der Stadt, die von zwei Seiten gern als Eigentum okkupiert worden wäre, kam damals der Universität kurze Zeit zu Nutze. Während aber Sachsen und Mainz sich in ihrem Einfluß auf Erfurt den Rang abzulaufen suchten, brachte die Niederlage der kaiserlich-sächsischen Armee bei Wittstock eine unerwartete Wendung. Baner verfolgte seinen Sieg auch nach Thüringen hinein und am 22. Dezember 1636 kapitulierte Erfurt nach einem kurzen Bombardement. Der politische Einfluß von Mainz, wie von Sachsen, war damit wieder beseitigt und in Erfurt von neuem die Partei oben auf, die mit schwedischer Hülfe die Autonomie der Stadt durchzusetzen hoffte.

In dem Vertrage mit Baner vom 22. Dezember 1636 hatten sich die Schweden auch zur Schonung des katholischen Klerus und der Mainzer Beamten verpflichtet, so daß diese nicht wie bei dem Einzug Gustav Adolfs aus der Stadt flohen.¹⁾ Der Mainzer Vizekanzler Heun übte daher auch in den folgenden Jahren seine Rechte aus,²⁾ während der Erzbischof für die Erfüllung der anderen 1635 gestellten Forderungen günstigere Zeiten abwartete. Nur ein einziger Protest im Jahre 1641 gegen die Rektorwahl, den die Mainzer Beamten auf des Erzbischofs Befehl zwar zu Protokoll nahmen, aber nicht dem Rat oder der Universität auszuhändigen wagten, läßt sich aus den Akten nachweisen.³⁾

Was indessen Mainz nicht hatte durchsetzen können, das führten die Zustände zur Zeit des ausgehenden 30jährigen Krieges herbei; zwar die Bestimmungen der Reform blieben bis 1649 bestehen, aber sie wurden bedeutungslos. Da der pekuniäre Ruin der Stadt auch die geringsten Aufwendungen für die Universität unmöglich machte, sahen sich die Professoren genötigt, die Stadt zu verlassen, so weit sie nicht in Erfurt selbst ein anderes Amt übernahmen. Von den Professoren

¹⁾ Über die Kapitulationsbedingungen vgl. Herrmann, Johann Georgs I. Politik in der Erfurter Frage, 1635—1638, a. a. O. S. 334.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 210.

³⁾ Acta betreffend Eingriffe von Mainz. Schreiben des Erzbischofs an seine Beamten in Erfurt vom 19. September 1641 und „protestatio contra electionem novi rectoris“ der Mainzer Beamten vom 10./20. Oktober 1641.

der evangelisch-theologischen Fakultät¹⁾ war Hogel bereits 1635 gestorben; Meyfahrt trat 1636 in den Kirchendienst über und verwaltete seine Professur bis zu seinem Tode im Jahre 1642 nur noch als Nebenamt; Großhain ging 1637 nach Weimar, wohin ihm Zapf sechs Jahre später folgte. So war im Jahre 1643 die Fakultät nur noch durch Elsner vertreten, der sein Gehalt aus dem Fonds für die Professur Augsbürgischer Konfession bezog. Mit dem Tode des 80jährigen Rennemann im Jahre 1646 starb die juristische Fakultät aus;²⁾ erst zwei Jahre später erhielt sie in Johannes Möller wieder einen Professor.³⁾ In der medizinischen Fakultät starb Schmaltz 1640; während der darauffolgenden sechs Jahre war Rehefeld der einzige Professor der Fakultät,⁴⁾ bis dann 1646 Professor Leichner berufen wurde.⁵⁾ In der philosophischen Fakultät⁶⁾ ging die Professur für Geschichte und Rhetorik bereits 1634 mit dem Weggang Raues wieder ein. Die orientalischen Sprachen waren seit Starckklopfs Tode 1637 bis zur Aufnahme Sebastian Schröters im Jahre 1644 nicht vertreten.⁷⁾

¹⁾ Vgl. S. 38 ff.

²⁾ Vgl. S. 69.

³⁾ Motschmann-Osann, a. a. O. Bd. III, S. 135 f. beschreibt sein Leben. Er war 1608 in Erfurt geboren; seine juristische Ausbildung verdankte er Rennemann. In M. B. Fol. K. XXXVI, Tit. V ist das Programm, in dem er zu seiner ersten Vorlesung einlädt, erhalten.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 290.

⁵⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 436—461 und Biantes, a. a. O. S. 157—173 beschreiben sein Leben. Eccardus Leichner war 1612 in Salzungen geboren, wurde auf der Schule in Eisenach, dann auf dem Gymnasium in Coburg vorgebildet und bezog im Jahre 1631 die Universität Straßburg. Seit 1633 widmete er sich dem Studium der Medizin, erst in Straßburg, seit 1636 in Jena. Nach vorübergehender Praxis in Weimar, Nordhausen und Ordruß promovierte er 1643 in Jena zum Doktor der Medizin und ging darauf nach Erfurt, wo er sofort in die medizinische Fakultät aufgenommen und zwei Jahre darauf als ordentlicher Professor angestellt wurde. Er wirkte an der Universität bis zu seinem Tode im Jahre 1690.

⁶⁾ Vgl. S. 63 ff.

⁷⁾ Sein Leben beschreibt Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 717—723. Sebastian Schröter war geborener Erfurter. Mit 17 Jahren — er war geboren 1593 — bezog er die Universität Leipzig, promovierte dort 1614 zum Magister und wurde bereits im folgenden Jahre an das Gymnasium seiner Vaterstadt als Professor berufen. 1624 wurde er zum Diakonus, zwei Jahre darauf zum Pastor der Michaeliskirche gewählt. Die philo-

An die Stelle Heckels, der 1640 starb,¹⁾ trat Tobias Lagus, der im Besitze des juristischen Dokortitels war und seit 1636 die zweite Professur der juristischen Fakultät verwaltet hatte.²⁾ Auf den Professor der Physik Kaltschmidt folgte Matthäus Schröter,³⁾ auf diesen seit 1644 Johannes Volbracht.⁴⁾ Schultze las seit 1642 nicht mehr; seine Professur blieb frei. Im Jahre 1647 waren nur noch drei Disziplinen durch Professoren vertreten: Logik und Metaphysik durch Capsius, Physik durch Volbracht und die orientalischen Sprachen durch Sebastian Schröter.

Mit den Professoren verschwanden auch die Studenten. Die Zahl der Immatrikulationen, die unter dem Rektorat Rennemanns auf 117 gestiegen war, betrug in den folgenden Jahren selten mehr als 50; verschiedentlich wurden in einem Rektoratsjahr noch nicht einmal 20 Studenten immatrikuliert.⁵⁾

Promotionen fanden in den oberen Fakultäten in der Zeit von 1634 bis zum Westfälischen Frieden nicht statt.⁶⁾ Die philosophische Fakultät promovierte nach dem Dekanatsjahr

sophische Fakultät übertrug ihm 1644 die Professur für orientalische Sprachen, die er 1650 mit der der Ethik vertauschte. Noch in demselben Jahre starb er.

¹⁾ Vgl. das „programma funebre“ für Heckel von Tobias Lagus (K. B.).

²⁾ Unter den Unterschriften der stat. gen. von 1636 findet sich sein Name.

³⁾ In dem Vorlesungsverzeichnisse von 1642 ist Matthäus Schröter als Professor der Physik genannt.

⁴⁾ Sein Leben beschreibt Mutschmann, a. a. O. Bd. I, S. 916—925. Johannes Volbracht, 1599 in Erfurt geboren, erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Nach 3jährigem Studium promovierte er 1621 zum Magister und wurde 1624 zum Rektorat nach Groß-Sümmerda, 10 Jahre später, nachdem er vorübergehend im Pfarramt tätig gewesen war, zum Rektorat der Barfüßerschule nach Erfurt berufen. 1644 wählte ihn die philosophische Fakultät zum Professor der Physik, im folgenden Jahre verwaltete er das Rektorat der Universität. 1658 vertauschte er seine Professur mit der „Professione Mathematicum et Historiarum“, die er bis zu seinem Tode im Jahre 1664 verwaltete.

⁵⁾ Z. B. 1636—37, 38—39, 44—45; vgl. die Matrikel der Universität aus diesen Jahren.

⁶⁾ Vgl. Mutschmann, a. a. O. Bd. II, S. 33, 166, 371.

1636—37 nur noch im Jahre 1645 vier Baccalare und drei Magister.¹⁾

Zur Zeit des Westfälischen Friedens war die Universität völlig verödet und von Professoren und Studenten verlassen. Es war von geringer praktischer Bedeutung, daß nunmehr auch die in der Theorie noch bestehenden Reformen von 1634 beseitigt wurden.

Trotz aller Bemühungen hatte der Rat bei den Friedensverhandlungen die Anerkennung Erfurts als Reichsstand nicht durchsetzen können.²⁾ An dem Widerstande von Kursachsen und besonders von Mainz scheiterten alle Bemühungen der Erfurter Abgesandten. Die Folgen dieser Nichtanerkennung zeigten sich sofort. Unter der Begründung, daß der Rat sich weigere, die Mainzer Rechte wiederherzustellen, erbat sich der damalige Erzbischof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, eine kaiserliche Exekutionskommission, die am 6. September 1649 in Erfurt eintraf.³⁾ Die erste Arbeit, welche die Kommission vornahm, war die Durchführung der Mainzer Forderungen hinsichtlich der Universität. Bereits am 25. Oktober wurde ein „Recess“⁴⁾ fertig gestellt, nach dem die Universität „in genere mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ad. A. 1618 und 24, wie solche ante motus bellicos, gewesen“, restituiert, und „in specie“ die Statuten und der Restaurationsbrief kassiert, sowie die theologische Fakultät „mit allen ad decanatum gehörigen Insignien, Büchern, Akten und brieflichen Uhrkunden“ den Katholischen ausgeliefert werden sollten. Die Kommission entschied also, wie vorauszusehen war, ganz im Mainzer Interesse; nur in einem Punkte, in der Forderung des Stadt-

¹⁾ Vgl. S. 83.

²⁾ Über die Teilnahme der Erfurter Abgesandten an den Friedensverhandlungen, vgl. die betreffenden Stellen der in der Einleitung, S. 7, Anm. 2 (Aufsatz von Tettau) und S. 88, Anm. 2 angeführten Literatur.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 513 gibt die Namen der Kommissare an.

⁴⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 514f. Abgedruckt ist der Rezeß als ein Teil des „Kayszerlichen Restitutions-Rezesses, ex praetensio conclusae pacis Monasteriensis zwischen Mainz und Erfurt, de Dato Erfurt den 8./18. Juli 1650.“ Falkenstein, a. a. O. S. 751—754. Handschriftlich ist der Rezeß erhalten: Encomium Erfurinum Tomus IV, 2, S. 339—345, und K. B. librorum manuscriptorum codices Erfurtenses, Fol. 99.

rates, auch weiter das „Prädikat unsere Universität“ gebrauchen zu dürfen, wurde gegen den Willen von Mainz dem Rate Recht gegeben.

Die Originale der neuen Statuten und der Restaurationsbrief wurden von dem damaligen Rektor der Universität Dr. Benjamin Schütz und die der statuta specialia von den Dekanen der Kommission übergeben.¹⁾ Zu derselben Zeit, am 31. Oktober, erhielt der von der Kommission eingesetzte Dekan der theologischen Fakultät, der Kanonikus des Domstifts, Johann Lambertus Winter, die theologischen Dekanatsachen.²⁾ Als dann vollends im Dezember 1649 die Wahl und Inauguration des Rektors wieder nach den alten Statuten vorgenommen wurde,³⁾ war die Reform der Universität in allen ihren Einzelheiten endgültig aufgehoben.

Der Versuch Gustav Adolfs, die Universität Erfurt einer neuen Blüte zuzuführen, war gescheitert. Die staatsrechtliche unklare Stellung der Stadt, welche eine konsequente Politik besonders unter den verworrenen Verhältnissen zur Zeit des 30jährigen Krieges unmöglich machte, ließ es auch an der Universität zu keiner ruhigen Entwicklung der Reformen des Jahres 1634 kommen. Erst nach der 1664 vollzogenen sogenannten Reduktion wurden durch die neuen Landesherren Erfurts zeitgemäße Reformen dauernd durchgeführt, die einen neuen Aufschwung der Universität begründen sollten.

¹⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 514 und 788f. Falkenstein, a. a. O. S. 752.

²⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. II, S. 33f.

³⁾ Motschmann, a. a. O. Bd. I, S. 343 und 514. Falkenstein, a. a. O. S. 753.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte.

25. **Krebs, R.**, Die politische Publizistik der Jesuiten und ihrer Gegner in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des 30jährigen Krieges. 1890. M 6,—
26. **Griessdorf, Johannes**, Der Zug Kaiser Karls V. gegen Metz im Jahre 1552. 1891. M 1,20
27. **Troska, Ferdinand**, Die Publizistik zur sächsischen Frage auf dem Wiener Kongress. 1891. M 1,20
28. **Teubner, Emil**, Der Feldzug Wilhelms von Oranien gegen den Herzog von Alba im Herbst des Jahres 1568. 1892. M 2,—
29. **Gebauer, Johannes H.**, Die Publizistik über den böhmischen Aufstand von 1618. 1892. M 3,—
30. **Frick, Georg**, Die Elzevirischen Republiken. 1892. M 1,—
31. **Rohdewald, Wilh.**, Die Abtretung des Elsass an Frankreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Westfälischen Friedens. 1893. M 2,—
32. **Schulz, Hans**, Der Sacco di Roma, Karls V. Truppen in Rom 1527—1528. 1894. M 4,60
33. **Gebauer, J. H.**, Kurbrandenburg in der Krisis des Jahres 1627. 1896. M 5,—
34. **Schmidt, H. G.**, Fabian von Dohna. 1897. M 5,—
35. **Ziegler, Hildegard**, Chronicon Carionis. 1898. M 1,60
36. **Schulze, Richard**, Das Projekt der Vermählung Friedrich Wilhelms von Brandenburg mit Cristina von Schweden. 1898. M 2,—
37. **Schulz, Hans**, Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, Generalfeldoberst. 1899. M 4,—
38. **Gebauer, Joh. H.**, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629. 1899. M 7,—
39. **Leo, Erich**, Die Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634. Mit einer Karte von Nördlingen und Umgegend. 1900. M 3,—
40. **Knapp, Hans**, Matthias Hoe von Hoenegg und sein Eingreifen in die Politik und Publizistik des 30jährigen Krieges. Mit einer Beilage: neun die kirchliche Frage betreffende Friedenspunkte aus dem Frühjahr 1633. 1902. M 1,60
41. **Kniebe, R.**, Der Schriftenstreit über die Reformation des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg seit 1613. 1902. M 4,—
42. **Teitge, Hans**, Die Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs 1631. 1904. M 3,60
43. **Besser, Gustav Adolf**, Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinde. 1554—1558. 1906. M 2,—
44. **Zillich, Johannes**, Febronius. 1906. M 1,20
45. **Ehrentreich, Hans**, Die freie Presse in Sachsen-Weimar von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen. 1907. M 2,40
46. **Bock, Otto**, Die Reform der Erfurter Universität während des dreissigjährigen Krieges. 1908. M 2,80

Vertical line on the left side of the page.

~~7/3/49~~



Educ 4668.11.5
Die reform der Erfurter universita
Widener Library 004106338



3 2044 079 772 133

